

Continentale BasisRente Invest

Ihre fondsgebundene Rentenversicherung zur Basisversorgung

Sie investieren mit Plus von Staat und Börse

Mit einer eigenen Basisrente nehmen Sie Ihre Altersvorsorge jetzt selbst in die Hand: fondsgebunden, mit hohen Renditechancen und steuerbegünstigt. So viel Eigeninitiative belohnt der Staat mit üppigen Steuervorteilen über den Sonderausgabenabzug. Bis zu 100 Prozent der Beiträge können Sie künftig steuermindernd geltend machen.

Ihr mögliches Extra: Schützen Sie Ihre Basisrente mit unserer mehrfach ausgezeichneten Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitszusatz-Absicherung. Dann übernehmen wir Ihre Beiträge für die Basisrente, falls Sie vor dem Rentenbeginn Ihren Beruf nicht mehr ausüben können.

Dieser Versorgungsvorschlag wurde für Sie persönlich auf Grundlage Ihrer Angaben erstellt.
Für alles, was Sie dazu noch wissen möchten, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.
Ich freue mich auf Sie.

Es berät und betreut Sie

- **Erfahrung** – Über 125 Jahre in Vorsorge und Versicherung
- **Verantwortungsbewusst** – Wir setzen auf konservative und sicherheitsorientierte Kapitalanlagepolitik
- **Umfangreich** – Exzellente Fondsauswahl namhafter Kapitalverwaltungsgesellschaften



Überblick

Continentale BasisRente Invest Unser Vorschlag für Frau Fina

Mit der staatlich geförderten fondsgebundenen Basisrente kombinieren Sie großzügige Steuervorteile mit den hohen Renditechancen der Kapitalmärkte. Exzellente Fondsanlagemöglichkeiten und eine der höchsten garantierten Rentenfaktoren bieten ein solides Fundament für Ihre Altersrente.

Die meisten Menschen unterschätzen ihre eigene Lebenserwartung und damit auch die Vorteile der Altersvorsorge in Form einer Rentenversicherung. Mit unserer fondsgebundenen Basisrente erhalten Sie Ihre Altersrente bis an Ihr Lebensende, auch wenn das angesparte Kapital schon längst aufgebraucht ist. Von den staatlich geförderten Beiträgen profitieren Sie daher nicht nur heute, sondern auch in Zukunft.

Wetten, dass Sie älter werden, als Sie glauben?

Mit einer Wahrscheinlichkeit von **76%** werden Sie älter als 90 Jahre.



Datenbasis: Sterbetafel der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV 2004 R, 2. Ordnung; kaufmännisch gerundet) mit Schätzung der zukünftigen Verbesserung der Lebenserwartung. Stand 2017.

Wetten, dass Sie mit unserer fondsgebundenen Basisrente mehr Geld bekommen, als Sie glauben?



47.900 EUR

Bis zum Rentenbeginn werden Sie soviel einzahlen.



174.271 EUR

Und soviel bekommen Sie bereits bis zum 90. Geburtstag als Rente ausgezahlt.

Datenbasis: Flexible Gewinnrente, angenommene Brutto-Fondswertentwicklung 6% p.a. in der Ansparphase

Ihre Beispielberechnungen zum Rentenbeginn 01.01.2064

23,41 EUR garantierter Rentenfaktor je 10.000 EUR Verrentungskapital gem. gewählter Rentenzahlung

Bei einer angen. Brutto-Fondswertentwicklung von

Ihr mögliches Verrentungskapital*

das entspricht einer Rendite von* (auf die eingezahlten Beiträge der Altersrente)

Ihre mögliche steigende Gewinnrente*

Ihre mögliche flexible Gewinnrente*



6% p.a.

168.198 EUR

5,51% p.a.

429 EUR

631 EUR

* Diese nachfolgenden unverbindlichen Beispielberechnungen zeigen Ihnen, welche Leistungen sich auf Basis der in diesem Versorgungsvorschlag angegebenen Beiträge (ggf. inklusive dynamischer Anpassungen und/oder Sonderzahlungen) ergeben können. Dabei verwenden wir die aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen, die für dieses Jahr festgesetzte Überschussbeteiligung sowie für das Fondsguthaben angegebene Wertentwicklungen. Die Rendite wurde nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis des möglichen Verrentungskapitals ermittelt und berücksichtigt alle Kosten. Die Auswirkungen eines möglichen Umschichtungsmanagements bzw. Rebalancing werden nicht berücksichtigt. Die dargestellten Leistungen können nicht garantiert werden. Sie können höher oder niedriger ausfallen. Bitte beachten Sie hierzu auch die „Hinweise zur Überschussbeteiligung“ sowie die „Erläuterungen“.

Kurz und bündig

Continentale BasisRente Invest Tarif BRI-A0B0

Angaben zur Person

Versicherte Person	Fiona Fina
Geburtsdatum	01.01.1997

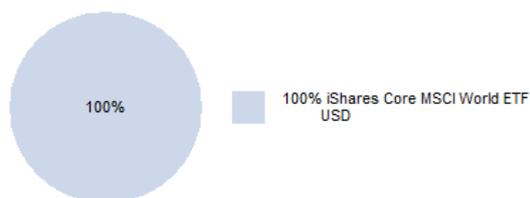
Daten zur Continentale BasisRente Invest (Tarif BRI-A0B0)

Versicherungsbeginn	01.02.2024
Ansparphase und Beitragszahlungsdauer	39 Jahre, 11 Monate (Endalter 67)
Rentenbeginnalter	67 Jahre
Rentenzahlung	monatlich am Monatsende ("nachsüssig")
Beitragsdynamik	keine Angabe
GarantiePlus	nein
Überschussverwendung vor Rentenbeginn	Fondsanlage
Todesfall-Leistung vor Rentenbeginn	Vertragsguthaben
Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn	Rentengarantiezeit 10 Jahre

Gewählte Anlageoptionen für das Fondsguthaben*

Vor Rentenbeginn

Die Anlage erfolgt im ausgewählten Investmentfonds



Nach Rentenbeginn

Sie können bis zum Rentenbeginn grundsätzlich zwischen einem klassischen oder einem investmentorientierten Rentenbezug wählen (die genauen Optionen sind abhängig von gewählten Parametern im Rentenbezug).

* Weitere Informationen zu den verfügbaren Fonds entnehmen Sie bitte der Broschüre „Die Investmentfonds im Überblick – Daten und Fakten“ oder finden Sie unter www.continentale.de/fondsservice.

Kurz und bündig

Continentale BasisRente Invest Tarif BRI-AOB0

Beiträge

monatlicher Beitrag der Altersrente

100,00 EUR

Unterlagen

Die folgenden Unterlagen erhalten Sie vor Antragstellung:

- Kurz-Antrag auf Continentale BasisRente Invest nach Tarif BRI [3456/01.2022]
- Fondsauswahl [3513/12.2023]
- Individuelle Vertragsinformationen Widerrufsbelehrung
- Individuelle Vertragsinformationen
- Produktinformationsblatt zur Continentale BasisRente Invest (Tarif BRI)
- Die Investmentfonds im Überblick - Daten und Fakten [3377/12.2023]
- Allgemeine Vertragsinformationen Tarif BRI [L032/01.2023]

Beispielberechnungen

Continentale BasisRente Invest

So könnten Ihre Leistungen zum vereinbarten Rentenbeginn aussehen

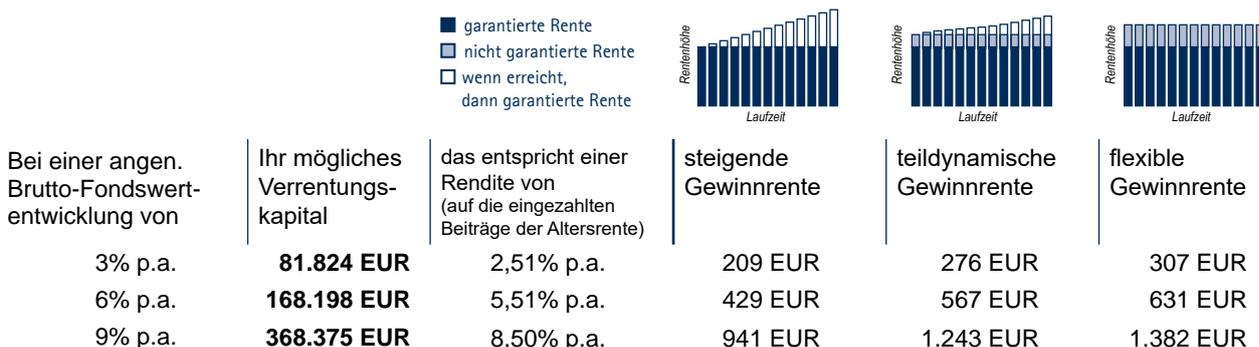


Wichtige Informationen zu den folgenden Beispielberechnungen

Die nachfolgenden unverbindlichen Beispielberechnungen zeigen Ihnen, welche Leistungen sich auf Basis der in diesem Versorgungsvorschlag angegebenen Beiträge (ggf. inklusive dynamischer Anpassungen und/oder Sonderzahlungen) ergeben können. Dabei verwenden wir die aktuell gültigen Rechnungsgrundlagen, die für dieses Jahr festgesetzte Überschussbeteiligung sowie für das Fondsguthaben angegebene Wertentwicklungen. Die Rendite wurde nach finanzmathematischen Grundsätzen auf Basis des möglichen Verrentungskapitals ermittelt und berücksichtigt alle Kosten. Die dargestellten Leistungen können nicht garantiert werden. Sie können höher oder niedriger ausfallen. Die Auswirkungen eines möglichen Umschichtungsmanagements bzw. Rebalancing werden nicht berücksichtigt. Bitte beachten Sie hierzu auch die „Hinweise zur Überschussbeteiligung“ sowie die „Erläuterungen“. Anfallende Steuern werden in den Werten und Berechnungen nicht berücksichtigt.

Beispielberechnungen

Mögliche Rente gemäß gewählter Rentenzahlung



Brutto-Fondswertentwicklung

- Die angenommenen Brutto-Fondswertentwicklungen sind noch nicht um die durchschnittlichen Fondskosten gemindert. Unter Berücksichtigung dieser Kosten in Höhe von 0,20% (Stand 10.2023) berechnen wir die dargestellten Ergebniswerte mit einer Fondswertentwicklung von 2,8% / 5,8% / 8,8% p.a. Weitere Informationen dazu finden Sie in den "Erläuterungen".

Hinweise zu den Beispielberechnungen

- Die Rendite wurde nach finanzmathematischen Grundsätzen auf der Basis der gezahlten Beiträge und des möglichen Verrentungskapitals ermittelt und berücksichtigt alle Kosten.

GarantiePlus - für nur 3,00 Euro monatlich mehr

- Durch GarantiePlus steigt Ihr garantierter Rentenfaktor von 23,41 Euro auf 25,55 Euro. Damit würden Sie sich die bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen in voller Höhe sichern.

Beispielberechnungen

Continentale BasisRente Invest

Mögliche Leistungen bei vorzeitigem Abruf zum vollendeten 63. Lebensjahr

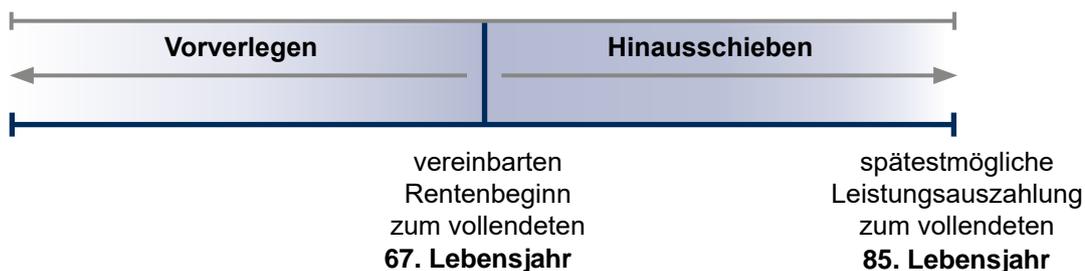
Informationen zu diesen Beispielberechnungen

Wir stellen Ihnen die möglichen Entwicklungen der zukünftigen Rentenzahlungen eines vorgezogenen Rentenbeginns dar.

Mögliche Rente gemäß gewählter Rentenzahlung

Bei einer angenommenen Brutto-Fondswertentwicklung	steigende Gewinnrente	teildynamische Gewinnrente	flexible Gewinnrente
3% p.a.	159 EUR	215 EUR	241 EUR
6% p.a.	300 EUR	406 EUR	456 EUR
9% p.a.	597 EUR	810 EUR	908 EUR

Flexibles Ende der Ansparphase



Beispielberechnungen

Continentale BasisRente Invest

Entwicklung des Vertragsguthabens vor Rentenbeginn (Beträge in EUR)

Informationen zu den Beispielberechnungen

Die ausgewiesenen Werte sind zum Ende des Vormonats berechnet.

Monat / Jahr	Beitrag p.a. Altersrente	Vertragsguthaben bei einer Brutto-Fondswertentwicklung von		
		3% p.a.	6% p.a.	9% p.a.
02/2025	1.200,00	1.074	1.091	1.108
02/2026	1.200,00	2.180	2.247	2.315
02/2027	1.200,00	3.317	3.470	3.628
02/2028	1.200,00	4.486	4.765	5.058
02/2029	1.200,00	5.689	6.135	6.614
02/2030	1.200,00	6.984	7.645	8.368
02/2031	1.200,00	8.316	9.244	10.277
02/2032	1.200,00	9.687	10.935	12.355
02/2033	1.200,00	11.096	12.725	14.616
02/2034	1.200,00	12.545	14.620	17.076
02/2035	1.200,00	14.036	16.625	19.754
02/2036	1.200,00	15.568	18.747	22.668
02/2037	1.200,00	17.145	20.993	25.839
02/2038	1.200,00	18.766	23.370	29.290
02/2039	1.200,00	20.433	25.885	33.045
02/2040	1.200,00	22.147	28.546	37.131
02/2041	1.200,00	23.910	31.363	41.578
02/2042	1.200,00	25.723	34.344	46.416
02/2043	1.200,00	27.588	37.498	51.681
02/2044	1.200,00	29.505	40.836	57.410
02/2045	1.200,00	31.476	44.367	63.643
02/2046	1.200,00	33.504	48.105	70.426
02/2047	1.200,00	35.588	52.060	77.806
02/2048	1.200,00	37.732	56.244	85.836
02/2049	1.200,00	39.936	60.672	94.574
02/2050	1.200,00	42.203	65.358	104.081
02/2051	1.200,00	44.533	70.316	114.425
02/2052	1.200,00	46.930	75.562	125.680
02/2053	1.200,00	49.394	81.113	137.927
02/2054	1.200,00	51.928	86.987	151.251
02/2055	1.200,00	54.534	93.202	165.749
02/2056	1.200,00	57.213	99.778	181.524
02/2057	1.200,00	59.967	106.736	198.687
02/2058	1.200,00	62.800	114.098	217.361
02/2059	1.200,00	65.712	121.888	237.679
02/2060	1.200,00	68.707	130.130	259.785
02/2061	1.200,00	71.785	138.851	283.838
02/2062	1.200,00	74.951	148.078	310.008
02/2063	1.200,00	78.206	157.842	338.481
Ablauf	1.100,00	81.824	168.198	368.375

Bitte beachten Sie:

Der letzte Wert des Vertragsguthabens beinhaltet die Schlusszuweisung in Höhe von

553

909

1.596

Beispielberechnungen

Continentale BasisRente Invest Leistungen im Todesfall vor Rentenbeginn (Beträge in EUR)

Informationen zu den Beispielberechnungen

Die ausgewiesenen Werte sind zum Ende des Vormonats berechnet.

Die Auszahlung der Todesfall-Leistung erfolgt als lebenslange Rente an berechnigte Hinterbliebene.

Monat / Jahr	Leistung bei Tod bei einer Brutto-Fondswertentwicklung von		
	3% p.a.	6% p.a.	9% p.a.
02/2025	1.074	1.091	1.108
02/2026	2.180	2.247	2.315
02/2027	3.317	3.470	3.628
02/2028	4.486	4.765	5.058
02/2029	5.689	6.135	6.614
02/2030	6.984	7.645	8.368
02/2031	8.316	9.244	10.277
02/2032	9.687	10.935	12.355
02/2033	11.096	12.725	14.616
02/2034	12.545	14.620	17.076
02/2035	14.036	16.625	19.754
02/2036	15.568	18.747	22.668
02/2037	17.145	20.993	25.839
02/2038	18.766	23.370	29.290
02/2039	20.433	25.885	33.045
02/2040	22.147	28.546	37.131
02/2041	23.910	31.363	41.578
02/2042	25.723	34.344	46.416
02/2043	27.588	37.498	51.681
02/2044	29.505	40.836	57.410
02/2045	31.476	44.367	63.643
02/2046	33.504	48.105	70.426
02/2047	35.588	52.060	77.806
02/2048	37.732	56.244	85.836
02/2049	39.936	60.672	94.574
02/2050	42.203	65.358	104.081
02/2051	44.533	70.316	114.425
02/2052	46.930	75.562	125.680
02/2053	49.394	81.113	137.927
02/2054	51.928	86.987	151.251
02/2055	54.534	93.202	165.749
02/2056	57.213	99.778	181.524
02/2057	59.967	106.736	198.687
02/2058	62.800	114.098	217.361
02/2059	65.712	121.888	237.679
02/2060	68.707	130.130	259.785
02/2061	71.785	138.851	283.838
02/2062	74.951	148.078	310.008
02/2063	78.206	157.842	338.481

Beispielberechnungen

Continentale BasisRente Invest

Leistungen in der Abrufphase ab dem vollendeten 63. Lebensjahr (Beträge in Euro)

Informationen zu den Beispielberechnungen

In der Abrufphase – frühester Beginn am 01.01.2059 – können Sie den Rentenbeginn flexibel und individuell vorverlegen. Beispielhaft haben wir die Leistungen ab dem 01.02.2060 dargestellt.

Die ausgewiesenen Rentenleistungen gelten für den dargestellten Monat gemäß gewählter Rentenzahlung.

Leistungen bei einer angenommenen Brutto-Fondswertentwicklung von 6% p.a. in der Ansparphase

Monat/ Jahr	Gewinnrente		
	steigend	teildynamisch	flexibel
02/2060	300	407	457
02/2061	329	442	495
02/2062	359	481	537
02/2063	393	523	582

Beispielberechnungen

Continentale BasisRente Invest

Leistungen ab dem vereinbarten Rentenbeginn (Beträge in EUR)

Informationen zu den Beispielberechnungen

In dieser Beispielberechnung stellen wir Ihnen die mögliche Entwicklung der zukünftigen Rentenzahlungen ab dem vereinbarten Rentenbeginn dar.

Die Auszahlung erfolgt gemäß gewählter Rentenzahlung.

Leistungen bei einer angenommenen Brutto-Fondswertentwicklung von 6% p.a. in der Ansparphase

Monat / Jahr	Gewinnrente		
	steigend	teildynamisch	flexibel
01/2064	429	567	631
01/2065	439	570	631
01/2066	450	573	631
01/2067	460	576	631
01/2068	471	579	631
01/2069	482	583	631
01/2070	494	586	631
01/2071	505	589	631
01/2072	517	592	631
01/2073	529	595	631
01/2074	542	598	631
01/2075	555	602	631
01/2076	568	605	631
01/2077	581	608	631
01/2078	595	611	631
01/2079	609	615	631
01/2080	623	618	631
01/2081	638	621	631
01/2082	653	625	631
01/2083	668	628	631
01/2084	684	632	631
01/2085	700	635	631
01/2086	716	639	631
01/2087	733	642	631
01/2088	750	646	631
01/2089	768	649	631
01/2090	786	653	631
01/2091	804	656	631
01/2092	823	660	631
01/2093	843	664	631
01/2094	862	667	631
01/2095	883	671	631
01/2096	903	675	631

Hinweise zur Überschussbeteiligung

Continentale BasisRente Invest So werden Sie beteiligt

Wichtige Informationen

Wir beteiligen Sie als Versicherungsnehmer an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschussbeteiligung setzt sich während der Ansparphase aus der laufenden Überschussbeteiligung, der Schlusszuweisung bei Rentenbeginn sowie der Beteiligung an den Bewertungsreserven zusammen. Die Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn erfolgt in Form einer zusätzlichen Gewinnrente. Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von den Kapitalerträgen, dem Risikoverlauf sowie von der Entwicklung der Kosten ab und kann nicht garantiert werden. Die Überschussbeteiligung kann höher oder niedriger sein - sie kann auch Null betragen.

Überschuss-Sätze für das Jahr 2024

Während der Ansparphase:

laufende Überschussbeteiligung	0,00% - 0,42%	des Fondguthabens pro Jahr in Abhängigkeit der gewählten Fonds
Schlusszuweisung	0,0015 - 0,040	Schlusszuweisung in % der Summe des monatlichen Fondguthabens in Abhängigkeit der gewählten Fonds und der Laufzeit bzw. Versicherungsdauer

Weitere Details zur Überschussbeteiligung und zur Schlusszuweisung der ausgewählten Fonds finden Sie auf www.continentale.de/lv-glossar mit dem Stichwort "Fondsindividuelle Überschüsse". Alternativ schicken wir Ihnen diese Informationen gerne zu.

Während der Rentenphase:

Überschussanteil – inklusive Beteiligung an den Bewertungsreserven

bei steigender Gewinnrente	2,35%	des überschussberechtigten Deckungskapitals pro Jahr. Die Überschüsse werden jeweils als Einmalbeitrag für eine zusätzliche Rente verwendet.
bei teildynamischer Gewinnrente	a)	Flexibler Teil: Berechnung auf der Basis einer jährlichen laufenden Verzinsung (inkl. Garantiezins) von 1,90%. Die Überschüsse werden für eine bereits ab Rentenbeginn erhöhte zusätzliche Rente verwendet.
	b)	Steigender Teil: 0,70% des überschussberechtigten Deckungskapitals pro Jahr. Die Überschüsse werden als Einmalbeitrag für eine zusätzliche Rente verwendet.
bei flexibler Gewinnrente		Berechnung auf der Basis einer jährlichen laufenden Verzinsung (inkl. garantiertem Rechnungszins und Beteiligung an den Bewertungsreserven) von 2,60%. Die Überschüsse werden für eine ab Rentenbeginn erhöhte zusätzliche Rente verwendet.

Beispielberechnungen

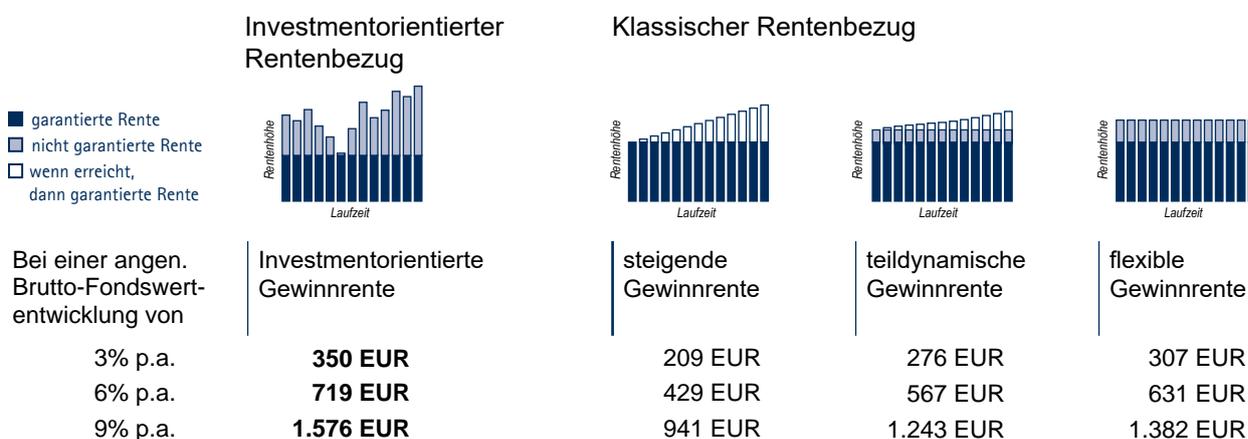
Continentale BasisRente Invest Investmentorientierter Rentenbezug

Was ist der investmentorientierte Rentenbezug?

Wir unterscheiden zwischen dem klassischen und dem investmentorientierten Rentenbezug. Im investmentorientierten Rentenbezug profitieren Sie von den Chancen und Risiken des Kapitalmarkts. Zusätzlich genießen Sie die Sicherheit einer garantierten Rente. Das bedeutet, Sie haben auch im Rentenbezug die Möglichkeit mit einem Teil Ihres angesparten Guthabens aktiv in Ihre gewünschten Fonds zu investieren - mit dem Ziel die Rendite Ihrer Rente weiter zu steigern. Rechtzeitig vor Rentenbeginn werden Sie von uns automatisch an diese Option erinnert.

Beispielberechnungen

Mögliche Leistungen gemäß gewählter Rentenzahlung



Wichtige Information zum investmentorientierten Rentenbezug

Die garantierte Rente entspricht bei investmentorientiertem Rentenbezug der Höhe nach 75 Prozent der garantierten Rente, die wir bei klassischem Rentenbezug zahlen würden. Dafür haben Sie bei investmentorientiertem Rentenbezug auch in der Rentenphase die Möglichkeit an der Wertentwicklung von Investmentfonds teilzuhaben.

Erläuterungen

Continentale BasisRente Invest Weitere Informationen für Sie

Tarifbeschreibungen

Bei den Beschreibungen der Produktmerkmale handelt es sich um eine verkürzte Darstellung. Maßgeblich sind ausschließlich die Regelungen in den Versicherungsbedingungen.

Chancen und Risiken der Fondsanlage

Die Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds ist vom Kapitalmarkt abhängig. Sie haben die Chance einen Wertzuwachs zu erzielen, tragen aber auch das Risiko einer Wertminderung bis hin zum vollständigen Verlust des Fondsguthabens.

Risikoklassen

Bei jedem Investmentfonds haben Sie die Chance auf Kursgewinne. Sie tragen aber auch das Risiko von Kursverlusten. Eine Garantie für eine positive Wertentwicklung oder den Erhalt Ihres eingesetzten Kapitals ist bei keinem Investmentfonds möglich.

Die angegebenen Risikoklassen entsprechen dem Risikoindikator, der seit 01.07.2012 von allen Kapitalverwaltungsgesellschaften veröffentlicht werden muss. Dieser Risikoindikator wurde anhand historischer Anteilspreisschwankungen (Volatilitätskennziffern) berechnet. Eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Je kleiner die Risikoklasse, desto geringer ist das Risiko. Allerdings stellt auch ein Fonds, der in Kategorie 1 eingestuft wird, keine völlig risikolose Anlage dar. So unterlag der Anteilspreis von Fonds die in Risikoklasse 1 eingestuft sind in der Vergangenheit sehr niedrigen Schwankungen. Der Anteilspreis von Fonds die in Risikoklasse 7 eingestuft sind, unterlag dagegen in der Vergangenheit sehr starken Schwankungen.

Weitere Informationen zu den verfügbaren Fonds entnehmen Sie bitte der Broschüre „Die Investmentfonds im Überblick – Daten und Fakten“ oder finden Sie unter www.continentale.de/fondsservice.

Effektivkosten

Die gesamten Effektivkosten setzen sich aus den Kosten für die Versicherung und den Kosten der gewählten Fonds zusammen. Nachstehend haben wir Ihnen die Aufteilung illustriert.

Effektivkosten 0,53%	
Versicherungskosten 0,33%	Laufende Kosten der Kapitalverwaltungsgesellschaft 0,20%

Die durchschnittlichen Fondskosten errechnen sich anhand der Anzahl und Gewichtung der gewählten Fonds.

GarantiePlus

Haben Sie GarantiePlus vereinbart, erhalten Sie den garantierten Rentenfaktor in voller Höhe auf Basis der bei Vertragsabschluss verwendeten Unisex-Rententafel sowie dem bei Vertragsabschluss gültigen Höchstrechnungszins.

Garantierter Rentenfaktor

Der garantierte Rentenfaktor gibt Ihnen von Anfang an die Sicherheit zu wissen, mit welcher Rentenhöhe Sie pro 10.000 EUR Verrentungskapital bei Rentenbeginn mindestens rechnen können. Mit seiner Hilfe wird das Verrentungskapital zu Rentenbeginn in eine lebenslange Rente umgerechnet.

Erläuterungen

Continentale BasisRente Invest Weitere Informationen für Sie

Rebalancing

Durch das Rebalancing wird das Verhältnis der Werte der Fondsguthaben der einzelnen Investmentfonds entsprechend Ihrer zuletzt mit uns vereinbarten Fondsaufteilung wieder hergestellt.

Risikoprüfung

Dieser Vorschlag gilt unter der Voraussetzung, dass Ihr Antrag nach Abschluss der Risikoprüfung zu den Bedingungen, die diesem Vorschlag zu Grunde liegen, angenommen werden kann.

Switchen und Shiften

Switchen (Änderung der Fondsaufteilung)

Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen können Sie die Fondsaufteilung bis zu sechsmal kostenlos für künftige Beträge ändern.

Shiften (Umschichten des vorhandenen Fondsguthabens)

Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen können Sie das vorhandene Fondsguthaben ganz oder teilweise bis zu sechsmal kostenlos in andere Investmentfonds umschichten.

Umschichtungsmanagement (in 3 Ausprägungen)

Startmanagement: Zu Beginn der Ansparphase kann es, insbesondere bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, sinnvoll sein, das Fondsguthaben schrittweise in chancenorientiertere Investmentfonds umzuschichten.

Laufzeitmanagement: Während der Ansparphase können Sie je nach Bedarf das Fondsguthaben ganz oder zum Teil schrittweise in stärker sicherheits- oder chancenorientierte Investmentfonds umschichten.

Ablaufmanagement: Gegen Ende der Ansparphase kann es sinnvoll sein, das Fondsguthaben in stärker sicherheitsorientierte Investmentfonds anzulegen, weil diese geringeren Schwankungen unterliegen.

Verrentungskapital

Das Verrentungskapital setzt sich aus dem Vertragsguthaben zuzüglich der Beteiligung an den Bewertungsreserven und der zugeteilten Schlusszuweisung zusammen.

▪ Vertragsguthaben:

Der Wert des Fondsguthabens bildet zusammen mit dem Absicherungsguthaben in Summe das Vertragsguthaben.

▪ Fondsguthaben:

Das Fondsguthaben setzt sich aus den Anteilen der von Ihnen gewählten Investmentfonds zusammen.

▪ Absicherungsguthaben:

Das Absicherungsguthaben wird in der Ansparphase in der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens angelegt und verzinst. Der Rechnungszins für das Absicherungsguthaben beträgt 0 Prozent.

Ab Rentenbeginn wird Ihr vorhandenes Kapital wie in einer klassischen Rentenversicherung angelegt - also unabhängig von der Fondswertentwicklung.

Erläuterungen

Continentale BasisRente Invest Hochrechnungen nach der Brutto-Methode

Allgemein

Bei fondsgebundenen Versicherungen werden die Ergebnisse mit unverbindlichen Beispielberechnungen dargestellt.

Hierbei werden für alle zugrunde gelegten Fonds gleichmäßige monatliche Entwicklungen angenommen, die den vorgegebenen jährlichen Fondswertentwicklungen entsprechen.

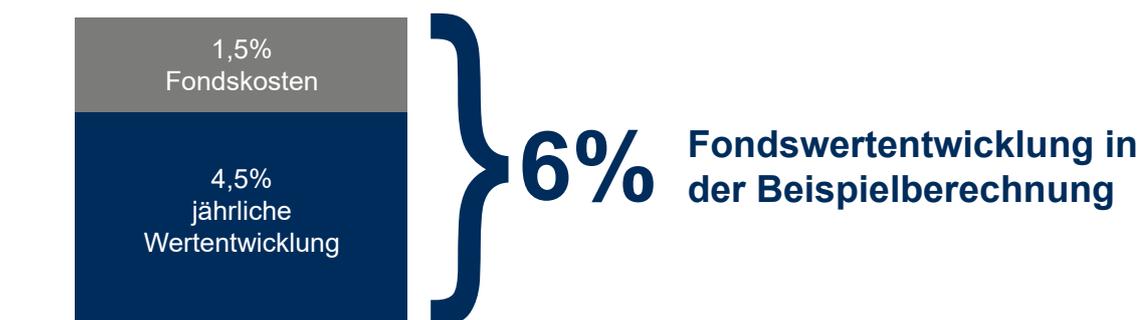
Im beiliegenden Vorschlag wurde die Brutto-Methode angewendet. Das bedeutet, dass die vorgegebenen jährlichen Fondswertentwicklungen noch nicht um die lfd. Fondskosten gemindert sind. Für die Beispielberechnungen werden um die Fondskosten reduzierte Fondswertentwicklungen verwendet.

Die laufenden Fondskosten werden von den Kapitalverwaltungsgesellschaften für die Verwaltung der Fonds erhoben, richten sich nach der Fondsauswahl und werden als Prozentsatz p.a. ausgewiesen. Wählen Sie mehr als einen Fonds aus, wird ein durchschnittlicher und gewichteter Kostensatz aus allen gewählten Fonds berechnet.

Unter laufende Fondskosten sind die im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 583/2010 – „ongoing charges“ – zu verstehen. Das sind Kosten, die der Fonds im Laufe eines Jahres zu tragen hat. Die Kapitalverwaltungsgesellschaften aktualisieren und veröffentlichen diese Kostenkennziffern regelmäßig. Die aktuellen Kostenkennziffern der von Ihnen gewählten Fonds finden Sie in den anhängenden Fondsinformationen.

Beispiel

Das nachfolgende Beispiel unterstellt eine jährliche Fondswertentwicklung von 6% und angenommene laufende Fondskosten von 1,5%. Die in der Beispielberechnung aufgeführte jährliche Brutto-Fondswertentwicklung von 6% wird dabei um die laufenden Fondskosten von 1,5% reduziert. Damit berechnen sich die dargestellten Ergebniswerte in der Beispielberechnung mit einer Netto-Fondswertentwicklung von 4,5%.



Individuelle Vertragsinformationen

Versicherungsbedingungen	<p>Für den vorgeschlagenen Versicherungsschutz gelten folgende Versicherungsbedingungen (siehe Druckstück "Allgemeine Vertragsinformationen"):</p> <ul style="list-style-type: none">- Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung zur Basisversorgung nach Tarif BRI [Fassung 01/2022]- Besondere Bedingungen für die Dynamik zu Rentenversicherungen zur Basisversorgung [Fassung 01/2022]
Geltungsdauer Vorschlag	<p>Die zum vorgeschlagenen Versicherungsschutz gemachten Angaben gelten nur, solange dieser Tarif für den Verkauf offen ist und sich wichtige Antragsdaten (z. B. das Eintrittsalter) nicht verändert haben.</p>
Antragsbindungsfrist	<p>Die Antragsbindungsfrist beträgt sechs Wochen. Sie beginnt mit dem Tag, an dem Sie den Antrag unterschreiben. Endet diese Frist, ohne dass wir Ihren Antrag angenommen haben, sind Sie nicht mehr an diesen gebunden. Daneben bleibt es Ihnen unbenommen, Ihre Vertragserklärung zu widerrufen.</p>

Individuelle Vertragsinformationen

Tabelle der Garantiewerte (Beträge in EUR)

Stand	gebildetes Kapital (Rückkaufswert)	Leistung bei Beitragsfreistellung monatliche beitragsfreie Rente ab 01.01.2064
	0,00	0,00

Bei fondsgebundenen Versicherungen können wir während der gesamten Ansparphase keine Rückkaufswerte für die Rentenversicherung angeben, da die Entwicklung des Fondsguthabens nicht vorhersehbar ist.

Individuelle Vertragsinformationen

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen.

Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- das Produktinformationsblatt,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Continentale Lebensversicherung AG

per Post: Baierbrunner Straße 31-33 D-81379 München

Postfach: D-81357 München

per Fax: 089/5153-347

per E-Mail: kundenservice-lv@continentale.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um folgenden Betrag pro Tag des bis dahin gewährten Versicherungsschutzes:

- bei laufender Beitragszahlung $\frac{1}{360}$ des Jahresbeitrags bzw. $\frac{1}{180}$ des Halbjahresbeitrags bzw. $\frac{1}{90}$ des Vierteljahresbeitrags bzw. $\frac{1}{30}$ des Monatsbeitrags (maßgeblich ist der unter „Beitrag“ im Versicherungsantrag ausgewiesene zu zahlende Beitrag);
- bei einem Einmalbeitrag den unter „Beitrag“ im Versicherungsantrag ausgewiesenen zu zahlenden Beitrag geteilt durch die Laufzeit der Versicherung (bei Rentenversicherungen geteilt durch die Zeit bis zum vereinbarten Rentenbeginn) in Tagen.

Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile hat der Versicherer Ihnen auszuzahlen. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Individuelle Vertragsinformationen

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch vom Versicherer vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer;
2. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
3. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
4. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
5. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
6. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;
7. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
8. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
9. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
10. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;
11. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
12. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
13. Angaben zur Laufzeit des Vertrages;

Individuelle Vertragsinformationen

14. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
15. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
16. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
17. die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;
18. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für Sie, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;
19. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei dieser Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 2

Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Euro zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Euro zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angabe in Euro der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;
5. Angaben in Euro über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;
6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind; die Angabe hat in Euro zu erfolgen;
7. Angaben über die der Versicherung zugrundeliegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;
8. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung;
9. die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase.

Ihre Continentale Lebensversicherung AG

Individuelle Vertragsinformationen

Angaben gemäß der Offenlegungs-Verordnung (EU) 2019/2088 und der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852

Folgende Angaben der Continentale Lebensversicherung AG dienen der Offenlegung von Informationen gemäß den gesetzlichen Anforderungen der Offenlegungs-Verordnung sowie der Taxonomie-Verordnung und haben den Stand 01.01.2024.

Nachfolgend erhalten Sie Informationen darüber, inwieweit Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen unserer Kapitalanlage, in unseren Produkten und in unserer Vergütungspolitik berücksichtigt werden. Dabei kommen zahlreiche Begriffe zum Einsatz, die eine vom Gesetzgeber fest vorgegebene Bedeutung haben. Zum besseren Verständnis der nachfolgenden Aussagen möchten wir Ihnen diese Begriffe zunächst kurz erläutern.

Nachhaltigkeit

...steht für ökologisches oder ökonomisches Handeln, das gegenwärtigen und zukünftigen Generationen vergleichbare oder bessere Umwelt- und Lebensbedingungen sichern soll – beispielsweise durch Ressourcenschonung, faire Arbeitsbedingungen oder die Sicherstellung menschenwürdiger Lebensumstände.

Nachhaltigkeitsfaktoren

...sind Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Nachhaltigkeitsfaktoren werden in die Bereiche Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance) unterteilt. Deshalb finden Sie auch häufig die Abkürzung „ESG“ als Synonym.

Nachhaltigkeitsrisiken

...sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten den Wert einer Investition bzw. einer Kapitalanlage verringern könnte. Mögliche Beispiele sind Extremwetter, umweltschädigende Produktion, Verstoß gegen die Rechte von Beschäftigten oder Korruption sowie daraus folgende Reputationsschäden.

Strategie zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Für die klassische Kapitalanlage innerhalb des Sicherungsvermögens der Continentale Lebensversicherung AG wurde in der Geschäftsstrategie die Orientierung an Nachhaltigkeitskriterien verankert. Bei Investitionsentscheidungen werden unter Berücksichtigung der dauerhaften Erfüllbarkeit der vertraglichen Verpflichtungen neben Rendite-, Liquiditäts- und Sicherheitserwartungen auch Umwelt- und Sozialaspekte sowie Grundsätze guter Unternehmensführung berücksichtigt. Mit dieser Vorgabe wurde der Begriff der Nachhaltigkeit im Sinne der drei ESG-Kriterien Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance - ESG) konkretisiert. Auf dieser Basis wurde im Juni 2022 ein Nachhaltigkeitsansatz für die klassische Kapitalanlage innerhalb des Sicherungsvermögens verabschiedet. Dieser enthält als Kernelemente eine Berücksichtigung der von den Vereinten Nationen verabschiedeten [17 Ziele für nachhaltige Entwicklung](#) (Sustainable Development Goals - SDGs) in der Anlagetätigkeit sowie Ausschlusskriterien, wie z.B. Anlagen bei bestimmten Unternehmen aus der Rüstungs- und Tabakwarenindustrie oder Kohlewirtschaft. Weitere Regelungen betreffen die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern wie Fondsmanagern, die über einen Nachhaltigkeitsansatz verfügen sollen, der ebenfalls die SDGs fördert und unterstützt. Darüber hinaus wurden Vorgaben für Immobilieninvestitionen aufgenommen, wie beispielsweise das Erfordernis eines anerkannten Nachhaltigkeitszertifikats oder die Einhaltung von energetischen Standards.

Individuelle Vertragsinformationen

Der Nachhaltigkeitsansatz gilt für Neuanlagen und wird seit August 2022 sukzessive operativ umgesetzt. Für den aktuellen Kapitalanlagebestand wird zunächst auf Basis verfügbarer Daten mit Hilfe eines externen Datenanbieters ein Gesamtrating zu den o.g. 17 SDGs entwickelt. Auf Basis der Ergebnisse dieser Analysen wird ein Plan zur Verbesserung des Gesamtratings unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken sowie deren Reduktion etabliert. Die Continentale Lebensversicherung AG strebt an, Nachhaltigkeitskriterien weiter in die Produkt- und Zeichnungspolitik zu integrieren. Für die Kapitalanlage wurde ein Nachhaltigkeitsansatz entwickelt, der die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien bei Anlageentscheidungen vorsieht und der nach und nach in die Kapitalanlagetätigkeit integriert werden soll.

Über das SDG-Rating hinaus beinhaltet die Nachhaltigkeitsstrategie Ausschlusskriterien. Ausgeschlossen werden sollen Investitionen in bestimmte Unternehmen:

- Ausschluss von Unternehmen, bei denen der Umsatz aus der Produktion und dem Vertrieb von Rüstungsgütern 10% übersteigt oder die Umsätze mit geächteten Waffen erzielen
- Ausschluss von Unternehmen, bei denen der Umsatz aus der Produktion und dem Vertrieb von Tabakwaren 5% übersteigt
- Ausschluss von Unternehmen, bei denen der Umsatz aus der Produktion und dem Vertrieb von Kohle 30% übersteigt
- Ausschluss von Unternehmen mit schweren Verstößen gegen
 - die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
 - die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte,
 - die Grundprinzipien und Rechte aus den acht ILO Kernübereinkommen.

Zudem sollen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemessen werden. In Bezug auf folgende Nachhaltigkeitsfaktoren besteht das Ziel, diese durch die Berücksichtigung des SDG-Ratings langfristig zu verbessern:

- Treibhausgasemissionen
- CO₂-Fußabdruck
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz

Im Rahmen der Fondsauswahl bei fondsgebundenen Produkten der Continentale Lebensversicherung AG wird eine Auswahl von Investmentfonds angeboten, die nach Angaben der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft Strategien zu Nachhaltigkeitsrisiken und / oder Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfolgen bzw. einbeziehen.

Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite

Es besteht die Möglichkeit, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite der Finanzprodukte auswirken. Die Continentale Lebensversicherung AG strebt eine Reduzierung von Nachhaltigkeitsrisiken an. Hierzu wurde in der Geschäftsstrategie die Orientierung der Kapitalanlagetätigkeit an Nachhaltigkeitskriterien aufgenommen, indem Umwelt- und Sozialaspekte sowie Grundsätze guter Unternehmensführung berücksichtigt werden sollen. Dies wird ab August 2022 sukzessive bei Investitionsentscheidungen umgesetzt. Darüber hinaus führt eine breite Mischung und Streuung der Kapitalanlagen zu einem hohen Diversifikationsgrad des Kapitalanlageportfolios und so in der Gesamtheit zu einer Reduzierung des Anlagerisikos.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Im Rahmen des Nachhaltigkeitsansatzes der Continentale Lebensversicherung AG wurde festgelegt nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen. Weitere Informationen über

Individuelle Vertragsinformationen

die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Rahmen der klassischen Kapitalanlage innerhalb des Sicherungsvermögens werden zum einen im Zuge der jährlichen Mitteilung zur Verfügung gestellt, zum anderen sind weitere Angaben hierzu im Anhang enthalten.

Methoden, um ökologische und soziale Merkmale und Auswirkungen des Nachhaltigkeitsansatzes zu bewerten, zu messen und zu überwachen

Die Continentale Lebensversicherung AG hat einen Nachhaltigkeitsansatz verabschiedet, der – wie oben beschrieben – als eines der Kernelemente die Berücksichtigung der von den Vereinten Nationen verabschiedeten [17 Ziele für nachhaltige Entwicklung](#) bei der Anlagetätigkeit enthält. Dafür soll als zentrales Analyse- und Steuerungsinstrument ein Rating verwendet werden, das den Einfluss von Investitionen auf die SDGs misst. Im Zuge dessen wird für das Kapitalanlageportfolio ein Ratingniveau festgelegt, auf das im Zeitablauf hingearbeitet werden soll. Die Umsetzung wird mit Hilfe eines externen Datenanbieters erfolgen, mit dessen Rating-Modell ein SDG-Rating des Kapitalanlagebestandes erstellt wird, soweit hierfür die entsprechenden Daten vorliegen. Nähere Angaben zur Methodik dieses Ratings sind verfügbar unter <https://www.issgovernance.com/file/publications/methodology/SDG-Impact-Rating-Methodology.pdf>

Informationen zu ökologisch nachhaltigen Investitionen nach der Taxonomie-Verordnung

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrundeliegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrundeliegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Mit dem Finanzprodukt beworbene ökologische oder soziale Merkmale

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben.

Bei Ihrem Versicherungsvertrag wird das vorhandene Kapital in der Ansparphase in von Ihnen gewählte Fonds angelegt. In der Rentenphase ist das im Versicherungsvertrag vorhandene Kapital vollständig in der klassischen Kapitalanlage innerhalb des Sicherungsvermögens angelegt. Außerdem besteht zusätzlich eine Option zur Auswahl eines investitorientierten Rentenbezugs in der Rentenphase, bei dem ein Teil des Vertragsguthabens in von Ihnen gewählte Fonds und ein anderer Teil in der klassischen Kapitalanlage innerhalb des Sicherungsvermögens angelegt wird.

Für die klassische Kapitalanlage innerhalb des Sicherungsvermögens hat die Continentale Lebensversicherung AG einen Nachhaltigkeitsansatz verankert. Konkret bezweckt der Nachhaltigkeitsansatz die Förderung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen. Dabei zielt dieser auf eine Verringerung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ab. Zu diesem Zweck sind für die Neuanlagetätigkeit die Berücksichtigung der Indikatoren der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren sowie bestimmte Ausschlüsse vorgesehen. Ein Referenzwert zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ist nicht bestimmt. Eine vertragsindividuelle Gestaltung der ESG-Orientierung der klassischen Kapitalanlage innerhalb des Sicherungsvermögens erfolgt nicht. Hier besteht daher für Sie keine Mitbestimmungsmöglichkeit über den Umfang der ESG-Orientierung. **Näheres zur ESG-Orientierung der klassischen Kapitalanlage innerhalb des Sicherungsvermögens können Sie dem entsprechenden Anhang der individuellen Vertragsinformationen entnehmen.**

Im Rahmen der Fondsauswahl wird eine Auswahl von Investmentfonds angeboten, die nach Angaben der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft Strategien zu Nachhaltigkeitsrisiken und / oder Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren verfolgen bzw. einbeziehen. Damit können Sie über die Fondsauswahl solche Verträge individuell hinsichtlich Ihrer Nachhaltigkeitspräferenzen gestalten.

Individuelle Vertragsinformationen

Die ökologischen oder sozialen Merkmale sind nur erfüllt, wenn durch das Finanzprodukt in mindestens eine der Anlageoptionen investiert wird, die in der weiter unten stehenden „Liste nachhaltiger Anlageoptionen“ aufgeführt sind und mindestens eine dieser Optionen während der Haltedauer des Finanzprodukts gehalten wird. **Weitere Informationen über die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlageoptionen finden Sie unter: www.continentale.de/fondsanalyse.**

Unser Fondsanalyse-Werkzeug für Versicherte zeigt Ihnen auf den ersten Blick, wie ESG-Kriterien (Environmental, Social, Governance) bei einem Fonds berücksichtigt werden. Sie können gezielt nach ESG-Fonds und Nachhaltigkeits-Merkmalen filtern. Details finden Sie in den Fonds-Factsheets und weiteren, dort hinterlegten Dokumenten.

Liste nachhaltiger Anlageoptionen mit Stand 16.10.2023

Sie können aus insgesamt 111 Fonds wählen.

Folgende 76 Fonds bewerben nach Angaben der Kapitalverwaltungsgesellschaften ökologische und/oder soziale Merkmale i.S.v. Artikel 8 der Verordnung (EU) 2019/2088:

abrdn SICAV I Global Sustainable Equity Fund A Acc USD	LU0094547139
Aktiv Strategie IV	DE000A0NAU78
Amundi Ethik Fonds (A)	AT0000857164
Amundi German Equity A ND	DE0009752303
Amundi Index MSCI Pacific Ex Japan SRI PAB - UCITS ETF DR - EUR C	LU1602144906
Amundi Wandelanleihen	DE0008484957
BGF European Fund A2 EUR	LU0011846440
BGF Global Long-Horizon Equity Fund A2 EUR	LU0171285314
BlackRock Global Funds - ESG Multi-Asset Fund A2 EUR	LU0093503497
BSF BlackRock Managed Index Portfolios - Defensive A2RF EUR	LU1241524617
BSF BlackRock Managed Index Portfolios - Growth A2RF EUR	LU1241524880
BSF BlackRock Managed Index Portfolios - Moderate A2RF EUR	LU1241524708
Comgest Growth Europe EUR Acc.	IE0004766675
Comgest Growth Europe S	IE00B4ZJ4634
Comgest Growth Global USD Acc	IE0033535075
DWS Covered Bond Fund LD	DE0008476532
DWS ESG Akkumula LC	DE0008474024
DWS ESG Investa LD	DE0008474008
DWS Eurorenta	LU0003549028
DWS Invest ESG Equity Income LC	LU1616932866
DWS Vermögensbildungsfonds I LD	DE0008476524
Fidelity Funds - European Growth Fund A (EUR)	LU0048578792
Fidelity Funds - Germany Fund A (EUR)	LU0048580004
Fidelity Funds - Global Thematic Opportunities Fund A (USD)	LU0048584097
Fidelity Funds – Multi Asset Dynamic Inflation Fund A-ACC-Euro	LU1431865044
Fidelity Funds - Nordic Fund A (SEK)	LU0048588080
Fidelity Funds - Sustainable Asia Equity Fund A (USD)	LU0048597586

Individuelle Vertragsinformationen

Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth - R	LU0323578491
Flossbach von Storch - Multi Asset-Balanced - R	LU0323578145
Fondak - A - EUR	DE0008471012
Invesco Europa Core Aktienfonds	DE0008470337
Invesco Global Consumer Trends Fund A USD	LU0052864419
Invesco Global Equity Income Fund A USD Acc.	LU0607513230
iShares Ageing Population UCITS ETF USD (Acc)	IE00BYZK4669
iShares Automation & Robotics UCITS ETF USD (Acc)	IE00BYZK4552
iShares Digitalisation UCITS ETF USD (Acc)	IE00BYZK4883
iShares Healthcare Innovation UCITS ETF USD (Acc)	IE00BYZK4776
iShares MSCI EM ESG Enhanced UCITS ETF USD Acc	IE00BHZPJ239
iShares MSCI EMU ESG Screened UCITS ETF EUR (Acc)	IE00BFNM3B99
iShares MSCI Europe ESG Enhanced UCITS ETF EUR Acc	IE00BHZPJ783
iShares MSCI Europe SRI UCITS ETF EUR (Acc) (EUR)	IE00B52VJ196
iShares MSCI World ESG Enhanced UCITS ETF USD Acc (EUR)	IE00BHZPJ569
iShares MSCI World SRI UCITS ETF EUR (Acc)	IE00BYX2JD69
Janus Henderson Continental European Fund A2 EUR Acc	LU0201071890
JPM Global Focus A (dist) - EUR	LU0168341575
JPMorgan Funds - America Equity Fund A (dist)	LU0053666078
JPMorgan Funds - China Fund A (dist)	LU0051755006
JPMorgan Funds – Europe Dynamic Technologies Fund A (dist)	LU0104030142
JPMorgan Funds - Europe Equity Fund A (dist)	LU0053685029
JSS Sustainable Equity - Europe	LU0058891119
JSS Sustainable Equity – Systematic Emerging Markets	LU0068337053
JSS Sustainable Multi Asset – Global Opportunities	LU0058892943
JSS Sustainable Multi Asset – Thematic Balanced (EUR)	LU0058893917
KEPLER Ethik Aktienfonds T	AT0000675665
KEPLER Ethik Rentenfonds T	AT0000642632
LGT Sustainable Equity Fund Global (EUR) B	LI0106892966
Magellan C	FR0000292278
ODDO BHF Polaris Moderate DRW-EUR	DE000A0D95Q0
PRIME VALUES Income (EUR)	AT0000973029
Robeco BP Global Premium Equities D EUR	LU0203975437
Robeco Global Consumer Trends D EUR	LU0187079347
Robeco Indian Equities D EUR	LU0491217419
RWS-Aktienfonds Nachhaltig	DE0009763300
Schroder International Selection Fund Global Sustainable Growth A Acc USD	LU0557290698
Templeton Global Bond Fund A (acc) EUR-H1	LU0294219869
Templeton Growth (Euro) Fund A Acc.	LU0114760746

Individuelle Vertragsinformationen

terrAssisi Aktien I AMI	DE0009847343
Threadneedle (Lux) - European Select 1E	LU1868839181
Threadneedle (Lux) - European Smaller Companies 1E	LU1864952335
UBS (Lux) Money Market Fund – EUR Sustainable P acc	LU0006344922
Vontobel Fund - Emerging Markets Equity B	LU0040507039
Vontobel Fund - Global Equity B USD	LU0218910536
Warburg Zukunftsmanagement	DE000A1W2BL8
Warburg Zukunftsmanagement Defensiv	DE000A2DJU38
Xtrackers (IE) Plc - Xtrackers MSCI USA ESG UCITS ETF 1C (EUR)	IE00BFMNPS42

Folgende 2 Fonds streben nach Angaben der Kapitalverwaltungsgesellschaften eine nachhaltige Investition i.S.v. Artikel 9 der Verordnung (EU) 2019/2088 an:

SEB Global Equal Opportunity Fund C (EUR)	LU0036592839
Swisscanto (LU) Portfolio Fund Sustainable Balanced (EUR) AA	LU0208341965

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter www.continentale.de/nachhaltigkeit-lebensversicherung.

Individuelle Vertragsinformationen

Anhang

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts:
Klassische Kapitalanlage innerhalb des Sicherungsvermögens

Unternehmenskennung (LEI-Code):
39120001MABU8MWUJ054

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: %

Es werden damit **ökologische /soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von % an nachhaltigen Investitionen

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: %

Es werden damit ökologische /soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Bei Ihrem Versicherungsvertrag ist das vorhandene Kapital vollständig in der klassischen Kapitalanlage innerhalb des Sicherungsvermögens angelegt. Die Continentale Lebensversicherung AG hat für die klassische Kapitalanlage innerhalb des Sicherungsvermögens einen Nachhaltigkeitsansatz verankert. Konkret bezweckt der Nachhaltigkeitsansatz die Förderung der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen. Dabei zielt dieser auf eine Verringerung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ab. Zu diesem Zweck sind für die Neuanlagetätigkeit die Berücksichtigung der Indikatoren der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren sowie bestimmte Ausschlüsse vorgesehen. Ein Referenzwert zur Erreichung der beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ist nicht bestimmt. Eine vertragsindividuelle Gestaltung der ESG-Orientierung der klassischen Kapitalanlage innerhalb des Sicherungsvermögens erfolgt nicht. Hier besteht daher für Sie keine Mitbestimmungsmöglichkeit über den Umfang der ESG-Orientierung.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Verwendete Indikatoren: Treibhausgasemissionen, CO₂-Fußabdruck, Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken, Emissionen in Wasser, Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle, Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz.

Individuelle Vertragsinformationen

Anhang

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen.

Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Im Rahmen des Nachhaltigkeitsansatzes der Continentale Lebensversicherung AG wurde festgelegt, folgende nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren zu berücksichtigen:

- Treibhausgasemissionen
- CO₂-Fußabdruck
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)
- für multinationale Unternehmen
- Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz

Die im Zuge rückblickenden Erläuterungen zur Erfüllung der ökologischen oder sozialen Merkmale offenzulegenden Informationen über die Entwicklung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind hier in den jährliche Mitteilungen verfügbar.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Für die klassische Kapitalanlage innerhalb des Sicherungsvermögens der Continentale Lebensversicherung AG wurde in der Geschäftsstrategie die Orientierung an Nachhaltigkeitskriterien verankert. Bei Investitionsentscheidungen werden unter Berücksichtigung der dauerhaften Erfüllbarkeit der vertraglichen Verpflichtungen neben Rendite-, Liquiditäts- und Sicherheitserwartungen auch Umwelt- und Sozialaspekte sowie Grundsätze guter Unternehmensführung berücksichtigt. Mit dieser Vorgabe wurde der Begriff der Nachhaltigkeit im Sinne der drei ESG-Kriterien Umwelt, Soziales und gute Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance - ESG) konkretisiert. Auf dieser Basis wurde im Juni 2022 ein Nachhaltigkeitsansatz für die klassische Kapitalanlage innerhalb des Sicherungsvermögens verabschiedet. Dieser enthält als Kernelemente eine Berücksichtigung der von den Vereinten Nationen verabschiedeten 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals - SDGs) in der Anlagetätigkeit sowie Ausschlusskriterien, wie z. B. Anlagen bei bestimmten Unternehmen aus der Rüstungs- und Tabakwarenindustrie oder Kohlewirtschaft. Weitere Regelungen betreffen die Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern wie Fondsmanagern, die über einen Nachhaltigkeitsansatz verfügen sollen, der ebenfalls die SDGs fördert und unterstützt. Darüber hinaus wurden Vorgaben für Immobilieninvestitionen aufgenommen wie beispielsweise das Erfordernis eines anerkannten Nachhaltigkeitszertifikats oder die Einhaltung von energetischen Standards.

Der Nachhaltigkeitsansatz gilt für Neuanlagen und wird seit August 2022 sukzessive operativ umgesetzt. Für den aktuellen Kapitalanlagebestand wird zunächst auf Basis verfügbarer Daten, mit Hilfe eines externen Datenanbieters, ein Gesamtrating zu den o.g. 17 SDGs entwickelt. Auf Basis der Ergebnisse dieser Analysen wird ein Plan zur Verbesserung des Gesamtratings unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken sowie deren Reduktion etabliert.

Individuelle Vertragsinformationen

Anhang

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Über das SDG-Rating hinaus beinhaltet die Nachhaltigkeitsstrategie Ausschlusskriterien. Ausgeschlossen werden sollen Investitionen in bestimmte Unternehmen:

- Ausschluss von Unternehmen, bei denen der Umsatz aus der Produktion und dem Vertrieb von Rüstungsgütern 10% übersteigt oder die Umsätze mit geächteten Waffen erzielen
- Ausschluss von Unternehmen, bei denen der Umsatz aus der Produktion und dem Vertrieb von Tabakwaren 5% übersteigt
- Ausschluss von Unternehmen, bei denen der Umsatz aus der Produktion und dem Vertrieb von Kohle 30% übersteigt
- Ausschluss von Unternehmen mit schweren Verstößen gegen
 - die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen,
 - die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Grundprinzipien und Rechte aus den acht ILO Kernübereinkommen

Zudem sollen die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (Principal Adverse Impacts, PAI) von Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemessen werden. In Bezug auf folgende Nachhaltigkeitsfaktoren besteht das Ziel, diese durch die Berücksichtigung des SDG-Ratings langfristig zu verbessern:

- Treibhausgasemissionen
- CO₂-Fußabdruck
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Zur Bewertung der Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird (unter anderem im Hinblick auf solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften) sollen Daten eines externen Datenanbieters verwendet werden. Darüber hinaus wird bei der Auswahl von Dienstleistern wie beispielsweise Assetmanagern vor Vertragsschluss eine Erklärung zur Einhaltung internationaler Normen in Bezug auf eine gute Unternehmensführung eingeholt. Die klassische Kapitalanlage innerhalb des Sicherungsvermögens kann auch in Vermögensgegenstände ohne Unternehmensbezug (z. B. Immobilien, Staatsanleihen) erfolgen. Insoweit erfolgt (über die Einholung der Erklärungen eventuell eingeschalteter Dienstleister hinaus) keine Bewertung einer guten Unternehmensführung.

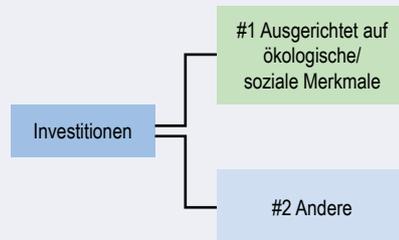
Individuelle Vertragsinformationen

Anhang



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfassen Investitionen des Finanzprodukts, bei denen die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale berücksichtigt werden.

#2 Andere Investitionen umfassen die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, bei denen ökologische oder soziale Merkmale nicht explizit berücksichtigt werden.

● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Es werden keine Derivate zur Erreichung der mit diesem Produkt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale verwendet.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Das Finanzprodukt sieht im Rahmen der beworbenen ökologischen Merkmale keinen Mindestanteil nachhaltiger Investitionen vor. Der Mindestanteil der taxonomiekonformen Investitionen beträgt 0%.

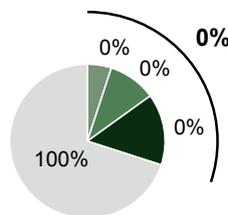
Wird mit einem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und / oder Kernenergie¹ investiert?

Ja: In fossiles Gas In Kernenergie

Nein

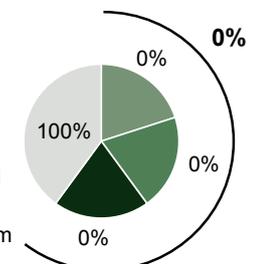
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen *

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen *

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



Diese Grafik gibt 97,12 % der Gesamtinvestitionen wieder.

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen - siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Individuelle Vertragsinformationen

Anhang

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Die Mindestanteile der Investitionen in Übergangswirtschaftstätigkeiten und in ermöglichende Wirtschaftstätigkeiten betragen jeweils 0%.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Unter „#2 Andere Investitionen“ fallen die Investitionen, die ebenfalls zur dauerhaften Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen neben Rendite- und Liquiditäts- auch Sicherheitserwartungen berücksichtigen, bei denen aber z. B. aufgrund mangelnder Datenbasis ökologische oder soziale Merkmale nicht explizit berücksichtigt werden. Ein Mindestschutz ist für diese Investitionen nicht vorgesehen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ein Kapitalmarktindex als Referenzwert wird nicht verwendet. Die Continentale Lebensversicherung AG verfolgt einen Nachhaltigkeitsansatz, der sich an den von den Vereinten Nationen verabschiedeten 17 Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals – SDGs) orientiert.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:
www.continentale.de/nachhaltigkeit-lebensversicherung

Dieses Informationsblatt ist kein Werbematerial, sondern stellt Ihnen wesentliche Produktinformationen zur Verfügung. Diese sind gesetzlich vorgeschrieben und sollen Ihnen dabei helfen, die Art, die Kosten sowie die möglichen Ertragschancen und Risiken dieses Produkts zu verstehen. Das Informationsblatt soll einen Vergleich mit anderen Produkten ermöglichen. Die Angaben sind nur bei planmäßigem Vertragsverlauf mit den unter „Ihre Daten“ (siehe Seite 2) angegebenen Beitragszahlungen bis zum Beginn der Auszahlungsphase gültig. Die Berechnungen erfolgen mit einer beispielhaften Wertentwicklung.

› Produktbeschreibung

Ansparphase

Mit der Continentale BasisRente Invest, einer fondsgebundenen Rentenversicherung, bieten wir Ihnen Versicherungsschutz in Form einer lebenslangen Rentenzahlung ab dem vereinbarten Rentenbeginn. In der Ansparphase werden Ihre Beiträge unter Berücksichtigung von Kosten in den von Ihnen bestimmten Investmentfonds angelegt. Die Auszahlung einer Kapitalleistung ist ausgeschlossen.

Auszahlungsphase

Wir zahlen die der Höhe nach garantierte Rente monatlich lebenslang. Bei einer vereinbarten garantierten Rentensteigerung wird diese während der Rentenphase erhöht. Eine Kleinbetragsrente wird abgefunden. Die Überschussbeteiligung erfolgt in der Form einer zusätzlichen Gewinnrente. Diese Ansprüche sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar.

› Chancen-Risiko-Klasse

Die Chancen-Risiko-Klasse (CRK) gibt an, wie die Ertragschancen und Risiken dieses Produkts gegenüber anderen steuerlich geförderten Altersvorsorgeprodukten einzuschätzen sind. Für einen Musterkunden hat die unabhängige Produktinformationsstelle Altersvorsorge dieses Produkt für verschiedene Kapitalmarktszenarien über eine vergleichbare Ansparphase von 40 Jahren untersucht und in die CRK 5 eingeteilt. Dabei wurde berücksichtigt, ob dieses Produkt zu Beginn der Auszahlungsphase eine Beitragserhaltungszusage erhält. Riester-Produkte enthalten immer eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 1 Das Produkt bietet eine sichere Anlage durch eine bis zum Beginn der Auszahlungsphase festgelegte garantierte (Mindest-)Verzinsung oder an einen Referenzzins gekoppelte Verzinsung mit niedrigen Ertragschancen. Das unwiderruflich gebildete Kapital nach Abzug der Kosten steigt in der Ansparphase fortwährend an. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 2 Das Produkt bietet eine sicherheitsorientierte Anlage mit begrenzten Ertragschancen. Der Anbieter gibt eine Beitragserhaltungszusage.

CRK 3 Das Produkt bietet eine ausgewogene Anlage mit moderaten Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein moderates Verlustrisiko.

CRK 4 Das Produkt bietet eine renditeorientierte Anlage mit höheren Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein höheres Verlustrisiko.

CRK 5 Das Produkt bietet eine chancenorientierte Anlage mit hohen Ertragschancen. Gibt der Anbieter keine Beitragserhaltungszusage, so besteht ein hohes Verlustrisiko.

› Basisdaten

Anbieter
Continentale
Lebensversicherung AG

Produkttyp
fondsgebundene
Rentenversicherung

Auszahlungsform
lebenslange Rente

Einmalzahlung
möglich

Sonderzahlung
möglich

Beitragsänderung
Beitrag kann (unter Auflagen) erhöht, verringert und freigestellt werden. Beitragsänderungen können sich auf die steuerliche Förderung, das Preis-Leistungs-Verhältnis und die Höhe der Leistung auswirken.

› Steuerliche Förderung

In der Ansparphase können Sie Steuervorteile erhalten. In der Auszahlungsphase müssen Sie die Altersleistung versteuern.

› Beispielrechnung

Die nachfolgende Tabelle zeigt beispielhafte Wertentwicklungen vor Kosten und die daraus errechneten Gesamtleistungen nach Kosten auf.

Beispielhafte Wertentwicklung pro Jahr	Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase	Monatliche Altersleistung
-2,00 %	30.006 Euro	113 Euro
2,00 %	65.501 Euro	246 Euro
6,00 %	168.115 Euro	631 Euro
8,00 %	281.933 Euro	1.058 Euro

Bei der Berechnung der monatlichen Altersleistung haben wir das Überschuss-System Flexible Gewinnrente mit den derzeit aktuellen Überschüssen sowie die derzeit aktuellen Rechnungsgrundlagen verwendet.



Zertifizierungsnummer
006442

› Ihre Daten

Person

Fiona Fina (geb. 01.01.1997)

Geplanter Vertragsverlauf

Ihr mtl. Beitrag	Einmalzahlung
100,00 Euro	0,00 Euro
regelmäßige Erhöhung: ja	

Vertragsbeginn	Einzahlungsdauer	Beginn der Auszahlungsphase
01.02.2024	39 Jahre, 11 Monate	01.01.2064 früh: 01.01.2059 spät: 01.12.2081

Eingezahltes Kapital 47.900 Euro

Garantiertes Kapital für Verrentung 0,00 Euro
Garantierte mtl. Altersleistung k. A.*

* Die Bedingungen für die Verrentung stehen noch nicht fest.
Kosten in der Auszahlungsphase können dem Abschnitt
„Einzelne Kosten“ entnommen werden.

Rentenfaktor 23,41 Euro

Der Rentenfaktor ist garantiert. Er zeigt an, wie
viel garantierte Altersleistung Sie pro 10.000 Euro
angespartes Kapital mindestens erhalten.

› Anbieterwechsel/Kündigung

Anbieterwechsel

Ein Anbieterwechsel ist ausgeschlossen.

Kündigung

Bei einer Kündigung erhalten Sie keine Kapitalauszahlung.
Statt der Kündigung kann eine Beitragsfreistellung in Betracht
kommen.

› Absicherung bei Anbieterinsolvenz

Die Continentale Lebensversicherung AG ist Mitglied des gesetz-
lichen Sicherungsfonds für die Lebensversicherung bei der
Protector Lebensversicherungs-AG. Dieser gewährleistet den
vollen Umfang Ihrer Ansprüche.

Nur in Ausnahmefällen kann die Aufsicht Ihre Ansprüche um
maximal 5 Prozent herabsetzen.

› Effektivkosten

0,53 Prozentpunkte

Bei der Berechnung der Effektivkosten wurden für den darge-
stellten Vertragsverlauf renditemindernde Größen berücksich-
tigt, die sich auf die Höhe des Kapitals zu Beginn der Auszah-
lungsphase auswirken. Dies sind insbesondere die Kosten der
Ansparphase. Eine beispielhafte Wertentwicklung von 6,00 %
wird durch die renditemindernden Größen von 0,53 Prozent-
punkten auf eine Effektivrendite von 5,47 % verringert.

› Einzelne Kosten

Der Anbieter darf vertraglich nur folgende Kosten berechnen:

Ansparphase

Abschluss- und Vertriebskosten

insgesamt	287,40 Euro
Prozentsatz Ihrer vereinbarten Beitragssumme, ab Vertragsbeginn gleichmäßig monatlich auf die Restzahlungsdauer, höchstens aber auf 60 Monate, verteilt ^A	0,60 %
Prozentsatz der Sonderzahlungen, einmalig, sofort verrechnet	0,60 %

Verwaltungskosten

voraussichtl. insg. im ersten vollen Vertragsjahr	86,11 Euro^B
Prozentsatz des gebildeten Kapitals, monatlich in der beitragspflichtigen Zeit, je nach Fondsauswahl	max. 0,35 % ^C
Aktuelle Kostenbelastung (Ihre Wahl)	0,02 %
Prozentsatz des gebildeten Kapitals, monatlich in der vereinbarten beitragsfreien Zeit, je nach Fondsauswahl ^D	max. 0,40 %
Aktuelle Kostenbelastung (Ihre Wahl)	0,07 %
Prozentsatz des gebildeten Kapitals, monatlich ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Beitragsfreistellung, je nach Fondsauswahl	max. 0,44 % ^C
Aktuelle Kostenbelastung (Ihre Wahl)	0,11 %
Prozentsatz Ihrer eingezahlten Beiträge monatlich anfallende Kosten in Euro, in der beitragspflichtigen Zeit	0,50 Euro
monatlich anfallende Kosten in Euro, in der vereinbarten beitragsfreien Zeit ^D	1,00 Euro
monatlich anfallende Kosten in Euro ab dem Zeitpunkt der vorzeitigen Beitragsfreistellung	3,00 Euro

Auszahlungsphase

Verwaltungskosten

Prozentsatz der gezahlten Leistung, monatlich	1,50 %
Prozentsatz des gebildeten Kapitals, monatlich im investitorientierten Rentenbezug je nachdem, ob es sich um Fonds- oder Absicherungsguthaben handelt	max. 0,43 %
Kapitalkostengruppe Fondsguthaben im Rentenbezug, je nach Fondswahl	max. 0,43 % ^F
Kapitalkostengruppe Absicherungsguthaben	0,00 %

Kosten für einzelne Anlässe

Versorgungsausgleich	max. 500,00 Euro
----------------------	------------------

Zusätzliche Hinweise

- Die Geltendmachung von gesetzlich begründeten Schadensersatzansprüchen (z.B. Verzugschaden nach dem BGB) bleibt unberührt.
- Sonderzahlungen werden bzgl. der Verwaltungskosten wie Beiträge behandelt.
- Die Verweise in der Kostentabelle werden im Folgenden erläutert:
 - ^A Das gilt bei Erhöhungen, z.B. dynamischen Erhöhungen entsprechend für die Summe der Erhöhungsteile.
 - ^B davon 2,29 Euro laufende Kosten der Kapitalverwaltungsgesellschaften
 - ^C davon 0,35 % laufende Kosten der Kapitalverwaltungsgesellschaften
 - ^D Sie haben keine beitragsfreie Zeit vereinbart.
 - ^E Der Prozentsatz fällt bis zum Beitragszahlungsende zu jedem Beitragsfälligkeitstermin mindestens um 0,0042 Prozentpunkte.

Stand 04.01.2024

Weitere Informationen unter:
www.bundesfinanzministerium.de/
Produktinformationsblatt

Nummer
90 3D 6A 1B
Version 26.00w
8FA1F73D37F8



iShares Core MSCI World UCITS ETF USD (Acc) (EUR)

Morningstar Kategorie Index

 Morningstar Global Target Market MSCI World NR USD
 Exposure NR USD

(Gültig für den gesamten Bericht)

Fondsbenchmark
Morningstar Rating™

★★★★★

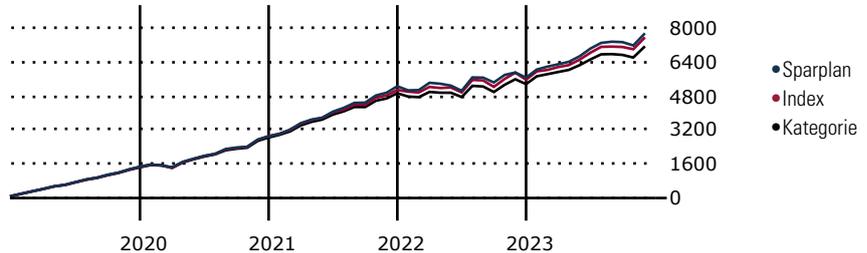
Morningstar Kategorie™

 Aktien weltweit Standardwerte
 Blend

Morningstar Sustainability Rating™

Anlageziel

Der iShares MSCI World (Acc) ist ein börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund, ETF), der möglichst genau die Wertentwicklung vom MSCI World Index abbildet. Der ETF investiert direkt in die im Index enthaltenen Wertpapiere. Der Index bietet Zugang zu Aktien aus den weltweit entwickelten Volkswirtschaften, die den Kriterien von MSCI an Größe, Liquidität und Freefloat-Marktkapitalisierung entsprechen. Der Index ist entsprechend der Freefloat-Marktkapitalisierung gewichtet.

Wertentwicklung bei einer Investition von monatlich 100 Euro.

Sparplan Wertentwicklung

in % p.a. (30 Nov 2023)	Sparpl.	+/-Idx	+/-Kat
1 Jahr	12,45	1,07	4,43
3 Jahre	6,83	0,93	3,18
5 Jahre	9,87	1,01	3,29
10 Jahre	10,04	0,79	3,12

Risiko und Ertragsprofil

 Quelle: Fondsgesellschaft
 (31 Okt 2023)

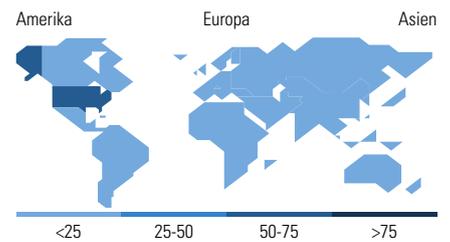
Rendite kumul. (%)

(30 Nov 2023)	Fonds	+/-Idx	+/-Kat
3 Jahre	34,80	4,89	11,93
5 Jahre	67,90	7,73	20,63
10 Jahre	177,98	17,62	60,58
Seit Auflage	364,80	-	-

Kumulierte Wertentwicklung berechnet gemäß BVI.

Portfolio 8 Dez 2023

Aufteilung (in %)

Sektorengewichtung Aktien

Top 10 Positionen (in %)

Position	Sektor	Portf.
Apple Inc	IT	5,26
Microsoft Corp	IT	4,54
Amazon.com Inc	IT	2,35
NVIDIA Corp	IT	2,02
Alphabet Inc Class A	IT	1,38
Meta Platforms Inc Class A	IT	1,27
Alphabet Inc Class C	IT	1,23
Tesla Inc	IT	1,20
UnitedHealth Group Inc	Healthcare	0,88
Eli Lilly and Co	Healthcare	0,83
Positionen Aktien Gesamt		1483
Positionen Anleihen Gesamt		0
% des Vermögens in Top 10 Positionen		20,96

Sektorengewichtung Aktien

Sektor	% Akt
Zyklisch	31,71
Rohstoffe	3,86
Konsumgüter zyklisch	10,82
Finanzdienstleistungen	14,59
Immobilien	2,43
Sensibel	46,65
Telekommunikation	7,23
Energie	4,57
Industriewerte	10,72
Technologie	24,13
Defensiv	21,64
Konsumgüter nicht zyklisch	6,83
Gesundheitswesen	12,22
Versorger	2,59

Regionen

Region	% Akt
Amerika	73,14
USA	69,82
Kanada	3,20
Lateinamerika	0,12
Europa	17,88
Vereinigtes Königreich	3,93
Eurozone	8,90
Europa - ex Euro	4,89
Europa - Schwellenländer	0,00
Mittlerer Osten / Afrika	0,16
Asien	8,97
Japan	6,02
Australasien	1,97
Asien - Industrieländer	0,96
Asien - Schwellenländer	0,02

Stammdaten

Fondsgesellschaft	BlackRock Asset Management	Domizil	Irland	Laufende Kosten %	0,20
	Ireland - ETF	Währung	EUR	Transaktionskosten %	0,00
Internet	www.blackrock.com	UCITS	Ja	Performance Fee %	0,00
Fondsmanager	Nicht offengelegt	Ertragsverwendung	Thesaurierend	KID Datum	01 Dez 2023
Verantwortlich seit	25 Sep 2009	ISIN	IE00B4L5Y983	Fondstyp SFDR	k.a.
Auflegedatum	25 Sep 2009	WKN	AORPWH		
NAV (29 Mai 2015)	78,97 EUR	R-/F-Nr.	F21		
Fondsvolumen (Mio.)	62830,79 USD				

*Alle Kosten, die der Fonds im Laufe eines Jahres zu tragen hat. Bei Dachfonds werden auch die Kosten der Zielfonds berücksichtigt. Nicht enthalten sind Performance-abhängige Gebühren (sofern diese anfallen) und Transaktionskosten.

iShares Core MSCI World ETF USD Acc

ISIN
IE00B4L5Y983

Morningstar Kategorie
EAA Fund Global Large-Cap Blend Equity

Anlagestrategie

Der iShares MSCI World (Acc) ist ein börsengehandelter Indexfonds (Exchange Traded Fund, ETF), der möglichst genau die Wertentwicklung vom MSCI World Index abbildet. Der ETF investiert direkt in die im Index enthaltenen Wertpapiere. Der Index bietet Zugang zu Aktien aus den weltweit entwickelten Volkswirtschaften, die den Kriterien von MSCI an Größe, Liquidität und Freefloat-Marktkapitalisierung entsprechen. Der Index ist entsprechend der Freefloat-Marktkapitalisierung gewichtet.

Nachhaltigkeitsprofil

Fondstyp SFDR	Keine Angabe
SFDR-Offenlegungsquelle	Prospekt
BVI-Klassifizierung	—
Verwendet Ausschlüsse	Nein
Taxonomie-Quote in %	—
SFDR-Quote in %	—
PAI	—

Ausschlüsse und kontroverse Branchen

20,1	9,8	2,8
Tierversuche	Abtreibung/Verhütung/Stammzellenforschung	Militärische Auftragsvergabe
1,9	1,6	1,1
Kontroverse Waffen	Kernenergie	Kohle/Kohlekraftwerke
1,0	1,0	0,7
Handfeuerwaffen	Alkohol	Tabak
0,4	0,3	0,2
Glücksspiel	Pestizide	GMO
0,0	0,0	0,0
Palmöl	Fell & Spezialleder	Pornographie

Morningstar Sustainability Rating



UN Sustainable Development Ziele (SDGs)

Die UN SDGs sind die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN). Diese Zahl gibt den prozentualen Anteil der Vermögenswerte des Portfolios an, der zu jedem SDG beiträgt.

Abdeckung: 79,11 %

	Fonds	Kategorie
Bezahlbare und Saubere Energie	5,63	3,77
Gesundheit und Wohlergehen	4,44	3,94
Nachhaltige/r Konsum und Produktion	1,56	2,55
Massnahmen zum Klimaschutz	1,41	2,12
Nachhaltige Städte und Gemeinden	1,25	1,95
Sauberes Wasser und Sanitär-Einrichtungen	0,29	0,62
Leben an Land	0,27	0,54
Leben unter Wasser	0,12	0,23
Kein Hunger	0,07	0,14
Industrie, Innovation und Infrastruktur	0,07	0,09
Weniger Ungleichheiten	0,07	0,09
Hochwertige Bildung	0,00	0,00

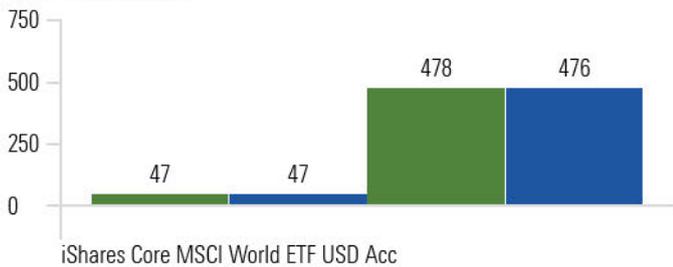


iShares Core MSCI World ETF USD Acc

"Principal Adverse Impacts" (kurz PAI) umfassen die wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen gemäß EU SFDR.

Principal Adverse Impact - Umwelt-Merkmale

CO₂-Fußabdruck



Scope 1 & 2 - Tonnen / EURm Anlagen Scope 1, 2 & 3 - Tonnen / EURm Anlagen

Kohlenstoffintensität



Scope 1 & 2 - Tonnen / EURm Umsatz Scope 1, 2 & 3 - Tonnen / EURm Umsatz

Fossiler Brennstoff



Fonds
9,0%

Kategorie
6,8%

Beteiligung an fossilen Industrien

Biodiversität



Fonds
8,0%

Kategorie
6,1%

Beteiligung an Biodiversitäts-sensitiven Aktivitäten

Energieverbrauch



Fonds
0,3

Kategorie
0,4%

GWh / EURm Umsatz

Nicht-erneuerbare Energie



Fonds
218,9%

Kategorie
138,6%

% des Energieverbrauchs aus nicht-erneuerbaren Energien

Wasserverbrauch



Fonds
0,1

Kategorie
—

Tonnen / EURm Umsatz

Sondermüllproduktion



Fonds
4,2

Kategorie
6,3

Tonnen / EURm Umsatz

Principal Adverse Impact - Soziale Merkmale

UN Global Compact- & OECD-Leitlinien

Verstoß gegen die UN Global Compact- oder OECD-Leitlinien

Fonds
0,7%

Kategorie
0,6%

Fehlende Prozesse und Überwachungsmechanismen

Fonds
52,3%

Kategorie
50,5%

Geschlechtsspezifisches Lohngefälle

iShares Core MSCI World ETF USD Acc

17,6

Frauenquote im Vorstand

iShares Core MSCI World ETF USD Acc

34,6

34,3

EAA Fund Global Large-Cap Blend Equity

Kontroverse Waffen

Beteiligung an kontroversen Waffen

Fonds

Kategorie

iShares Core MSCI World ETF USD Acc

HISTORISCHE FONDS-WERTENTWICKLUNG

Continentale BasisRente Invest Porträts der gewählten Fonds

iShares Core MSCI World UCITS ETF USD (Acc)
BlackRock Asset Management

Wertentwicklung	ISIN	IE00B4L5Y983	Auflagedatum	09/2009
in % p.a. (01.10.2023) *	Risikoklasse	4	laufende Kosten	0,200 %
1 Jahr	Anteil	100 %	Ausgabewährung	USD
2 Jahre				
5 Jahre				
10 Jahre				
15 Jahre				
20 Jahre				
30 Jahre				

* Wertentwicklung Berechnungsmethode mtl. Sparplan



Die Investmentfonds im Überblick – Daten und Fakten

Die Fonds der Continentale Lebensversicherung AG

Vertrauen, das bleibt.



So finden Sie Ihre aktuelle Fondspalette

Die folgende Liste zeigt, welche Investmentfonds bei der Continentale Lebensversicherung maximal verfügbar sind. Ihre tatsächliche Fondsauswahl kann variieren. Sie hängt insbesondere vom Tarif, dem Beginn der Versicherung und dem Vertragsrecht ab. Gründe für eine beschränkte Fondsauswahl sind zum Beispiel, die Tarifgeneration oder auch rechtliche Vorgaben, wie bei der staatlich geförderten Altersvorsorge.

Sie finden Ihre aktuelle Fondsauswahl im Internet auf www.continentale.de/fondsanalyse.

Risikoindikator

Der Risikoindikator (frühere Bezeichnung: Risikoklasse) hilft Ihnen, das mit dem Fonds verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Fonds einzuschätzen. Er berücksichtigt sowohl die Volatilität (Marktrisiko) als auch die Bonität der Emittenten (Kreditrisiko). Eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Fonds kann sich künftig ändern und stellt keine Garantie dar. Je kleiner der Risikoindikator, desto geringer ist das Risiko. Allerdings stellt auch ein Fonds mit Risikoindikator 1 keine völlig risikolose Anlage dar. In der Vergangenheit unterlagen die Anteilspreise

Weitere Informationen

ISIN

Abkürzung für International Security Identification Number. Die ISIN dient der eindeutigen internationalen Identifikation von Wertpapieren.

Umrechnung von Fremdkursen in Euro und Währungsrisiko

Im Rahmen der Fondsgebundenen Versicherungen wird der Euro-Kurs verwendet. Die Kursumrechnung in Euro erfolgt aufgrund des entsprechenden von der Europäischen Zentralbank (EZB) ermittelten Referenzkurses am jeweiligen Börsentag. Ein zusätzliches Anlagerisiko besteht dann, wenn der Investmentfonds in Wertpapiere außerhalb der Euro-Zone investiert oder nicht in Euro geführt wird. Bei Abwertung der Anlage oder Ausgabewährung entstehen Währungsverluste. Den Referenzkurs veröffentlicht die EZB unter anderem über die Tagespresse und Internet.

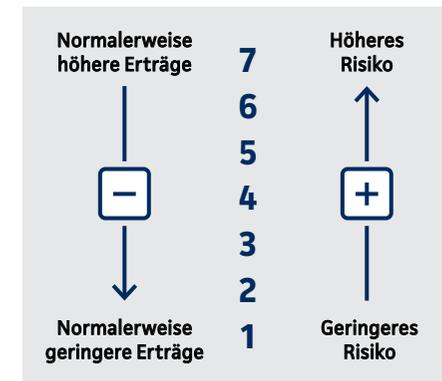
SRI (Summary Risk Indicator)

Englischer Ausdruck für Risikoindikator

Dort fragen wir Sie nach drei Angaben zu Ihrer Vorsorge: dem Tarifikürzel, dem Versicherungsbeginn und dem Vertragsrecht (Deutschland oder Österreich). Danach zeigen wir Ihnen, welche Fonds Sie aktuell wählen können. Sie sehen die Fonds-Porträts, die aktuelle Wertentwicklung und weitere nützliche Infos zu Ihrer möglichen Fondsauswahl*). Die Angaben für diese Abfrage finden Sie in Ihrem Versicherungsschein. Auch Ihr Vermittler und die Ansprechpartner in unseren Kundendienst-Centern geben Ihnen gerne Auskunft.

* Die angezeigte mögliche Fondsauswahl gilt unter Vorbehalt; sollte eine gewünschte Fondsauswahl doch nicht möglich sein, nehmen wir mit Ihnen Kontakt auf.

von Fonds mit Risikoindikator 1 sehr niedrigen Schwankungen. Dagegen schwankten die Anteilspreise von Fonds mit Risikoindikator 7 sehr stark. Die angegebenen Werte wurden im 4. Quartal 2023 ermittelt.



Laufende Kosten

Die laufenden Kosten enthalten alle Arten von Kosten, die der Fonds im Laufe eines Jahres zu tragen hat, wie z. B. Verwahrstellen- und Verwaltungsgebühren. Fonds, die wesentlich in andere Fonds investieren, berücksichtigen auch die Kosten der Zielfonds.

Transaktionskosten und performanceabhängige Gebühren sind in den laufenden Kosten nicht enthalten.

Angaben zu Transaktionskosten und den performanceabhängigen Gebühren finden Sie im Fondsanalyse-Werkzeug unter www.continentale.de/fondsanalyse oder im Basisinformationsblatt der Fonds.

Die Summe der Kosten wird zum durchschnittlichen Fondsvermögen ins Verhältnis gesetzt und in Prozent angegeben. Die Werte wurden im 4. Quartal 2023 ermittelt und basieren auf Kosten, die dem Fonds im letzten Geschäftsjahr entnommen wurden. War zum Zeitpunkt der Datenermittlung noch kein Geschäftsjahr vollendet, wurden die Kosten von der Kapitalverwaltungsgesellschaft geschätzt.

Renditebaustein R... bzw. F...

Die Investmentfonds sind die Renditebausteine unserer fondsgebundenen Versicherungen; unsere Bezeichnung ist z. B. R5 oder F85.

Ratingverfahren

Fonds-Ratings sind längerfristig angelegte, fundierte Bewertungen von Fonds zu einem konkreten Stichtag. Fonds werden nach definierten Kriterien bewertet, wie z.B. Wertentwicklungen über Zeiträume oder Schwankungsintensität. Da diese sich im Zeitablauf ändern, müssen Ratingergebnisse regelmäßig aktualisiert werden. Die aktuellsten Informationen finden Sie auf den Homepages der Rating-Agenturen.

Stand der Ratingergebnisse in diesem Druckstück: 4. Quartal 2023

Erweitertes Morningstar Rating

Das Gesamt-Rating von Morningstar betrachtet erweiterte Zeiträume. Es basiert auf einem gewichteten Durchschnitt der Ratings für die einzelnen Rating-Zeiträume.

Wertentwicklung seit	Gesamt-Rating (gewichtet)		
36 – 59 Monate	Gesamt =	100 %	3 - Jahres-Rating
60 – 119 Monate	Gesamt =	60 % 40 %	5 - Jahres-Rating 3 - Jahres-Rating
120 Monate oder länger	Gesamt =	50 % 30 % 20 %	10 - Jahres-Rating 5 - Jahres-Rating 3 - Jahres-Rating

Wesentliche Produktinformationen können Sie den produktspezifischen Basisinformationsblättern entnehmen. Diese sind auch auf unserer Website veröffentlicht unter:
www.continentale.de/basisinformationsblatt

So bewerten die einzelnen Rating-Agenturen

Ansatz	Scope	Morningstar
Ansatz	Nach quantitativen und qualitativen Kriterien	Nach quantitativen Kriterien
Methode	Benotung ergibt sich zu 70 % aus Performance- und zu 30 % aus Risiko-Kennzahlen im Verhältnis zum Vergleichsindex und den anderen Produkten innerhalb der Fondskategorie.	Note richtet sich nach risikogewichteter Rendite und den Kosten jeweils im Vergleich mit anderen Produkten innerhalb der gleichen Fondskategorie.
Note	A - sehr gut B - gut C - durchschnittlich D - unterdurchschnittlich E - schwach	★★★★★ - erste 10 % ★★★★ - folgende 22,5 % ★★★ - mittlere 35 % ★★ - folgende 22,5 % ★ - letzte 10 %
Anzahl gerateter / beobachteter Fonds	ca. 8.400	ca. 11.500
Bewertete Fonds	mindestens 20 Fonds im jeweiligen Anlagesegment	mindestens 20 Fonds im jeweiligen Anlagesegment
Mindestalter der Fonds	5 Jahre	3 Jahre
Einsatzgebiet	Zulassung des Fonds zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland	Pan-europäischer und länderspezifischer Fondsvergleich
Zielgruppe	Institutionelle und private Anleger	Institutionelle und private Anleger
Auftraggeber	Keine	Keine
Homepage	www.scopeexplorer.com	www.morningstar.de

Die verschiedenen Ratings folgen unterschiedlichen Bewertungsansätzen. Die Ratingergebnisse können zwar ein Anhaltspunkt, jedoch keine direkte Empfehlung für die Wahl der Investmentfonds im Rahmen der Fonds-Police sein, vor allem weil sie keine Aussage über den Marktpreis des einzelnen Fonds oder seine Eignung für den jeweiligen Anleger beinhalten. Aus der Fondsperformance, die neben weiteren wichtigen Faktoren in die Ratings einfließt, lässt sich keinerlei Aussage über künftige Wertentwicklungen und Erträge ableiten. Die auf den folgenden Seiten dargestellten Ratingergebnisse wurden den Veröffentlichungen der Rating-Agenturen entnommen.

Die Investmentfonds der Continentale – Ein Gesamtüberblick

R-/F-Nr.	Fondsname	ISIN	Basisinfor- mations- blatt ¹	Risiko- indikator ²	Lfd. Kosten	Scope Rating	Morningstar Rating	ESG Fonds ³	Fondsangebot nach Tarifen ⁴							Österreich: Geeignet für Risikobereitschaft ⁵	Ausgabeaufschlag für Tarife F1, F2, FR2 ⁶	Fonds- Infoblatt
									RRIG	BRI	BRIG	RI	ERI	RIG	CI			
Aktienfonds Deutschland																		
R22	Amundi German Equity A ND	DE0009752303	↓	5	1,66%	D	★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R10	DWS ESG Investa LD	DE0008474008	↓	5	1,40%	C	★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	3,00%	↓
F22	DWS German Equities Typ 0	DE0008474289	↓	5	1,45%	C	★★★	Art. 8	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	0,00%	↓
F83	Fidelity Funds - Germany Fund A (EUR)	LU0048580004	↓	5	1,91%	C	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F35	Fondak - A - EUR	DE0008471012	↓	5	1,70%	C	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R13	UBS (D) Aktienfonds - Special I Deutschland	DE0008488206	↓	5	1,50%	B	★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	3,00%	↓
Aktienfonds Europa																		
R54	BGF European Fund A2 EUR	LU0011846440	↓	4	1,82%	B	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F41	Comgest Growth Europe EUR Acc.	IE0004766675	↓	4	1,55%	A	★★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R47	Fidelity Funds - European Growth Fund A (EUR)	LU0048578792	↓	4	1,88%	D	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	3,00%	↓
R28	Fidelity Funds - Nordic Fund A (SEK)	LU0048588080	↓	4	1,92%	-	★★★★★	Art. 8	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✓	mittel	3,00%	↓
R60	Invesco Europa Core Aktienfonds	DE0008470337	↓	4	1,10%	D	-	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R72	Janus Henderson Continental European Fund A2 EUR Acc	LU0201071890	↓	4	1,63%	B	★★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	3,00%	↓
R52	JPMorgan Funds - Europe Equity Fund A (dist)	LU0053685029	↓	4	1,23%	B	★★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	3,00%	↓
R50	JSS Sustainable Equity - Europe	LU0058891119	↓	4	1,70%	D	★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R74	CT (Lux) European Select 1E EUR Acc.	LU1868839181	↓	4	1,65%	B	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	3,00%	↓
F30	CT (Lux) - European Smaller Companies 1E EUR Acc.	LU1864952335	↓	4	1,72%	C	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F84	CT (Lux) Pan European Equity Dividend 1E EUR Acc.	LU1829334819	↓	4	1,74%	B	★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓

¹ **Spezifische Informationen zu Anlageoptionen**
Die spezifischen Informationen zu den Anlageoptionen (Investmentfonds) unserer Versicherungsanlageprodukte finden Sie in den jeweiligen Basisinformationsblättern der Kapitalverwaltungsgesellschaften. Sämtliche dort angegebenen Informationen wie beispielsweise zu Kosten oder Performance-Szenarien beziehen sich ausschließlich auf den entsprechenden Invest-

mentfonds und nicht auf unsere Versicherungsanlageprodukte.

² **Risikoindikator**
Der Risikoindikator wurde den Basisinformationsblättern entnommen.

³ **ESG-Fonds**
Einordnung gemäß den Angaben der Kapitalverwaltungsgesellschaften. „ESG“-Fonds erfüllen

die Anforderungen der Artikel 8 oder 9 der Transparenz-Verordnung. ESG steht für „Environment Social Governance“, also für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

⁴ **Fondsangebot nach Tarifen**
Gültig für Neuabschlüsse der aufgeführten Fondstarife (Stand: 01.2022)

⁵ **Geeignet für Risikobereitschaft**
Information für österreichische Versicherungsnehmer entsprechend dem im Vorfeld ermittelten Anlegerprofil

⁶ **Ausgabeaufschlag**
Grundsätzlich wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Nur bei den heute nicht mehr angebotenen

Tarifen F1, F2 und FR2 wird bei der Umrechnung von Beträgen in Investmentfonds-Anteile ein Ausgabeaufschlag erhoben. Bei Umschichtung in einen Fonds mit höherem Ausgabeaufschlag wird bei diesen Tarifen die Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen dem Fondsguthaben entnommen.

Die Investmentfonds der Continentale – Ein Gesamtüberblick

R-/F-Nr.	Fondsname	ISIN	Basisinfor- mations- blatt ¹	Risiko- indikator ²	Lfd. Kosten	Scope Rating	Morningstar Rating	ESG Fonds ³	Fondsangebot nach Tarifen ⁴							Österreich: Geeignet für Risikobereitschaft ⁵	Ausgabeaufschlag für Tarife F1, F2, FR2 ⁶	Fonds- Infoblatt
									RRIG	BRI	BRIG	RI	ERI	RIG	CI			
F45	abrdn SICAV I Global Sustainable Equity Fund A Acc USD	LU0094547139	↓	4	1,66%	D	★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R5	ALL-IN-ONE	DE0009789727	↓	3	3,40%	E	★	-	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R18	Amundi Funds Global Ecology ESG - A EUR C	LU1883318740	↓	4	2,08%	C	★★★★	Art. 8	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R30	BGF Global Long-Horizon Equity Fund A2 EUR	LU0171285314	↓	4	1,81%	A	★★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F37	Carmignac Investissement A	FR0010148981	↓	4	1,52%	B	★★★	Art. 8	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F78	Comgest Growth Global USD Acc	IE0033535075	↓	4	1,55%	C	★★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F80	Dirk Müller Premium Aktien	DE000A111ZF1	↓	3	1,54%	D	★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R41	DJE - Dividende & Substanz P (EUR)	LU0159550150	↓	4	1,88%	C	★★	Art. 8	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R12	DWS ESG Akkumula LC	DE0008474024	↓	4	1,45%	A	★★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	3,00%	↓
F15	DWS Invest ESG Equity Income LC	LU1616932866	↓	4	1,55%	B	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R78	DWS Vermögensbildungsfonds I LD	DE0008476524	↓	4	1,45%	A	★★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R73	GAMAX Funds - Junior A	LU0073103748	↓	4	2,07%	C	-	-	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	3,00%	↓
F85	Invesco Global Equity Income Fund A USD Acc.	LU0607513230	↓	5	1,73%	B	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F44	JPM Global Focus A (dist) - EUR	LU0168341575	↓	4	1,70%	A	★★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F58	KEPLER Ethik Aktienfonds T	AT0000675665	↓	4	1,68%	D	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F63	LGT Sustainable Equity Fund Global (EUR) B	LI0106892966	↓	4	1,80%	C	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F121	Nordea 1 - Global Stars Equity Fund BP EUR	LU0985320059	↓	4	1,78%	B	★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R17	ÖKOWORLD ÖKOVISION CLASSIC	LU0061928585	↓	4	2,13%	E	★★	Art. 9	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	3,30%	↓
F88	Robeco BP Global Premium Equities D EUR	LU0203975437	↓	4	1,46%	D	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F124	Robeco Sustainable Global Stars Equities D EUR	LU0387754996	↓	4	1,46%	A	★★★★★	Art. 8	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F122	Schroder International Selection Fund Global Sustainable Growth	LU0557290698	↓	4	1,64%	A	★★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R16	SEB Global Equal Opportunity Fund C (EUR)	LU0036592839	↓	4	1,58%	D	★★★	Art. 9	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	3,00%	↓

¹ **Spezifische Informationen zu Anlageoptionen**
Die spezifischen Informationen zu den Anlageoptionen (Investmentfonds) unserer Versicherungsanlageprodukte finden Sie in den jeweiligen Basisinformationsblättern der Kapitalverwaltungsgesellschaften. Sämtliche dort angegebenen Informationen wie beispielsweise zu Kosten oder Performance-Szenarien beziehen sich ausschließlich auf den entsprechenden Invest-

mentfonds und nicht auf unsere Versicherungsanlageprodukte.

² **Risikoindikator**
Der Risikoindikator wurde den Basisinformationsblättern entnommen.

³ **ESG-Fonds**
Einordnung gemäß den Angaben der Kapitalverwaltungsgesellschaften. „ESG“-Fonds erfüllen

die Anforderungen der Artikel 8 oder 9 der Transparenz-Verordnung. ESG steht für „Environment Social Governance“, also für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

⁴ **Fondsangebot nach Tarifen**
Gültig für Neuabschlüsse der aufgeführten Fondstarife (Stand: 01.2022)

⁵ **Geeignet für Risikobereitschaft**
Information für österreichische Versicherungsnehmer entsprechend dem im Vorfeld ermittelten Anlegerprofil

⁶ **Ausgabeaufschlag**
Grundsätzlich wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Nur bei den heute nicht mehr angebotenen

Tarifen F1, F2 und FR2 wird bei der Umrechnung von Beträgen in Investmentfonds-Anteile ein Ausgabeaufschlag erhoben. Bei Umschichtung in einen Fonds mit höherem Ausgabeaufschlag wird bei diesen Tarifen die Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen dem Fondsguthaben entnommen.

Die Investmentfonds der Continentale – Ein Gesamtüberblick

R-/F-Nr.	Fondsname	ISIN	Basisinfor- mations- blatt ¹	Risiko- indikator ²	Lfd. Kosten	Scope Rating	Morningstar Rating	ESG Fonds ³	Fondsangebot nach Tarifen ⁴							Österreich: Geeignet für Risikobereitschaft ⁵	Ausgabeaufschlag für Tarife F1, F2, FR2 ⁶	Fonds- Infoblatt
									RRIG	BRI	BRIG	RI	ERI	RIG	CI			
R66	Templeton Growth (Euro) Fund A Acc.	LU0114760746	↓	4	1,82%	E	★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	3,00%	↓
F46	Vontobel Fund - Global Equity B USD	LU0218910536	↓	4	2,00%	B	★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R83	Warburg Value Fund A	LU0208289198	↓	5	2,10%	D	★★★	-	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
Aktienfonds Nordamerika / USA																		
R44	Amundi Funds Pioneer US Equity Research Value - A EUR C	LU1894682704	↓	5	1,75%	D	★★	Art. 8	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	3,00%	↓
R43	Amundi Funds US Pioneer Fund - A EUR C	LU1883872332	↓	5	1,78%	B	★★★	Art. 8	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	3,00%	↓
R53	JPMorgan Funds - America Equity Fund A (dist)	LU0053666078	↓	5	1,70%	B	★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	3,00%	↓
Aktienfonds Lateinamerika																		
R24	DWS Invest Brazilian Equities LC	LU0616856935	↓	6	1,95%	-	★★★★★	-	✗	✗	✗	✓	✓	✗	✓	mittel	3,00%	↓
R29	Fidelity Funds - Latin America Fund A (USD)	LU0050427557	↓	6	1,94%	D	★★★	-	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✓	mittel	3,00%	↓
Aktienfonds Asien																		
R76	BGF Japan Small & MidCap Opportunities Fund A2 EUR	LU0171289068	↓	4	1,83%	C	★★★	-	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✓	mittel	2,50%	↓
R27	Fidelity Funds - Sustainable Asia Equity Fund A (USD)	LU0048597586	↓	4	1,92%	A	★★★★	Art. 8	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✓	mittel	3,00%	↓
R96	JPMorgan Funds - China Fund A (dist)	LU0051755006	↓	5	1,72%	B	★★★★	Art. 8	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✓	mittel	3,00%	↓
Aktienfonds Branchen- / Themenfonds																		
F59	BGF World Gold Fund A2 USD	LU0055631609	↓	6	2,07%	B	★★★★	-	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✓	mittel	2,50%	↓
R97	BGF World Mining Fund A2 EUR	LU0172157280	↓	5	2,07%	-	★★★	-	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✓	mittel	2,50%	↓
F17	Comgest Growth Europe S	IE00B4ZJ4634	↓	4	2,21%	B	-	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R26	Fidelity Funds - Global Thematic Opportunities Fund A (USD)	LU0048584097	↓	4	1,90%	D	★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	3,00%	↓
F64	Invesco Global Consumer Trends Fund A USD	LU0052864419	↓	5	1,87%	E	★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R99	JPMorgan Funds – Europe Dynamic Technologies Fund A (dist)	LU0104030142	↓	5	1,72%	-	★★	Art. 8	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✓	mittel	3,00%	↓
R38	ÖKOWORLD KLIMA	LU0301152442	↓	4	2,15%	D	★★★	Art. 9	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R21	ÖKOWORLD ROCK 'N' ROLL FONDS	LU0380798750	↓	4	2,17%	D	★★	Art. 9	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓

¹ **Spezifische Informationen zu Anlageoptionen**
Die spezifischen Informationen zu den Anlageoptionen (Investmentfonds) unserer Versicherungsanlageprodukte finden Sie in den jeweiligen Basisinformationsblättern der Kapitalverwaltungsgesellschaften. Sämtliche dort angegebenen Informationen wie beispielsweise zu Kosten oder Performance-Szenarien beziehen sich ausschließlich auf den entsprechenden Invest-

mentfonds und nicht auf unsere Versicherungsanlageprodukte.

² **Risikoindikator**
Der Risikoindikator wurde den Basisinformationsblättern entnommen.

³ **ESG-Fonds**
Einordnung gemäß den Angaben der Kapitalverwaltungsgesellschaften. „ESG“-Fonds erfüllen

die Anforderungen der Artikel 8 oder 9 der Transparenz-Verordnung. ESG steht für „Environment Social Governance“, also für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

⁴ **Fondsangebot nach Tarifen**
Gültig für Neuabschlüsse der aufgeführten Fondstarife (Stand: 01.2022)

⁵ **Geeignet für Risikobereitschaft**
Information für österreichische Versicherungsnehmer entsprechend dem im Vorfeld ermittelten Anlegerprofil

⁶ **Ausgabeaufschlag**
Grundsätzlich wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Nur bei den heute nicht mehr angebotenen

Tarifen F1, F2 und FR2 wird bei der Umrechnung von Beträgen in Investmentfonds-Anteile ein Ausgabeaufschlag erhoben. Bei Umschichtung in einen Fonds mit höherem Ausgabeaufschlag wird bei diesen Tarifen die Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen dem Fondsguthaben entnommen.

Die Investmentfonds der Continentale – Ein Gesamtüberblick

R-/F-Nr.	Fondsname	ISIN	Basisinfor- mations- blatt ¹	Risiko- indikator ²	Lfd. Kosten	Scope Rating	Morningstar Rating	ESG Fonds ³	Fondsangebot nach Tarifen ⁴							Österreich: Geeignet für Risikobereitschaft ⁵	Ausgabeaufschlag für Tarife F1, F2, FR2 ⁶	Fonds- Infoblatt
									RRIG	BRI	BRIG	RI	ERI	RIG	CI			
R42	ÖKOWORLD WATER FOR LIFE	LU0332822492	↓	4	2,28%	E	★	Art. 9	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F77	Robeco Global Consumer Trends D EUR	LU0187079347	↓	5	1,72%	B	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F55	terrAssisi Aktien I AMI	DE0009847343	↓	4	1,41%	A	★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
Index- / Indexorientierte Fonds																		
R89	Pictet - Europe Index - R EUR	LU0130731713	↓	4	0,77%	B	★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	1,00%	↓
R88	Pictet - USA Index - R USD	LU0130733172	↓	5	0,74%	C	★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	1,00%	↓
Indexfonds																		
F93	AMUNDI INDEX MSCI PACIFIC EX JAPAN SRI PAB - UCITS ETF	LU1602144906	↓	4	0,45%	D	★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F75	iShares Ageing Population UCITS ETF USD (Acc)	IE00BYZK4669	↓	4	0,40%	D	★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F76	iShares Automation & Robotics UCITS ETF USD (Acc)	IE00BYZK4552	↓	5	0,40%	C	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F89	iShares Core € Govt Bond UCITS ETF EUR	IE00B4WXJ64	↓	2	0,09%	C	★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	gering	0,00%	↓
F43	iShares Core MSCI Europe UCITS ETF EUR (Acc)	IE00B4K48X80	↓	4	0,12%	B	★★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F21	iShares Core MSCI World UCITS ETF USD (Acc)	IE00B4L5Y983	↓	4	0,20%	B	★★★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F66	iShares Core S&P 500 UCITS ETF USD (Acc)	IE00B5BMR087	↓	5	0,07%	B	★★★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F70	iShares Digitalisation UCITS ETF USD (Acc)	IE00BYZK4883	↓	5	0,40%	D	★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F68	iShares European Property Yield UCITS ETF EUR (Acc)	IE00BGDQ0L74	↓	5	0,40%	D	★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F69	iShares Healthcare Innovation UCITS ETF USD (Acc)	IE00BYZK4776	↓	5	0,40%	E	★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F18	iShares MSCI EM ESG Enhanced UCITS ETF USD Acc	IE00BHZPJ239	↓	4	0,18%	-	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F49	iShares MSCI EMU ESG Screened UCITS ETF EUR (Acc)	IE00BFNM3B99	↓	4	0,12%	B	★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F92	iShares MSCI Europe ESG Enhanced UCITS ETF EUR Acc	IE00BHZPJ783	↓	4	0,12%	-	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F126	iShares MSCI Europe SRI UCITS ETF EUR (Acc) (EUR)	IE00B52VJ196	↓	4	0,20%	A	★★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F125	iShares MSCI World ESG Enhanced UCITS ETF USD Acc (EUR)	IE00BHZPJ569	↓	4	0,20%	-	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F29	iShares MSCI World SRI UCITS ETF EUR (Acc)	IE00BYX2JD69	↓	4	0,20%	A	★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓

¹ **Spezifische Informationen zu Anlageoptionen**
Die spezifischen Informationen zu den Anlageoptionen (Investmentfonds) unserer Versicherungsanlageprodukte finden Sie in den jeweiligen Basisinformationsblättern der Kapitalverwaltungsgesellschaften. Sämtliche dort angegebenen Informationen wie beispielsweise zu Kosten oder Performance-Szenarien beziehen sich ausschließlich auf den entsprechenden Invest-

mentfonds und nicht auf unsere Versicherungsanlageprodukte.

² **Risikoindikator**
Der Risikoindikator wurde den Basisinformationsblättern entnommen.

³ **ESG-Fonds**
Einordnung gemäß den Angaben der Kapitalverwaltungsgesellschaften. „ESG“-Fonds erfüllen

die Anforderungen der Artikel 8 oder 9 der Transparenz-Verordnung. ESG steht für „Environment Social Governance“, also für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

⁴ **Fondsangebot nach Tarifen**
Gültig für Neuabschlüsse der aufgeführten Fondstarife (Stand: 01.2022)

⁵ **Geeignet für Risikobereitschaft**
Information für österreichische Versicherungsnehmer entsprechend dem im Vorfeld ermittelten Anlegerprofil

⁶ **Ausgabeaufschlag**
Grundsätzlich wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Nur bei den heute nicht mehr angebotenen

Tarifen F1, F2 und FR2 wird bei der Umrechnung von Beträgen in Investmentfonds-Anteile ein Ausgabeaufschlag erhoben. Bei Umschichtung in einen Fonds mit höherem Ausgabeaufschlag wird bei diesen Tarifen die Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen dem Fondsguthaben entnommen.

Die Investmentfonds der Continentale – Ein Gesamtüberblick

R-/F-Nr.	Fondsname	ISIN	Basisinfor-mations-blatt ¹	Risiko-indikator ²	Lfd. Kosten	Scope Rating	Morningstar Rating	ESG Fonds ³	Fondsangebot nach Tarifen ⁴							Österreich: Geeignet für Risikobereitschaft ⁵	Ausgabeaufschlag für Tarife F1, F2, FR2 ⁶	Fonds-Infoblatt
									RRIG	BRI	BRIG	RI	ERI	RIG	CI			
F50	iShares VII PLC - iShares Core MSCI Pac ex-Jpn ETF USD Acc (EUR)	IE00B52MJY50	↓	4	0,20%	C	★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F20	SPDR Bloomberg Euro Aggregate Bond UCITS ETF	IE00B41RYL63	↓	2	0,17%	C	★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	gering	0,00%	↓
F60	Xtrackers DAX UCITS ETF 1C	LU0274211480	↓	5	0,09%	A	★★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F67	Xtrackers II EUR Corporate Bond UCITS ETF 1C	LU0478205379	↓	2	0,12%	C	★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	gering	0,00%	↓
F108	Xtrackers MSCI Brazil UCITS ETF 1C	LU0292109344	↓	6	0,65%	-	★★★★	-	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✗	mittel	0,00%	↓
F38	Xtrackers (IE) Plc - Xtrackers MSCI Emerging Markets UCITS	IE00BTJRM35	↓	4	0,18%	C	★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
R57	Xtrackers (IE) Plc - Xtrackers MSCI USA ESG UCITS ETF 1C (EUR)	IE00BFMNPS42	↓	5	0,15%	A	★★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
F26	Xtrackers (IE) Plc - Xtrackers MSCI World UCITS ETF 1C (EUR)	IE00BJ0KDQ92	↓	4	0,22%	B	★★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✗	mittel	0,00%	↓
Emerging Markets Fonds																		
R15	JSS Sustainable Equity – Systematic Emerging Markets	LU0068337053	↓	4	1,90%	E	★	Art. 8	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✓	mittel	2,50%	↓
R67	Magellan C	FR0000292278	↓	4	1,87%	E	★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F33	ÖKOWORLD GROWING MARKETS 2.0	LU0800346016	↓	4	2,22%	A	★★★	Art. 9	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R23	Robeco Indian Equities D EUR	LU0491217419	↓	4	1,91%	A	★★★★	Art. 8	✗	✓	✗	✓	✓	✗	✓	mittel	2,50%	↓
F39	Vontobel Fund - Emerging Markets Equity B	LU0040507039	↓	4	2,06%	E	★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
Vermögensverwaltende Fonds																		
F16	Amundi Ethik Fonds (A)	AT0000857164	↓	3	1,06%	C	★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F113	BlackRock Global Funds - ESG Multi-Asset Fund A2 EUR	LU0093503497	↓	3	1,53%	B	★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F51	BSF BlackRock Managed Index Portfolios - Defensive A2RF	LU1241524617	↓	3	1,12%	D	★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F53	BSF BlackRock Managed Index Portfolios - Growth A2RF EUR	LU1241524880	↓	4	1,13%	C	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F52	BSF BlackRock Managed Index Portfolios - Moderate A2RF EUR	LU1241524708	↓	3	1,12%	C	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R95	Carmignac Patrimoine A	FR0010135103	↓	3	1,51%	C	★★	Art. 8	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F118	DWS Concept Kaldemorgen EUR LC	LU0599946893	↓	3	1,54%	A	★★★★	Art. 8	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R8	Ethna - AKTIV (A)	LU0136412771	↓	3	1,97%	B	★★★★★	Art. 8	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓

¹ **Spezifische Informationen zu Anlageoptionen**
Die spezifischen Informationen zu den Anlageoptionen (Investmentfonds) unserer Versicherungsanlageprodukte finden Sie in den jeweiligen Basisinformationsblättern der Kapitalverwaltungsgesellschaften. Sämtliche dort angegebenen Informationen wie beispielsweise zu Kosten oder Performance-Szenarien beziehen sich ausschließlich auf den entsprechenden Invest-

mentfonds und nicht auf unsere Versicherungsanlageprodukte.

² **Risikoindikator**
Der Risikoindikator wurde den Basisinformationsblättern entnommen.

³ **ESG-Fonds**
Einordnung gemäß den Angaben der Kapitalverwaltungsgesellschaften. „ESG“-Fonds erfüllen

die Anforderungen der Artikel 8 oder 9 der Transparenz-Verordnung. ESG steht für „Environment Social Governance“, also für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

⁴ **Fondsangebot nach Tarifen**
Gültig für Neuabschlüsse der aufgeführten Fondstarife (Stand: 01.2022)

⁵ **Geeignet für Risikobereitschaft**
Information für österreichische Versicherungsnehmer entsprechend dem im Vorfeld ermittelten Anlegerprofil

⁶ **Ausgabeaufschlag**
Grundsätzlich wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Nur bei den heute nicht mehr angebotenen

Tarifen F1, F2 und FR2 wird bei der Umrechnung von Beträgen in Investmentfonds-Anteile ein Ausgabeaufschlag erhoben. Bei Umschichtung in einen Fonds mit höherem Ausgabeaufschlag wird bei diesen Tarifen die Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen dem Fondsguthaben entnommen.

Die Investmentfonds der Continentale – Ein Gesamtüberblick

R-/F-Nr.	Fondsname	ISIN	Basisinfor- mations- blatt ¹	Risiko- indikator ²	Lfd. Kosten	Scope Rating	Morningstar Rating	ESG Fonds ³	Fondsangebot nach Tarifen ⁴							Österreich: Geeignet für Risikobereitschaft ⁵	Ausgabeaufschlag für Tarife F1, F2, FR2 ⁶	Fonds- Infoblatt
									RRIG	BRI	BRIG	RI	ERI	RIG	CI			
F47	Fidelity Funds – Multi Asset Dynamic Inflation Fund A-ACC-	LU1431865044	↓	3	1,60%	D	★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F27	Flossbach von Storch - Multi Asset-Balanced - R	LU0323578145	↓	3	1,63%	C	★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F127	Flossbach von Storch - Multi Asset - Growth - R	LU0323578491	↓	3	1,63%	B	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F36	Flossbach von Storch SICAV - Multiple Opportunities - R	LU0323578657	↓	3	1,63%	A	★★★★	Art. 8	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R19	JSS Sustainable Multi Asset – Global Opportunities	LU0058892943	↓	3	1,70%	C	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R20	JSS Sustainable Multi Asset – Thematic Balanced (EUR)	LU0058893917	↓	3	1,80%	D	★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R81	La Française Systematic ETF-Dachfonds P	DE0005561674	↓	4	2,05%	C	★★	Art. 8	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	0,00%	↓
F28	M&W Privat	LU0275832706	↓	5	1,90%	B	★★★	-	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F65	ODDO BHF Polaris Moderate DRW-EUR	DE000A0D95Q0	↓	3	1,28%	A	★★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R35	PIMCO GIS Balanced Income and Growth Fund E Class EUR	IE00B4YYY703	↓	3	2,15%	C	★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R91	PremiumStars Chance - AT	DE0009787077	↓	3	2,37%	A	★★★★	-	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F86	PRIME VALUES Income (EUR)	AT0000973029	↓	2	1,90%	C	★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	gering	2,50%	↓
R87	Sauren Fonds Global Defensiv A	LU0163675910	↓	2	2,41%	B	★★★★	-	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	gering	2,50%	↓
R37	Sauren Fonds Global Growth A	LU0095335757	↓	4	2,80%	D	★★★★	-	✗	✗	✗	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F81	Swiss Rock (Lux) Dachfonds Sicav – Rendite A	LU0349308998	↓	3	1,67%	A	★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F82	Swiss Rock (Lux) Dachfonds Sicav – Wachstum A	LU0349309533	↓	4	1,97%	B	★★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F54	Swisscanto (LU) Portfolio Fund Sustainable Balanced (EUR) AA	LU0208341965	↓	3	1,51%	B	★★★★	Art. 9	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	1,50%	↓
F87	Templeton Global Income Fund A (acc) EUR	LU0211332563	↓	3	1,74%	E	★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R2	Warburg Zukunftsmanagement Defensiv	DE000A2DJU38	↓	2	1,47%	E	★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	gering	2,50%	↓
R3	Warburg Zukunftsmanagement	DE000A1W2BL8	↓	3	1,65%	D	★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓

¹ **Spezifische Informationen zu Anlageoptionen**
Die spezifischen Informationen zu den Anlageoptionen (Investmentfonds) unserer Versicherungsanlageprodukte finden Sie in den jeweiligen Basisinformationsblättern der Kapitalverwaltungsgesellschaften. Sämtliche dort angegebenen Informationen wie beispielsweise zu Kosten oder Performance-Szenarien beziehen sich ausschließlich auf den entsprechenden Invest-

mentfonds und nicht auf unsere Versicherungsanlageprodukte.

² **Risikoindikator**
Der Risikoindikator wurde den Basisinformationsblättern entnommen.

³ **ESG-Fonds**
Einordnung gemäß den Angaben der Kapitalverwaltungsgesellschaften. „ESG“-Fonds erfüllen

die Anforderungen der Artikel 8 oder 9 der Transparenz-Verordnung. ESG steht für „Environment Social Governance“, also für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

⁴ **Fondsangebot nach Tarifen**
Gültig für Neuabschlüsse der aufgeführten Fondstarife (Stand: 01.2022)

⁵ **Geeignet für Risikobereitschaft**
Information für österreichische Versicherungsnehmer entsprechend dem im Vorfeld ermittelten Anlegerprofil

⁶ **Ausgabeaufschlag**
Grundsätzlich wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Nur bei den heute nicht mehr angebotenen

Tarifen F1, F2 und FR2 wird bei der Umrechnung von Beträgen in Investmentfonds-Anteile ein Ausgabeaufschlag erhoben. Bei Umschichtung in einen Fonds mit höherem Ausgabeaufschlag wird bei diesen Tarifen die Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen dem Fondsguthaben entnommen.

Die Investmentfonds der Continentale – Ein Gesamtüberblick

R-/F-Nr.	Fondsname	ISIN	Basisinfor- mations- blatt ¹	Risiko- indikator ²	Lfd. Kosten	Scope Rating	Morningstar Rating	ESG Fonds ³	Fondsangebot nach Tarifen ⁴							Österreich: Geeignet für Risikobereitschaft ⁵	Ausgabeaufschlag für Tarife F1, F2, FR2 ⁶	Fonds- Infoblatt
									RRIG	BRI	BRIG	RI	ERI	RIG	CI			
Renten- und Geldmarktfonds																		
F14	Amundi Wandelanleihen	DE0008484957	↓	3	0,99%	D	-	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
F42	BNY Mellon Euroland Bond Fund EUR A	IE0032722260	↓	2	1,10%	C	★★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	gering	2,50%	↓
R68	DWS Covered Bond Fund LD	DE0008476532	↓	2	0,42%	D	-	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	gering	1,50%	↓
R40	DWS Eurorenta	LU0003549028	↓	3	0,92%	D	★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	1,50%	↓
F56	KEPLER Ethik Rentenfonds T	AT0000642632	↓	2	0,53%	C	★★★★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	gering	1,50%	↓
F13	PIMCO GIS Dynamic Bond Fund E Class EUR (Hedged) Acc.	IE00B5B5L056	↓	2	1,80%	C	★★	-	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	gering	2,50%	↓
R90	Templeton Global Bond Fund A (acc) EUR-H1	LU0294219869	↓	3	1,39%	-	★	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	mittel	2,50%	↓
R92	UBS (Lux) Money Market Fund – EUR P acc	LU0006344922	↓	1	0,50%	-	-	Art. 8	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	gering	0,00%	↓

¹ **Spezifische Informationen zu Anlageoptionen**
Die spezifischen Informationen zu den Anlageoptionen (Investmentfonds) unserer Versicherungsanlageprodukte finden Sie in den jeweiligen Basisinformationsblättern der Kapitalverwaltungsgesellschaften. Sämtliche dort angegebenen Informationen wie beispielsweise zu Kosten oder Performance-Szenarien beziehen sich ausschließlich auf den entsprechenden Invest-

mentfonds und nicht auf unsere Versicherungsanlageprodukte.

² **Risikoindikator**
Der Risikoindikator wurde den Basisinformationsblättern entnommen.

³ **ESG-Fonds**
Einordnung gemäß den Angaben der Kapitalverwaltungsgesellschaften. „ESG“-Fonds erfüllen

die Anforderungen der Artikel 8 oder 9 der Transparenz-Verordnung. ESG steht für „Environment Social Governance“, also für Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

⁴ **Fondsangebot nach Tarifen**
Gültig für Neuabschlüsse der aufgeführten Fondstarife (Stand: 01.2022)

⁵ **Geeignet für Risikobereitschaft**
Information für österreichische Versicherungsnehmer entsprechend dem im Vorfeld ermittelten Anlegerprofil

⁶ **Ausgabeaufschlag**
Grundsätzlich wird kein Ausgabeaufschlag berechnet. Nur bei den heute nicht mehr angebotenen

Tarifen F1, F2 und FR2 wird bei der Umrechnung von Beträgen in Investmentfonds-Anteile ein Ausgabeaufschlag erhoben. Bei Umschichtung in einen Fonds mit höherem Ausgabeaufschlag wird bei diesen Tarifen die Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen dem Fondsguthaben entnommen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG)

Kapitalverwaltungsgesellschaft	Sitz	Internet	Kapitalverwaltungsgesellschaft	Sitz	Internet	Kapitalverwaltungsgesellschaft	Sitz	Internet
abrdn Investments Luxembourg S.A.	Luxemburg		FIL Investment Management (Luxembourg) S.A.	Luxemburg		ÖkoWorld Lux S.A.	Luxemburg	
Allianz Global Investors GmbH	Frankfurt am Main		Flossbach von Storch Invest S.A.	Luxemburg		Pictet Asset Management (Europe) S.A.	Luxemburg	
Ampega Investment GmbH	Köln		Franklin Templeton International Services S.à r.l.	Luxemburg		PIMCO Global Advisors (Ireland) Ltd.	Irland	
Amundi Deutschland GmbH	München		Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft	Irland		Robeco Luxembourg S.A.	Luxemburg	
Amundi Luxembourg S.A.	Luxemburg		Henderson Management S.A.	Österreich		Robeco Institutional Asset Management B.V.	Luxemburg	
BlackRock Asset Management Ireland Ltd.	Irland		Invesco Management S.A.	Luxemburg		Schroder Investment Management (Europe) S.A.	Luxemburg	
BlackRock (Luxembourg) S.A.	Luxemburg		IPConcept (Luxembourg) S.A.	Luxemburg		SEB Investment Management AB	Luxemburg	
BNY Mellon Global Management Ltd.	Irland		JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l.	Luxemburg		State Street Global Advisors Ltd	Großbritannien	
BNY Mellon Service KAG mbH	Frankfurt am Main		J. Safra Sarasin Fund Management (Luxembourg) S.A.	Luxemburg		Swisscanto Asset Management International S.A.	Luxemburg	
Carmignac Gestion S.A.	Frankreich		KEPLER-FONDS KAG mbH	Luxemburg		Threadneedle Management Luxembourg S.A.	Luxemburg	
Comgest Asset Management International Ltd.	Irland		La Française Systematic Asset Management GmbH	Österreich		UBS Fund Management (Luxembourg) S.A.	Luxemburg	
Comgest S.A.	Frankreich		LGT Capital Partners (FL) Ltd.	Frankfurt am Main		UBS Asset Management (Deutschland) GmbH	Frankfurt am Main	
DJE Investment S.A.	Luxemburg		LRI Invest S.A.	Liechtenstein		Universal-Investment-Gesellschaft mbH	Frankfurt am Main	
DWS Investment GmbH	Frankfurt am Main		Mediolanum International Funds Limited	Luxemburg		Vontobel Asset Management S.A.	Luxemburg	
DWS Investment S.A.	Luxemburg		Nordea Investment Funds S.A.	Luxemburg		Warburg Invest KAG mbH	Deutschland	
Ethenea Independent Investors S.A.	Luxemburg		ODDO BHF Asset Management GmbH	Düsseldorf				

Unter den angegebenen Internetadressen der KVGs können Sie weitere Informationen zu den Fonds erhalten, die wir in unserem Fondssortiment anbieten.



Unter www.continentale.de/fondsservice finden Sie die monatliche Fonds- Wertentwicklung, Informationen zu Änderungen bei Fonds und mehr. Nutzen Sie einfach den nebenstehenden QR-Code.

Vertrauen, das bleibt.

Die Continentale Lebensversicherung AG ist Teil des Continentale Versicherungsverbundes, einem der großen deutschen Versicherer. Ein typischer Versicherungskonzern ist der Verbund jedoch nicht. Denn bereits seit der Gründung der Muttergesellschaft im Jahre 1926 ist er ein „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“. Daher stellt er die Menschen und ihre Bedürfnisse in den Mittelpunkt.

Nur so kann der Verbund seinen Ansprüchen treu bleiben und nachhaltige Transparenz, Sicherheit und Stabilität bieten. Oder wie wir es nennen: **Vertrauen, das bleibt.**



3377 / 12.2023



Continentale Lebensversicherung AG
Baierbrunner Straße 31–33
81379 München
www.continentale.de

Continentale Assekuranz Service GmbH (Vertriebsbüro Österreich)
Fichtegasse 2 a
A-1010 Wien
www.continentale.de/kunden-in-oesterreich

Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit

Allgemeine Vertragsinformationen

Tarif BRI

Stand 01.01.2023



Vertrauen, das bleibt.



In diesen Allgemeinen Vertragsinformationen finden Sie wichtige Vertragsgrundlagen und Hinweise zu Ihrem Versicherungsvertrag, unter anderem die Versicherungsbedingungen und allgemeine Hinweise zu den Steuerregelungen. Diese Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Versicherungsvertrags erfolgen in deutscher Sprache.

Die fondsgebundene Rentenversicherung zur Basisversorgung wurde von der Zertifizierungsstelle mit Wirksamkeit zum 5.10.2021 zertifiziert.

Zertifizierungsnummer: 006442

Zertifizierungsstelle: Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)
– Zertifizierungsstelle –
11055 Berlin

Der Basisrentenvertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 Absatz 1 Nummer 2 Satz 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) des Einkommensteuergesetzes (Stand 10/2021) steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Basisrentenvertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Rücktrittsrecht nach § 7 Abs. 3 Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz (AltZertG):

Sie können innerhalb von zwei Jahren nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung vom Vertrag zurücktreten, wenn Sie die nach § 7 Abs. 1 AltZertG geforderten Informationen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vor Antragstellung erhalten haben.

IDENTITÄT UND ANSCHRIFT DES VERSICHERERS

Die Versicherung wird bei der Continentale Lebensversicherung AG mit Sitz in München, Bundesrepublik Deutschland, abgeschlossen. Das Unternehmen ist unter der Nummer B 182 765 beim Handelsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Die Hausanschrift und ladungsfähige Anschrift lautet:

Continentale Lebensversicherung AG
Baierbrunner Straße 31-33 • 81379 München
Postfach • 81357 München

Internet: www.continentale.de

Vorstand:

Dr. Christoph Helmich (Vorsitzender),
Dr. Gerhard Schmitz (stv. Vorsitzender),
Dr. Helmut Hofmeier, Dr. Marcus Kremer, Alf N. Schlegel

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Rolf Bauer

HAUPTGESCHÄFTSTÄTIGKEIT

Das Unternehmen betreibt unmittelbar und mittelbar alle Arten der Lebensversicherung.

GESETZLICHER SICHERUNGSFONDS

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 221 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetzes), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Personen, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Continentale Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an.

BESCHWERDEMÖGLICHKEITEN

Wenn Sie einmal einen Grund zur Beschwerde haben sollten, wenden Sie sich bitte direkt an Ihre Ansprechpartner. Mit dem Versicherungsschein erhalten Sie ein gesondertes Blatt, auf dem alle Ansprechpartner für Sie aufgeführt sind. Selbstverständlich können Sie sich auch an den Vorstand wenden.

Versicherungsombudsmann

Die Continentale Lebensversicherung AG ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V., einer unabhängigen, kostenfrei arbeitenden, außergerichtlichen Schlichtungsstelle für Verbraucher. Wir haben uns verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Versicherungsombudsmann e. V.
Postfach 080632 • 10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Wenn Sie diesen Versicherungsvertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch an die Online-Streitbeilegungs-Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
– Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Straße 108 • 53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de
Internet: www.bafin.de

Rechtsweg

Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch die Inanspruchnahme der dargestellten Beschwerdemöglichkeiten nicht berührt.



Inhalt:

I. Grundbegriffe und Erläuterungen..... 6

**II. Allgemeine Bedingungen
für die fondsgebundene Rentenversicherung
zur Basisversorgung nach Tarif BRI..... 10**

**III. Besondere Bedingungen
für die Dynamik zu Rentenversicherungen
zur Basisversorgung 29**

**IV. Bedingungen für die
Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen
zur Basisversorgung
nach den Tarifen PBUZB1 und PBUZR1 30**

**V. Bedingungen für die
Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen
zur Basisversorgung
nach den Tarifen PEUZB1 und PEUZR1 37**

**VI. Besondere Bedingungen
für den vorläufigen Versicherungsschutz
in den Berufsunfähigkeits- und
Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen
zur Basisversorgung 43**

VII. Spezielle Klauseln..... 44

VIII. Überschussbeteiligung und Kosten 46

IX. Steuerregelungen..... 47

X. Datenschutzhinweise 49



I. Grundbegriffe und Erläuterungen..... 6	H. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer / Empfänger der Versicherungsleistungen18
1 Übergreifende Begriffserläuterungen 6	1 Bezugsrecht, Abtretung und Verpfändung18
2 Begriffserläuterungen zu den Berufsunfähigkeits- / Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen 8	2 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung18
	3 Hinausgeschobener Rentenbeginn.....19
II. Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung zur Basisversorgung nach Tarif BRI..... 10	4 Erhöhungen bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung20
A. Die Beteiligten am Versicherungsvertrag10	I. Allgemeine Vertragsbestimmungen20
1 Versicherungsnehmer und Versicherer10	1 Beginn des Versicherungsschutzes20
2 Versicherte Person.....10	2 Informationen während der Vertragslaufzeit20
3 Bezugsberechtigter10	3 Regelungen zur Leistungsauszahlung.....20
4 Beitragszahler.....10	4 Meldung von Adress- und Namensänderungen20
B. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen10	5 Weitere Mitteilungspflichten.....21
1 Allgemeines.....10	6 Kosten.....21
2 Versicherungsleistungen.....11	7 Verjährung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen ...22
C. Überschussbeteiligung13	8 Dominanz der Altersversorgung22
1 Grundsätze der Überschussermittlung und Überschussbeteiligung13	9 Vereinbartes Vertragsrecht und Gerichtsstand22
2 Überschussbeteiligung während der Ansparphase14	10 Streitbeilegungsverfahren (Versicherungsombudsmann) ..22
3 Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn14	J. Regelungen zur Fondsanlage23
4 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung15	1 Fondsauswahl und Änderung der Fondsaufteilung23
D. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung15	2 Umschichtungsmanagement.....23
1 Mitteilungen bei Tod der versicherten Person.....15	3 Rebalancing.....24
2 Nachweise bei Rentenbeginn und während der Rentenphase.....15	4 Zuführungen zum Fondsguthaben und Entnahmen aus dem Fondsguthaben24
3 Weitere Nachweise15	5 Ersetzung von Investmentfonds.....24
E. Angaben, die vor Vertragsbeginn erforderlich sind, und Folgen bei falschen Angaben15	6 Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen; Stichtagsregeln25
1 Vorvertragliche Anzeigepflicht15	K. Investororientierter Rentenbezug26
2 Rücktritt.....15	1 Allgemeines.....26
3 Kündigung16	2 Regelungen zur Fondsanlage im Rentenbezug27
4 Vertragsanpassung.....16	
5 Schuldlose Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.....16	III. Besondere Bedingungen für die Dynamik zu Rentenversicherungen zur Basisversorgung 29
6 Weitere Voraussetzungen für die Ausübung unseres Rechtes auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung.....16	1 Der Maßstab für die planmäßige Erhöhung der Beiträge ..29
7 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung16	2 Der Zeitpunkt der Erhöhung von Beiträgen und Versicherungsleistungen.....29
8 Leistungserweiterung / Wiederinkraftsetzung / Wiederanhebung16	3 Sonstige Bestimmungen für die Erhöhung29
9 Erklärungsempfänger.....16	4 Aussetzen von Erhöhungen29
10 Weitere Angaben vor Vertragsbeginn16	IV. Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zur Basisversorgung nach den Tarifen PBUZB1 und PBUZR1 30
F. Beitragszahlung und Folgen der Nichtzahlung17	A. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen30
1 Beitragszahlung.....17	1 Vorliegen von Berufsunfähigkeit.....30
2 Die Folgen der Nichtzahlung von Beiträgen.....17	2 Versicherungsleistungen.....31
3 Unterstützung bei Zahlungsschwierigkeiten17	3 Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen und bestimmten außergewöhnlichen Ereignissen32
G. Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags.....18	B. Überschussbeteiligung32
1 Kündigung18	1 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erfolgen32
2 Vorzeitige Beitragsfreistellung18	2 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erfolgen.....32
3 Befristete vorzeitige Beitragsfreistellung18	3 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung33
4 Rückkaufswert18	
5 Beitragsrückzahlung.....18	



C. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung 33	F. Allgemeine Vertragsbestimmungen 41
1 Nachweis- und Mitwirkungspflichten, wenn Berufsunfähigkeitsleistungen verlangt werden 33	1 Verhältnis zur Hauptversicherung 41
2 Erklärung über unsere Leistungspflicht 33	2 Dominanzprinzip bei der Basisversorgung – Herab- setzung einer vereinbarten Erwerbsunfähigkeitsrente ... 41
3 Nachprüfung der Berufsunfähigkeit; Leistungseinstellung 33	3 Kosten 41
4 Verzicht auf die Arztanordnungsklausel 34	4 Gültigkeit anderer Bedingungen 42
D. Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen 34	VI. Besondere Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in den Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zur Basisversorgung 43
1 Kündigung 34	1 Vorläufiger Versicherungsschutz 43
2 Vorzeitige Beitragsfreistellung 34	2 Voraussetzungen für den vorläufigen Versicherungsschutz 43
3 Rückkaufswert 34	3 Beginn und Ende des vorläufigen Versicherungsschutzes ... 43
4 Tabelle der Garantiewerte 35	4 Ausschlüsse vom vorläufigen Versicherungsschutz 43
E. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer 35	5 Verhältnis zum beantragten Versicherungsvertrag 43
1 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung 35	VII. Spezielle Klauseln 44
F. Allgemeine Vertragsbestimmungen 35	1 Einschluss einer Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung 44
1 Verhältnis zur Hauptversicherung 35	2 Umtausch von Erwerbsunfähigkeits- in Berufsunfähigkeitsschutz bei Schülern und Studenten ... 44
2 Dominanzprinzip bei der Basisversorgung – Herab- setzung einer vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente 36	3 Ergänzende Erläuterung zum Vorliegen von Berufsunfähigkeit bei Studenten 45
3 Kosten 36	4 Ergänzende Erläuterung zum Vorliegen von Berufsunfähigkeit bei Auszubildenden 45
4 Gültigkeit anderer Bedingungen 36	5 Ergänzende Erläuterung zum Vorliegen von Berufsunfähigkeit bei Hausfrauen und Hausmännern ... 45
V. Bedingungen für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zur Basisversorgung nach den Tarifen PEUZB1 und PEUZR1 37	6 Infektionsklausel 45
A. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen 37	7 Finanzielle Angemessenheitsprüfung 45
1 Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit 37	VIII. Überschussbeteiligung und Kosten 46
2 Versicherungsleistungen 37	A. Überschussbeteiligung 46
3 Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen und bestimmten außergewöhnlichen Ereignissen 38	B. Kosten 46
B. Überschussbeteiligung 38	IX. Steuerregelungen 47
1 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der keine Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit erfolgen ... 38	1 Einkommensteuer 47
2 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit erfolgen 39	2 Vermögensteuer 48
3 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung 39	3 Erbschaftsteuer 48
C. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung 39	4 Versicherungsteuer 48
1 Nachweis- und Mitwirkungspflichten, wenn Erwerbsunfähigkeitsleistungen verlangt werden 39	X. Datenschutzhinweise 49
2 Erklärung über unsere Leistungspflicht 39	1 Allgemeines 49
3 Nachprüfung der Erwerbsunfähigkeit; Leistungseinstellung 39	2 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung / Kontakt zum Datenschutzbeauftragten 49
4 Verzicht auf die Arztanordnungsklausel 40	3 Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung ... 49
D. Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen 40	4 Kategorien und Einzelne Stellen von Empfängern der personenbezogenen Daten 49
1 Kündigung 40	5 Automatisierte Einzelfallentscheidungen 50
2 Vorzeitige Beitragsfreistellung 40	6 Datenübermittlung in ein Drittland 51
3 Rückkaufswert 40	7 Dauer der Speicherung Ihrer Daten 51
4 Tabelle der Garantiewerte 40	8 Betroffenenrechte 51
E. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer 40	9 Aktualisierung der Datenschutzhinweise 51
1 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung 40	10 Anhang 52



I. Grundbegriffe und Erläuterungen

Diese fondsgebundene Rentenversicherung zur Basisversorgung hat die Tarifbezeichnung BRI.

Mit den nachfolgenden Grundbegriffen und Erläuterungen zu den vorliegenden Allgemeinen Vertragsinformationen stellen wir Ihnen wichtige Themen in einer kurzen Form vor. Für den Versicherungsvertrag vorrangig maßgebend sind in den Versicherungsbedingungen enthaltene Beschreibungen; Fundstellen sind jeweils am Ende der Erläuterung genannt. Einzuhaltende Fristen, z.B. für Erklärungen und Mitteilungen an uns, können Sie ebenfalls den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Die Bezeichnungen haben wir zum Teil zur besseren Lesbarkeit abgekürzt:

- **AVB** – Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung zur Basisversorgung nach Tarif BRI
- **Besondere Bedingungen Dynamik** – Besondere Bedingungen für die Dynamik zu Rentenversicherungen zur Basisversorgung
- **BUZ** – Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zur Basisversorgung nach den Tarifen PBUZB1 und PBUZR1
- **EUZ** – Bedingungen für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zur Basisversorgung nach den Tarifen PEUZB1 und PEUZR1

Übergreifende Begriffserläuterungen finden Sie unter Nummer 1, speziell für die Berufsunfähigkeits- / Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen geltende Begriffe werden getrennt unter Nummer 2 erklärt.

1 Übergreifende Begriffserläuterungen

Abruf / Teilabruf

In der Abrufphase können Sie den Beginn der lebenslangen Rentenzahlung ganz oder teilweise vorverlegen.

→ AVB Abschnitt B

Ansparphase

Die Ansparphase ist die Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrags bis zum Rentenbeginn.

→ AVB Abschnitt B

Beitragsdynamik

Ist die Beitragsdynamik vereinbart, erfolgt eine regelmäßige Erhöhung des Beitrags und somit der Versicherungsleistungen ohne erneute Risikoprüfung. Sind Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen eingeschlossen, erhöht sich deren Beitrag grundsätzlich im gleichen Verhältnis, wobei die Erhöhung einer Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente höchstens zwei Prozent beträgt.

Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

→ Besondere Bedingungen Dynamik

Beitragszahlungsdauer / Beitragszahlung

Die Beitragszahlungsdauer ist der Zeitraum, für den Beiträge zu zahlen sind.

Zur Beitragszahlung siehe

→ AVB Abschnitt F

Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen werden. In der Rentenphase sind Sie an den Bewertungsreserven beteiligt.

→ AVB Abschnitt C

Bezugsberechtigter

Zum Bezugsberechtigten siehe

→ AVB Abschnitte A und H

Deckungsrückstellung

Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt die Versicherungsleistungen gewährleisten zu können.

→ AVB Abschnitt C

Dominanzprinzip

Der Versicherungsvertrag ist so gestaltet, dass zu jedem Zeitpunkt der Beitragsanteil für die Altersversorgung der versicherten Person mehr als 50 Prozent des gesamten Beitrags beträgt. Diese Regelung ist eine Voraussetzung dafür, dass die Beiträge steuerlich gefördert werden.

→ AVB Abschnitt I

Erhöhungen

Sie können bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung bis zu fünfmal die Beiträge erhöhen.

→ AVB Abschnitt H

Fondsauswahl

Sie können aus einer Vielzahl von Investmentfonds renommierter Kapitalverwaltungsgesellschaften auswählen. In einem Versicherungsvertrag können Sie gleichzeitig Anteile von bis zu zehn Investmentfonds vereinbaren. Ausgabeaufschläge erheben wir nicht.

→ AVB Abschnitt J

Fondsguthaben

Das Fondsguthaben besteht aus den Anteilen der von Ihnen bestimmten Investmentfonds. Der Wert des Fondsguthabens ergibt sich, indem die Anzahl der gutgeschriebenen Investmentfonds-Anteile mit ihrem Anteilspreis multipliziert wird.

→ AVB Abschnitt B

GarantiePlus

Haben Sie GarantiePlus vereinbart, erhalten Sie den garantierten Rentenfaktor auf Basis der bei Vertragsabschluss verwendeten Unisex-Rententafel in voller Höhe sowie einem Rechnungszins von 0,25 Prozent p.a.

→ AVB Abschnitt B

Gebildetes Kapital

Siehe Stichwort Verrentungskapital.

→ AVB Abschnitt B

Hinterbliebene, Berechtigte für eine Hinterbliebenenleistung

Berechtigte Hinterbliebene für eine Hinterbliebenenleistung können ausschließlich der zum Zeitpunkt des Todes mit der versicherten Person verheiratete Ehegatte, der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) oder berechtigte Kinder der versicherten Person sein. Zu den Voraussetzungen siehe

→ AVB Abschnitt B

Kapitalauszahlung

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben sind bei Rentenversicherungen zur Basisversorgung die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar.

Bei Rentenbeginn wird das vorhandene Kapital daher als Leibrente ausbezahlt; die Auszahlung einer Kapitalabfindung ist ausgeschlossen.

Insbesondere ist eine Abtretung oder Verpfändung des Versicherungsvertrags bzw. des auf ihn entfallenden Kapitals oder eine Übertragung der Eigenschaft eines Versicherungsnehmers nicht möglich.

Eine nachträgliche Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

→ AVB Abschnitt B



Nachversicherung

Anpassung / Erhöhung der Versicherungsleistungen an berufliche und private Entwicklungen.

- AVB Abschnitt H
- BUZ / EUZ Abschnitt E

Rebalancing

Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der gewählten Investmentfonds verändert sich laufend die Gewichtung der Werte der Fondsguthaben der einzelnen Investmentfonds. Haben Sie das Rebalancing vereinbart, wird während der Ansparphase jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns deren Verhältnis entsprechend Ihrer zuletzt mit uns vereinbarten Fondsaufteilung wieder hergestellt. Der Wert des Fondsguthabens bleibt unverändert.

Das Rebalancing sowie dessen Ein- und Ausschluss werden gebührenfrei durchgeführt.

- AVB Abschnitt J

Rechnungsgrundlagen

Rechnungsgrundlagen sind die Grundlagen für die Kalkulation des Versicherungsvertrags. Diese sind in der Regel die Annahmen zur Entwicklung der versicherten Risiken, der Rechnungszins und die Kosten.

Rentenbeginn, hinausgeschobener

Der Rentenbeginn kann einmalig auf einen späteren Monatsersten hinausgeschoben werden und zwar spätestens auf den Ersten des Monats, in dem die versicherte Person ihr 85. Lebensjahr vollendet.

- AVB Abschnitt H

Rentenbezug, investmentorientierter

Bei investmentorientiertem Rentenbezug wird das Verrentungskapital vollständig im Vertragsguthaben im Rentenbezug angelegt. Sie haben somit die Möglichkeit auch in der Rentenphase an der Wertentwicklung von Investmentfonds teilzuhaben, verbunden mit der Sicherheit einer garantierten Rente.

- AVB Abschnitt K

Rentenbezug, klassischer

Bei klassischem Rentenbezug ist das im Versicherungsvertrag vorhandene Kapital vollständig in der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens angelegt. Die Übertragung des zum Ende der Ansparphase vorhandenen Fondsguthabens in die klassische Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens erfolgt zum Rentenbeginn.

- AVB Abschnitt B

Rentenfaktor, garantierter

Der garantierte Rentenfaktor wird im Versicherungsschein genannt. Er gibt die Rentenhöhe pro 10.000 Euro Kapital an. Die Höhe der Rente können wir vor dem Rentenbeginn nicht garantieren, da sie vom Verrentungskapital abhängig ist (siehe auch Stichwort GarantiePlus).

- AVB Abschnitt B

Rentenphase

Die Rentenphase ist die Zeit vom Rentenbeginn bis zum Ende der Rentenzahlung.

- AVB Abschnitt B

Rentenzahlung, lebenslang

Ab dem Rentenbeginn zahlen wir eine garantierte Rente, entsprechend den getroffenen Vereinbarungen, lebenslang, sofern die versicherte Person den jeweiligen Zahlungstermin erlebt. Der vereinbarte Rentenbeginn darf nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person liegen.

- AVB Abschnitt B

Shiften

Umschichten des vorhandenen Fondsguthabens des Versicherungsvertrags in andere Investmentfonds. Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen bis zu sechsmal möglich.

- AVB Abschnitt J

Sonderzahlungen in der Ansparphase

Sie können in der Ansparphase bis zu sechs Sonderzahlungen (zusätzliche Beiträge) pro Kalenderjahr entrichten.

- AVB Abschnitt F

Switchen

Änderung der Fondsaufteilung für künftige Beträge (z. B. Beiträge). Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen bis zu sechsmal möglich.

- AVB Abschnitt J

Teilrente

In der Abrufphase kann eine lebenslange Teilrente in Anspruch genommen werden; der noch nicht abgerufene Teil des Versicherungsvertrags verbleibt in der Ansparphase (siehe auch Stichwort Verrentungskapital).

- AVB Abschnitt B

Textform

Ist Textform vorgesehen, muss die Erklärung z.B. per Brief, Fax oder E-Mail abgegeben werden.

Todesfall-Leistungen vor Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine Versicherungsleistung fällig wird, es sei denn, es ist die Todesfall-Leistung Vertragsguthaben vereinbart.

Die Todesfall-Leistung wird ausschließlich für eine Rente an berechnigte Hinterbliebene verwendet.

- AVB Abschnitt B

Todesfall-Leistungen nach Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, endet mit ihrem Tod die Rentenzahlung. Es wird keine weitere Leistung fällig, es sei denn, es ist eine der folgenden Todesfall-Leistungen vereinbart:

- Rentengarantiezeit
- Kapitalrückgewähr

Die Todesfall-Leistung wird ausschließlich für eine Rente an berechnigte Hinterbliebene verwendet.

Die Rentengarantiezeit und ihre Dauer sowie die Kapitalrückgewähr können bis zum Rentenbeginn gewählt werden.

- AVB Abschnitt B

Überschussbeteiligung

Wir beteiligen die Versicherungsnehmer an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Überschüsse können aus dem Kapitalanlageergebnis, dem Risikoergebnis und dem übrigen Ergebnis entstehen.

- AVB Abschnitt C

Umschichtungsmanagement

Mit dem Umschichtungsmanagement bieten wir Ihnen die Möglichkeit zur planmäßigen monatlichen Umschichtung von Investmentfonds-Anteilen.

Folgende Varianten des Umschichtungsmanagements können Sie für die Ansparphase vereinbaren:

- Startmanagement,
- Laufzeitmanagement und
- Ablaufmanagement.

Shiftvorgänge im Rahmen des Umschichtungsmanagements werden nicht auf die Anzahl der Shifts pro Jahr angerechnet.

- AVB Abschnitt J



Verrentungskapital (gebildetes Kapital)

Das Verrentungskapital (gebildete Kapital) setzt sich aus dem Vertragsguthaben und der Schlusszuweisung zusammen. Bei Teilabruf erfolgt keine gesonderte Schlusszuweisung.

→ AVB Abschnitt B

Versicherungsperiode

Zur Versicherungsperiode siehe

→ AVB Abschnitt F

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Vor Vertragsabschluss müssen uns alle gefahrerheblichen Umstände mitgeteilt werden, d.h. die Informationen, die für die Einschätzung des zu versichernden Risikos durch uns benötigt werden und nach denen wir Sie fragen. Eine Anzeigepflichtverletzung, also eine falsche Beantwortung unserer Fragen, kann unter Umständen zu einem Wegfall des Versicherungsschutzes aus gegebenenfalls vereinbarten Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen führen. Bei einer schuldlosen Anzeigepflichtverletzung verzichten wir auf unser Recht zur nachträglichen Anpassung oder Kündigung von gegebenenfalls vereinbarten Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen.

→ AVB Abschnitt E

Weltweiter Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz besteht weltweit, unabhängig davon, ob die versicherte Person sich nach Abschluss der Versicherung vorübergehend oder dauerhaft im Ausland aufhält.

Zahlungsschwierigkeiten

Bei vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten können Sie verlangen, dass die Beiträge zinslos gestundet werden (Beitragsstundung), die Beitragszahlung unterbrochen wird (Beitragspause) oder die Höhe des zu zahlenden Beitrags herabgesetzt wird (Herabsetzung des Beitrags).

→ AVB Abschnitt F

2 Begriffserläuterungen zu den Berufsunfähigkeits- / Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

Zusätzlich zu den vereinbarten Leistungen im Erlebens- und Todesfall können Sie den Versicherungsschutz um Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen (BUZ / EUZ) erweitern.

Arztanordnungsklausel

Die Befolgung von ärztlichen Anordnungen ist Voraussetzung für die Anerkennung der Berufsun- / Erwerbsunfähigkeit. Wir verzichten grundsätzlich auf diese Arztanordnungsklausel.

→ BUZ / EUZ Abschnitt C

Arztwahl, freie

Wenn Leistungen im Versicherungsfall beantragt werden, richtet sich unsere Leistungsentscheidung grundsätzlich nach den ärztlichen Unterlagen, die Sie uns einreichen und den Berichten der Sie behandelnden Ärzte. Wir können jedoch auf unsere Kosten auch zusätzliche Gutachter und Ärzte beauftragen.

→ BUZ / EUZ Abschnitt C

Berufsunfähigkeit

Zum Vorliegen von Berufsunfähigkeit beachten Sie bitte

→ BUZ Abschnitt A

Berufswechsel

Bei der Beantragung des Versicherungsschutzes ist der aktuell ausgeübte Beruf maßgebend für die individuelle Risikoeinstufung. Eine Veränderung des Berufs während der Laufzeit des Versicherungsvertrags muss uns nicht angezeigt werden.

Deckungskapital

Das Deckungskapital der Berufsunfähigkeits- / Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation, unter Berücksichtigung der auf die ersten 60 beitragspflichtigen Monate gleichmäßig verteilten Abschluss- und Vertriebskosten, berechnet. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als 60 Monate, verteilen wir die Kosten gleichmäßig auf die kürzere Beitragszahlungsdauer.

Dynamik der Hauptversicherung bei Berufs- / Erwerbsunfähigkeit

Ist die Dynamik der Hauptversicherung bei Berufs- / Erwerbsunfähigkeit vereinbart, erhöht sich während der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht der Beitrag für die Hauptversicherung jährlich um den vereinbarten Prozentsatz. Damit wird eine regelmäßige Anpassung der Versicherungsleistungen der Hauptversicherung auch im Falle einer Berufs- / Erwerbsunfähigkeit sichergestellt.

→ BUZ / EUZ Abschnitt A

Erwerbsunfähigkeit

Zum Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit beachten Sie bitte

→ EUZ Abschnitt A

Hobby-Wechsel

Bei der Beantragung des Versicherungsschutzes sind aktuell ausgeübte Sportarten und Hobbys maßgebend für die individuelle Risikoeinstufung. Eine Veränderung der ausgeübten Sportarten und Hobbys während der Laufzeit des Versicherungsvertrags muss uns nicht angezeigt werden.

Karenzzeit

Ist eine Karenzzeit vereinbart, entsteht der Anspruch auf Berufsunfähigkeits- / Erwerbsunfähigkeitsrente mit dem Ablauf der Karenzzeit, wenn die Berufs- / Erwerbsunfähigkeit zu diesem Zeitpunkt noch andauert. Für die Beitragsbefreiung bei Berufs- / Erwerbsunfähigkeit gibt es keine Karenzzeit. Endet die Berufs- / Erwerbsunfähigkeit vor Ablauf der Karenzzeit und tritt innerhalb von vier Jahren danach erneut Berufs- / Erwerbsunfähigkeit ein, wird die bereits zurückgelegte Karenzzeit angerechnet.

→ BUZ / EUZ Abschnitt A

Bei Vereinbarung einer Karenzzeit muss die Versicherungsdauer mindestens um die vereinbarte Karenzzeit gegenüber der Leistungsdauer abgekürzt sein.

Leistungsdynamik

Ist die Leistungsdynamik vereinbart, erfolgt eine jährliche Erhöhung der versicherten Berufsunfähigkeits- / Erwerbsunfähigkeitsrente während einer Berufs- / Erwerbsunfähigkeit entsprechend dem vereinbarten Prozentsatz.

→ BUZ / EUZ Abschnitt A

Prognosezeitraum

Es liegt Berufs- / Erwerbsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person voraussichtlich sechs Monate nicht in der Lage ist, in ihrem zuletzt ausgeübten Beruf tätig zu sein bzw. eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

→ BUZ / EUZ Abschnitt A

Risikoprüfung

Die Risikoprüfung wird zur individuellen Risikoeinstufung durchgeführt. Sie besteht aus der Gesundheitsprüfung und weiteren Fragen zur Einschätzung des Risikos der zu versichernden Person (z.B. Beruf, ausgeübte Sportarten, Hobbys und Rauchverhalten) sowie der finanziellen Angemessenheitsprüfung (siehe Kapitel Spezielle Klauseln der Allgemeinen Vertragsinformationen).

Rückwirkende Leistung

Wir leisten immer ab Beginn der Berufs- / Erwerbsunfähigkeit – auch rückwirkend (siehe jedoch Stichwort Karenzzeit).

→ BUZ / EUZ Abschnitt A



Überschussbeteiligung

Die Form der Überschussbeteiligung für die Zeit, in der keine Versicherungsleistungen erfolgen, können Sie individuell wählen:

- Beitragsverrechnung
(fixe Leistung – Beitrag veränderlich)
- Sofortbonus
(fixer Beitrag – Leistung veränderlich)

Grundsätzlich erhöht sich im Falle einer Berufs- / Erwerbsunfähigkeit die Berufsunfähigkeits- / Erwerbsunfähigkeitsrente jährlich schrittweise durch die Überschussbeteiligung.

Die Höhe der Überschussbeteiligung wird von uns jährlich entsprechend der Geschäftsentwicklung neu festgelegt; sie kann auch Null betragen.

→ BUZ / EUZ Abschnitt B

Verweisung, abstrakte

Möglichkeit, die versicherte Person, die ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, auf eine andere Tätigkeit zu verweisen, also zu verlangen, dass die versicherte Person eine andere berufliche Tätigkeit ergreift. Abstrakte Verweisung bedeutet, dass die Tätigkeit der Ausbildung und Erfahrung und der bisherigen Lebensstellung der versicherten Person entsprechen muss, es sich dabei aber nicht um eine von der versicherten Person konkret ausgeübte Tätigkeit handeln muss. Auch die Arbeitsmarktlage bleibt unberücksichtigt. Berufsunfähigkeitsleistungen werden in einem derartigen Fall nicht erbracht. Bei der BUZ verzichten wir auf die abstrakte Verweisung.

→ BUZ Abschnitt A

Verweisung, konkrete

Möglichkeit, die versicherte Person, die ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, auf eine andere Tätigkeit zu verweisen. Die Tätigkeit muss die versicherte Person konkret ausüben oder ausgeübt haben und ihrer Ausbildung und Erfahrung sowie der bisherigen Lebensstellung entsprechen. Es werden dann keine Berufsunfähigkeitsleistungen erbracht.

→ BUZ Abschnitt A



II. Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung zur Basisversorgung nach Tarif BRI

(Fassung 1/2022)

A. Die Beteiligten am Versicherungsvertrag

1 Versicherungsnehmer und Versicherer

Vertragspartner in diesem Versicherungsvertrag sind Sie als Versicherungsnehmer und wir als Versicherer. Als Versicherungsnehmer haben Sie alle Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag. Als Versicherer tragen wir während der gesamten Vertragslaufzeit den Versicherungsschutz nach diesen Versicherungsbedingungen.

2 Versicherte Person

Als versicherte Person wird die Person bezeichnet, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht. Bei der fondsgebundenen Rentenversicherung zur Basisversorgung ist dies immer der Versicherungsnehmer.

3 Bezugsberechtigter

Als Bezugsberechtigter wird eine Person bezeichnet, die die Versicherungsleistungen erhalten soll. Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an den Versicherungsnehmer. Eine eventuelle Todesfall-Leistung wird nur an Hinterbliebene nach Abschnitt B Nummer 2.8 erbracht.

4 Beitragszahler

Als Beitragszahler wird die Person bezeichnet, die die Beiträge leistet. Bei der fondsgebundenen Rentenversicherung zur Basisversorgung ist dies immer der Versicherungsnehmer.

B. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen

1 Allgemeines

1.1 Grundprinzip

Mit der fondsgebundenen Rentenversicherung zur Basisversorgung bieten wir Ihnen Versicherungsschutz in Form einer lebenslangen Rentenzahlung ab dem vereinbarten Rentenbeginn (aufgeschobene Rentenversicherung). Die Auszahlung einer Kapitaleistung ist ausgeschlossen. Zusätzlich können Sie in den Versicherungsvertrag Zusatzversicherungen zur Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsvorsorge einschließen.

Die fondsgebundene Rentenversicherung zur Basisversorgung besteht aus zwei aufeinander folgenden Phasen – der Ansparphase inklusive Abrufphase und der Rentenphase.

1.2 Anspar- und Abrufphase

Die Ansparphase ist die Zeit vom Beginn des Versicherungsvertrags bis zum letzten Tag vor dem Beginn des ersten Monats, für den die Rente gezahlt wird (Beginn der Rentenphase, kurz: Rentenbeginn). Der Rentenbeginn darf nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person liegen.

Die Abrufphase ist Teil der Ansparphase und beginnt fünf Jahre – bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag zwei Jahre – nach Versicherungsbeginn, jedoch frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person. In der Abrufphase können Rentenleistungen vorzeitig abgerufen werden.

1.3 Rentenphase

Die Rentenphase ist die Zeit vom Rentenbeginn bis zum Ende der Rentenzahlung (siehe Nummer 2.1).

Für die Rentenphase können Sie entweder den klassischen oder den investmentorientierten Rentenbezug (siehe Abschnitt K) wählen.

Bei Abschluss des Versicherungsvertrags ist für die Rentenphase immer der klassische Rentenbezug vereinbart. Vor Rentenbeginn können Sie anstelle des klassischen Rentenbezugs den investmentorientierten Rentenbezug wählen. Haben Sie sich für den investmentorientierten Rentenbezug entschieden, müssen Sie Ihre Fondsauswahl hierfür neu bestimmen (siehe Abschnitt K Nummer 1.1). Ein Wechsel zwischen klassischem und investmentorientiertem Rentenbezug ist nach Rentenbeginn nicht möglich.

Bei klassischem Rentenbezug ist das im Versicherungsvertrag vorhandene Kapital vollständig in der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens angelegt. Die Übertragung des zum Ende der Ansparphase vorhandenen Fondsguthabens in die klassische Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens erfolgt zum Rentenbeginn.

Bei investmentorientiertem Rentenbezug wird das Verrentungskapital (siehe Nummer 1.6) vollständig im Vertragsguthaben im Rentenbezug (siehe Abschnitt K Nummer 1.3) angelegt. Sie haben somit die Möglichkeit auch in der Rentenphase an der Wertentwicklung von Investmentfonds teilzuhaben, verbunden mit der Sicherheit einer garantierten Rente.

1.4 Fondsguthaben

In der Ansparphase werden Ihre Beiträge für die fondsgebundene Rentenversicherung zur Basisversorgung, mit Ausnahme der Beiträge für GarantiePlus (siehe Nummer 2.2), unter Berücksichtigung von Kosten (siehe Abschnitt I Nummer 6) in den von Ihnen nach Abschnitt J bestimmten Investmentfonds (Fondsguthaben) angelegt.

Damit sind Sie unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens innerhalb unseres Sicherungsvermögens (Anlagestock) beteiligt. Das Sondervermögen wird getrennt von der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens angelegt.

1.5 Vertragsguthaben

Das Vertragsguthaben ist der Wert des Fondsguthabens.

Der Wert des Fondsguthabens ergibt sich, indem die Anzahl der gutgeschriebenen Investmentfonds-Anteile mit ihrem Anteilspreis multipliziert wird. Bei mehr als einem gewählten Investmentfonds bildet sich der Wert des Fondsguthabens aus der Summe der einzelnen Werte. Der Anteilspreis ist der Rücknahmepreis der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) entspricht der Anteilspreis dem jeweils für unseren Handel maßgeblichen Kauf- oder Verkaufspreis. In Fremdwährungen notierende Investmentfonds werden mit dem Referenzkurs der Europäischen Zentralbank in einen Euro-Wert umgerechnet.

Die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in ihren Euro-Wert oder umgekehrt erfolgt mit dem Anteilspreis zum jeweiligen Stichtag (siehe Abschnitt J Nummer 6).

1.6 Verrentungskapital (gebildetes Kapital)

Das Verrentungskapital setzt sich aus dem Vertragsguthaben und der Schlusszuweisung (unter den Voraussetzungen von Abschnitt C Nummer 2.2) zusammen.



1.7 Chance und Risiko bei der Anlage in Investmentfonds

Die Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds ist vom Kapitalmarkt abhängig und nicht vorhersehbar. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Investmentfonds-Anteile einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das Risiko einer Wertminderung bis hin zum vollständigen Verlust des Fondsguthabens. Bei Investmentfonds, die nicht in Euro geführt werden oder die in Wertpapiere außerhalb der Euro-Zone investieren, beeinflussen Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich. Da die Rente vom Wert des Fondsguthabens abhängig ist, kann ihre Höhe vor Rentenbeginn nicht garantiert werden.

Auch besteht das Risiko, dass eine Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Investmentfonds-Anteile aussetzt oder endgültig einstellt bzw. bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) die Handelbarkeit ausgesetzt ist. Dies kann dazu führen, dass sich die vereinbarte Vertragsdurchführung (Verrentung oder Umschichtung) für die betroffenen Investmentfonds-Anteile verzögert (siehe Abschnitt J Nummer 6.3) oder Wertminderungen bis hin zum vollständigen Verlust des Fondsguthabens eintreten.

2 Versicherungsleistungen

2.1 Lebenslange Rentenzahlung

Ab dem Rentenbeginn zahlen wir die aus dem Verrentungskapital ermittelte garantierte, je nach Vereinbarung gleichbleibende oder steigende, Rente lebenslang. Wie vereinbart zahlen wir

- bei klassischem Rentenbezug die klassische Rente jeweils zu Beginn (vorschüssig) oder zum Ende (nachschüssig) des Monats,
- bei investmentororientiertem Rentenbezug die investmentororientierte Rente immer zum Ende (nachschüssig) des Monats,

sofern die versicherte Person den jeweiligen Zahlungstermin erlebt.

2.2 Höhe der Rente, garantierter Rentenfaktor und GarantiePlus

Die Höhe der garantierten Rente ist abhängig von Ihrer Wahl zwischen klassischem und investmentororientiertem Rentenbezug.

Klassischer Rentenbezug

Die Höhe der garantierten Rente ist bei klassischem Rentenbezug abhängig vom Verrentungskapital sowie dem Rentenfaktor. Der Rentenfaktor gibt die Rentenhöhe pro 10.000 Euro Kapital an.

Der garantierte Rentenfaktor basiert auf einem Rechnungszins von 0,20 Prozent p.a. und einer Unisex-Rententafel, die aus den von der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) empfohlenen Annahmen zur Lebenserwartung nach der Sterbetafel DAV 2004 R abgeleitet ist. Auf diese Tafel nehmen wir einen Sicherheitsabschlag von 25 Prozent. Wenn Sie GarantiePlus abgeschlossen haben, basiert der garantierte Rentenfaktor stattdessen auf einem Rechnungszins von 0,25 Prozent p.a. und wir verzichten auf den Sicherheitsabschlag von 25 Prozent.

Der garantierte Rentenfaktor wird im Versicherungsschein genannt.

Ergibt sich zu Rentenbeginn ein höherer Rentenfaktor aus den bei uns für dann neu abzuschließende vergleichbare sofort beginnende Rentenversicherungen geltenden Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel), wenden wir diesen für die Berechnung der garantierten Rente an.

Investmentorientierter Rentenbezug

Die Höhe der garantierten Rente bei investmentororientiertem Rentenbezug entspricht 75 Prozent der garantierten Rente, die wir bei klassischem Rentenbezug zahlen würden.

Rechnungsgrundlagen im Rentenbezug

Bei klassischem Rentenbezug verwenden wir die zu Rentenbeginn für diesen Versicherungsvertrag gültigen Rechnungsgrundlagen für den Rentenfaktor. Bei investmentororientiertem Rentenbezug verwenden wir die zu Rentenbeginn bei uns für neu abzuschließende vergleichbare sofort beginnende Rentenversicherungen geltenden Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel).

Kleinbetragsrenten werden, sofern kein Abruf oder Teilabruf erfolgte, nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Sätze 3 und 4 Einkommensteuergesetz (EStG) und in Anlehnung an die in § 93 Absatz 3 Sätze 2 und 3 EStG genannte Grenze zum Rentenbeginn abgefunden. Maßgebend ist die Höhe der garantierten Rente bei klassischem Rentenbezug. Mit der Abfindung endet der Versicherungsvertrag.

2.3 Abruf

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, den Rentenbeginn auf jeden Monatsersten in der Abrufphase (Abruftermin) vorzuverlegen, wenn die Höhe der garantierten monatlichen Rente zum Abruftermin bei klassischem Rentenbezug mindestens 10 Euro bzw. bei investmentororientiertem Rentenbezug mindestens 7,50 Euro beträgt. Die Erklärung hierzu muss uns spätestens vier Wochen vor dem Abruftermin in Textform zugegangen sein. Bei investmentororientiertem Rentenbezug muss die Erklärung auch die Fondsauswahl enthalten. Die Vorverlegung des Rentenbeginns wird kostenfrei durchgeführt. Kosten nach Abschnitt I Nummer 6 bleiben hiervon unberührt.

Für den Abruf ist die Abfindung einer Kleinbetragsrente (siehe Nummer 2.2) ausgeschlossen.

Mit dem Beginn der Rentenphase enden die Ansparphase und bei beitragspflichtigen Versicherungsverträgen die Beitragszahlung.

Die lebenslangen Rentenleistungen sind bei Abruf länger zu zahlen. Daher muss der garantierte Rentenfaktor aufgrund des niedrigeren Alters der versicherten Person bei Abruf nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu ermittelt werden. Die Neuermittlung erfolgt mit unveränderten Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel). Ergibt sich zum Abruftermin ein höherer Rentenfaktor aus den bei uns für dann neu abzuschließende vergleichbare sofort beginnende Rentenversicherungen geltenden Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel), wenden wir diesen für die Berechnung der garantierten Rente bei klassischem Rentenbezug an. Bei investmentororientiertem Rentenbezug gilt Nummer 2.2 entsprechend.

2.4 Teilabruf

Der Versicherungsnehmer ist auch berechtigt, für einen Teil des Vertragsguthabens den Rentenbeginn auf jeden Monatsersten in der Abrufphase (Teilabruftermin) vorzuverlegen. Der Teilabruf von, je nach Vereinbarung gleichbleibenden oder steigenden, lebenslangen monatlichen Rentenleistungen ist nur einmal im Kalenderjahr möglich, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Höhe der jeweils abgerufenen garantierten monatlichen Teilrente muss bei klassischem Rentenbezug mindestens 10 Euro bzw. bei investmentororientiertem Rentenbezug mindestens 7,50 Euro betragen.
- Das Vertragsguthaben für den noch nicht abgerufenen Teil des Versicherungsvertrags muss mindestens 3.000 Euro betragen.

Die Erklärung zum Teilabruf muss uns spätestens vier Wochen vor dem Teilabruftermin in Textform zugegangen sein. Bei investmentororientiertem Rentenbezug muss die Erklärung auch die Fondsauswahl enthalten.

Der Teilabruf wird kostenfrei durchgeführt. Kosten nach Abschnitt I Nummer 6 bleiben hiervon unberührt.

Der dem Vertragsguthaben für den Teilabruf entnommene Betrag wird auf die in Ihrem Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds aufgeteilt. Die Aufteilung richtet sich nach Abschnitt J Nummer 4.3.



Für die Teilrente beginnt mit deren Rentenbeginn die Rentenphase, jedoch frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person. Die für die Rente geltenden Bestimmungen zum Rentenbeginn, zu den vereinbarten Leistungen in der Rentenphase und zum Ende der Rentenzahlung gelten für die Teilrente gesondert und entsprechend. Bei Teilabruf erfolgt keine gesonderte Schlusszuweisung (siehe Abschnitt C Nummer 2.2).

Für den Teilabruf ist die Abfindung einer Kleinbetragsrente (siehe Nummer 2.2) ausgeschlossen.

Der noch nicht abgerufene Teil des Versicherungsvertrags verbleibt in der Ansparphase. Der Teilabruf wirkt sich auf die Höhe des zu zahlenden Beitrags nicht aus.

Die lebenslangen Rentenleistungen sind bei Teilabruf länger zu zahlen. Daher muss der garantierte Rentenfaktor für die Teilrente aufgrund des niedrigeren Alters der versicherten Person bei Teilabruf nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu ermittelt werden. Die Neuermittlung erfolgt mit unveränderten Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel). Ergibt sich zum Teilabruftermin für die Teilrente ein höherer Rentenfaktor aus den bei uns für dann neu abzuschließende vergleichbare sofort beginnende Rentenversicherungen geltenden Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel), wenden wir diesen für die Berechnung der garantierten Rente der Teilrente bei klassischem Rentenbezug an. Bei investitorientiertem Rentenbezug gilt Nummer 2.2 entsprechend.

2.5 Garantierte Rentensteigerung

Bei einer vereinbarten garantierten Rentensteigerung wird während der Rentenphase die garantierte Rente jährlich entsprechend dem vereinbarten Prozentsatz erhöht. Die Erhöhung der Rente erfolgt erstmals zum Jahrestag des Rentenbeginns, der auf den Beginn der Rentenphase folgt. Bei einer Teilrente erfolgen die Erhöhungen zum Jahrestag des Rentenbeginns der Teilrente.

2.6 Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine Versicherungsleistung fällig wird, es sei denn, es ist die Todesfall-Leistung Vertragsguthaben vereinbart.

Vertragsguthaben

Ist die Todesfall-Leistung Vertragsguthaben vereinbart und stirbt die versicherte Person vor Rentenbeginn, wird als Todesfall-Leistung das vorhandene Vertragsguthaben für eine Rente an Hinterbliebene nach Nummer 2.8 verwendet, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Todesfall-Leistung ergibt sich aus den zum Todestag vorhandenen Investmentfonds-Anteilen.

2.7 Tod der versicherten Person nach Rentenbeginn

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, endet mit ihrem Tod die Rentenzahlung. Es wird keine weitere Leistung fällig, es sei denn, es ist eine Todesfall-Leistung nach Rentenbeginn (Rentengarantiezeit oder Kapitalrückgewähr) vereinbart.

Rentengarantiezeit

Ist die Todesfall-Leistung Rentengarantiezeit vereinbart und stirbt die versicherte Person während der vereinbarten Rentengarantiezeit, verwenden wir die Summe der bis zum Ende der vereinbarten Rentengarantiezeit noch fälligen garantierten Renten, abgezinst mit dem in der Rentenphase für diesen Versicherungsvertrag gültigen Rechnungszins, zur Berechnung der Todesfall-Leistung für eine Rente an Hinterbliebene nach Nummer 2.8, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

Die vereinbarte Rentengarantiezeit beginnt mit dem Rentenbeginn. Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und ist die vereinbarte Rentengarantiezeit bereits abgelaufen, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine weitere Leistung fällig wird.

Kapitalrückgewähr

Ist die Todesfall-Leistung Kapitalrückgewähr vereinbart und stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn, verwenden wir

- bei klassischem Rentenbezug die Summe der garantierten Jahresrenten der ersten 25 Jahre nach Rentenbeginn, höchstens jedoch die Summe der garantierten Jahresrenten ab Rentenbeginn bis zum Kalenderjahr des 95. Geburtstags der versicherten Person,
- bei investitorientiertem Rentenbezug die Summe der garantierten Jahresrenten der ersten 33 Jahre nach Rentenbeginn, höchstens jedoch die Summe der garantierten Jahresrenten ab Rentenbeginn bis zum Kalenderjahr des 95. Geburtstags der versicherten Person,

abzüglich der bereits gezahlten garantierten Renten für eine Rente an Hinterbliebene nach Nummer 2.8, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

Mit jeder Rentenzahlung verringert sich die Höhe der Kapitalrückgewähr. Falls bei Tod der versicherten Person die Summe der bis dahin gezahlten garantierten Renten die anfängliche Höhe der Kapitalrückgewähr erreicht oder überstiegen hat, erlischt der Versicherungsvertrag, ohne dass eine weitere Leistung fällig wird.

2.8 Berechtigte für eine Hinterbliebenenleistung

Eine Hinterbliebenenrente aus der Todesfall-Leistung Vertragsguthaben nach Nummer 2.6 und aus der Todesfall-Leistung Rentengarantiezeit oder Kapitalrückgewähr nach Nummer 2.7 wird ausschließlich an den zum Zeitpunkt des Todes mit der versicherten Person verheirateten Ehegatten oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) oder an berechtigte Kinder der versicherten Person ausgezahlt. Andernfalls verfällt eine gegebenenfalls vorhandene Todesfall-Leistung und der Versicherungsvertrag erlischt.

Berechtigt sind Kinder, für die die versicherte Person Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG hat.

Ist ein hinterbliebener Ehegatte oder Lebenspartner im Sinne des LPartG vorhanden, wird die Todesfall-Leistung für eine sofort beginnende lebenslange Hinterbliebenenrente verwendet. Für den Fall des Todes des hinterbliebenen Ehegatten oder Lebenspartners im Sinne des LPartG kann eine Todesfall-Leistung vereinbart werden. Diese wird zur Bildung einer Waisenrente für berechtigte Kinder der versicherten Person verwendet.

Ist kein hinterbliebener Ehegatte oder Lebenspartner im Sinne des LPartG vorhanden, jedoch berechtigte Kinder der versicherten Person, wird eine gegebenenfalls vorhandene Todesfall-Leistung gleichmäßig auf diese aufgeteilt und für Waisenrenten verwendet.

Die einzelne Waisenrente erlischt, sobald das Kind die Voraussetzungen für die Berücksichtigung als Kind im Sinne des § 32 EStG nicht mehr erfüllt, spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes.

Die Todesfall-Leistung wird in der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens angelegt. Die Höhe der Hinterbliebenenrente ist abhängig vom jeweiligen Alter und Geburtsjahrgang der Hinterbliebenen und den dann bei uns für neu abzuschließende, vergleichbare, sofort beginnende Rentenversicherungen geltenden Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel). Die Berechnung der Hinterbliebenenrente erfolgt mit den zum Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrags vereinbarten Kosten (siehe Abschnitt I Nummer 6). Die Hinterbliebenenrente wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Für die Hinterbliebenenrente ist der investitorientierte Rentenbezug ausgeschlossen.

Die erste, je nach Vereinbarung gleichbleibende oder steigende, Rentenzahlung erfolgt für den Monat, der auf den Tod der versicherten Person folgt. Die Hinterbliebenenrente zahlen wir, wie für die Rente vereinbart, jeweils zu Beginn (vorschüssig) oder zum Ende (nachschüssig) des Monats, sofern der Hinterbliebene den jeweiligen Zahlungstermin erlebt.



Mit der letzten Rentenzahlung endet der Versicherungsvertrag.

Kleinbetragsrenten werden nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Sätze 3 und 4 EStG und in Anlehnung an die in § 93 Absatz 3 Sätze 2 und 3 EStG genannte Grenze abgefunden. Mit der Abfindung endet der Versicherungsvertrag.

Anstelle einer sofort beginnenden, lebenslangen Hinterbliebenenrente kann die Todesfall-Leistung als Einmalbeitrag für den Abschluss eines bei der Continentale Lebensversicherung AG zum Zeitpunkt des Todes der versicherten Person verkaufsoffenen, zertifizierten Basisrententarifs (aufgeschobene, lebenslange Hinterbliebenenrente) verwendet werden. Hierbei werden keine Abschluss- und Vertriebskosten erhoben. Für diesen zertifizierten Versicherungsvertrag ist das Recht auf Sonderzahlung ausgeschlossen.

2.9 Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person bei vereinbarten Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

Die Leistungen von gegebenenfalls vereinbarten Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sind in den Bedingungen der jeweiligen Zusatzversicherungen geregelt.

2.10 Ausschluss weiterer Leistungen

Ein Anspruch auf Leistungen über die in den Nummern 2.1 bis 2.9 beschriebenen Fälle hinaus besteht nicht.

C. Überschussbeteiligung

1 Grundsätze der Überschussermittlung und Überschussbeteiligung

1.1 Wir beteiligen die Versicherungsnehmer an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den jeweils gesetzlich gültigen Bestimmungen, derzeit nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), ermittelt und im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt.

1.2 Wir beteiligen die Versicherungsnehmer als Kollektiv an den Überschüssen. Dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Überschüsse können aus dem Kapitalanlageergebnis, dem Risikoergebnis und dem übrigen Ergebnis entstehen.

Kapitalanlageergebnis

Überschüsse entstehen bei fondsgebundenen Versicherungsverträgen, wenn das im Versicherungsvertrag vorhandene Kapital vollständig oder teilweise in der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens angelegt ist und die Nettoerträge dieser Kapitalanlagen höher sind als die garantierte rechnermäßige Verzinsung. An diesem Kapitalanlageergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach der Mindestzuführungsverordnung.

Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen dann, wenn sich das versicherte Risiko günstiger entwickelt, als bei der Tarifikalkulation angenommen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die tatsächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist, als die bei der Tarifikalkulation zugrunde gelegte. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen. An dem Risikoergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach der Mindestzuführungsverordnung.

Übriges Ergebnis

Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die Kosten niedriger sind als bei der Tarifikalkulation angenommen. An dem übrigen Ergebnis beteiligen wir die Versicherungsnehmer nach der Mindestzuführungsverordnung. Bei der Ermittlung des übrigen Ergebnisses werden etwaige uns zufließende Rückvergütungen der Kapitalverwaltungsgesellschaften zugunsten der Versicherungsnehmer berücksichtigt.

In Ausnahmefällen kann die Mindestbeteiligung der Versicherungsnehmer nach der Mindestzuführungsverordnung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde gekürzt werden.

1.3 Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit sie nicht in Form der so genannten Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben werden. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Wir sind berechtigt, im Interesse der Versicherten mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Ausnahmefällen die Rückstellung für Beitragsrückerstattung, soweit sie nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt, heranzuziehen, um

- a) einen drohenden Notstand abzuwenden,
- b) unvorhersehbare Verluste aus überschussberechtigten Versicherungsverträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- c) die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen. Eine Deckungsrückstellung bilden wir, um zu jedem Zeitpunkt die Versicherungsleistungen gewährleisten zu können. Die Deckungsrückstellung wird nach den jeweils gesetzlich gültigen Bestimmungen, derzeit nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und dem HGB, sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen berechnet.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

1.4 Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zu den Überschüssen bei. Wir haben deshalb gleichartige bei uns bestehende Versicherungsverträge zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Die Verteilung der Überschüsse für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Hat eine Bestandsgruppe nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, werden ihr keine Überschüsse zugeteilt.

1.5 In Abhängigkeit von dieser Zuordnung und beispielsweise dem gewählten Tarif, dem Tarifwerk und der Zahlweise des Beitrags werden die Überschuss-Sätze für die einzelnen Versicherungsverträge jährlich von uns festgesetzt. Wir veröffentlichen die Überschuss-Sätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können.

1.6 Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen werden. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Versicherungsverträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Versicherungsverträgen nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig rechnerisch zu. Ein Teil der Bewertungsreserven fließt dem einzelnen Versicherungsnehmer bzw. Bezugsberechtigten nach § 153 Absätze 3 und 4 VVG jährlich in der Rentenphase unmittelbar zu. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.



1.7 Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Versicherungsvertrags an den Überschüssen und den Bewertungsreserven ergeben sich aus Nummer 1 noch nicht.

2 Überschussbeteiligung während der Ansparphase

Sofern von uns eine entsprechende Überschussbeteiligung festgesetzt wird, erhält der einzelne Versicherungsvertrag Überschussanteile entsprechend den folgenden Nummern.

2.1 Laufende Überschussbeteiligung

Die laufenden Überschussanteile werden dem einzelnen Versicherungsvertrag jeweils zum Monatsersten zugewiesen und dem Fondsguthaben zugeführt.

Die Überschussanteile werden bemessen

- bei beitragspflichtigen Versicherungsverträgen in Prozent des Beitrags für die fondsgebundene Rentenversicherung zur Basisversorgung, mit Ausnahme von Beiträgen für GarantiePlus; bei vereinbarten Vierteljahres-, Halbjahres- und Jahresbeiträgen erfolgt die Zuweisung monatlich anteilig;
- in Prozent des Wertes des Fondsguthabens zum jeweiligen Monatsbeginn;
- in Prozent des Wertes des Fondsguthabens je Investmentfonds zum jeweiligen Monatsbeginn; die Höhe des Prozentsatzes wird je Investmentfonds festgelegt;
- bei Sonderzahlungen in Prozent der Sonderzahlung für die fondsgebundene Rentenversicherung zur Basisversorgung, mit Ausnahme des Beitrags für GarantiePlus der jeweiligen Sonderzahlung, bei ihrer Fälligkeit.

2.2 Schlusszuweisung bei Rentenbeginn

Zusätzlich erfolgt zum vereinbarten Rentenbeginn oder zu einem hinausgeschobenen Rentenbeginn eine Schlusszuweisung. Auch bei Abruf erfolgt eine Schlusszuweisung, wenn zum Abruftermin mindestens zwölf Versicherungsjahre vergangen sind.

Die Schlusszuweisung ergibt sich aus der Bezugsgröße multipliziert mit dem zum Zeitpunkt der Zuweisung festgelegten Prozentsatz. Den Prozentsatz legen wir jedes Jahr neu fest. Die Höhe des Prozentsatzes kann nicht garantiert werden; sie kann auch Null betragen (entsprechend Nummer 4).

Die Bezugsgröße für die Schlusszuweisung ergibt sich aus der Summe der Bezugsgrößen für jeden Investmentfonds aus dem Fondsguthaben. Die Bezugsgröße je Investmentfonds erhöht sich monatlich um den Wert des Fondsguthabens des Investmentfonds zum Monatsbeginn multipliziert mit einem festgelegten Prozentsatz. Den Prozentsatz legen wir je Investmentfonds fest; er ist variabel. Die Höhe des Prozentsatzes kann nicht garantiert werden; sie kann auch Null betragen (entsprechend Nummer 4).

Der Wert des Fondsguthabens je Investmentfonds zum Monatsbeginn ergibt sich aus der Anzahl der Investmentfonds-Anteile am Ende des Vormonats multipliziert mit ihrem jeweiligen Anteilspreis am ersten Geschäftstag des Monats.

3 Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn

Sofern von uns eine entsprechende Überschussbeteiligung festgesetzt wird, erhält der einzelne Versicherungsvertrag Überschussanteile wie folgt.

3.1 Klassischer Rentenbezug

Bei Wahl des klassischen Rentenbezugs erfolgt die Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn in der Form einer zusätzlichen Gewinnrente. Bei Abschluss des Versicherungsvertrags, spätestens bei Rentenbeginn, kann zwischen den folgenden Überschuss-Systemen gewählt werden:

- Überschuss-System Steigende Gewinnrente,
- Überschuss-System Flexible Gewinnrente oder
- Überschuss-System Teildynamische Gewinnrente.

Über diese Wahlmöglichkeit werden wir Sie vor Rentenbeginn informieren. Das Überschuss-System Steigende Gewinnrente gilt als vereinbart, wenn bis zum Rentenbeginn keine anders lautende Verfügung in Textform getroffen wurde. Ein Wechsel des Überschuss-Systems nach Rentenbeginn ist nicht möglich.

Die Überschusszuweisung nach Rentenbeginn erfolgt jeweils zum 01. Januar eines Jahres. Sie beeinflusst die Höhe der jeweiligen Gewinnrente und wird zum ersten Rentenfälligkeitstermin des jeweiligen Jahres wirksam.

Überschuss-System Steigende Gewinnrente

Die jährlichen Überschussanteile werden jeweils als Einmalbeitrag für eine zusätzliche Rente (Steigende Gewinnrente) verwendet. Die Überschusszuweisung wird in Prozent des Deckungskapitals – einschließlich des Deckungskapitals der Steigenden Gewinnrente – bemessen. Wurde die Rente nur während eines Teiles des Vorjahres gezahlt, wird die Erhöhung entsprechend anteilig bemessen.

Die Erhöhung der Steigenden Gewinnrente wirkt sich auf eine vereinbarte Todesfall-Leistung Rentengarantiezeit, garantierte Rentensteigerung, nicht jedoch auf eine vereinbarte Todesfall-Leistung Kapitalrückgewähr aus.

Die Verrentung aus den Überschussanteilen und aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Nummer 3.3) erfolgt jeweils mit den Rechnungsgrundlagen im Rentenbezug (siehe Abschnitt B Nummer 2.2).

Überschuss-System Flexible Gewinnrente

Die jährlichen Überschussanteile werden für eine bereits ab Rentenbeginn erhöhte Rente (Flexible Gewinnrente) verwendet. Diese bleibt solange unverändert, wie sich die maßgebenden Überschuss-Sätze nicht ändern. Sie verringert bzw. erhöht sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik nur bei einer Änderung der Festlegung der maßgebenden Überschuss-Sätze; gegebenenfalls kann die Flexible Gewinnrente auch ganz entfallen. Die zukünftigen, noch nicht zugeteilten Überschussanteile werden unter der Annahme, dass die Überschuss-Sätze unverändert bleiben, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik so aufgeteilt, dass sich eine über die Rentenzahlungszeit gleichbleibende Flexible Gewinnrente ergibt.

Die Ermittlung der Flexiblen Gewinnrente erfolgt jeweils auf Basis der Rechnungsgrundlagen im Rentenbezug (siehe Abschnitt B Nummer 2.2).

Überschuss-System Teildynamische Gewinnrente

Die Teildynamische Gewinnrente besteht aus einem flexiblen Teil und einem steigenden Teil. Die Überschussanteile für den flexiblen Teil werden für eine bereits ab Rentenbeginn erhöhte Rente (Flexible Teilrente) verwendet. Diese bleibt solange unverändert, wie sich die maßgebenden Überschuss-Sätze nicht ändern. Sie verringert bzw. erhöht sich nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik nur bei einer Änderung der Festlegung der maßgebenden Überschuss-Sätze; gegebenenfalls kann die Flexible Teilrente auch ganz entfallen. Die zukünftigen, noch nicht zugeteilten Überschussanteile werden unter der Annahme, dass der Zinssatz für die Flexible Teilrente unverändert bleibt, nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik so aufgeteilt, dass sich eine über die Rentenzahlungszeit gleichbleibende Flexible Teilrente ergibt.



Die jährlichen Überschussanteile für den steigenden Teil werden für zusätzliche Rentensteigerungen verwendet (Steigende Teilrente). Die Überschusszuweisung wird in Prozent des Deckungskapitals – einschließlich des Deckungskapitals der Steigenden Teilrente – bemessen. Wurde die Rente nur während eines Teiles des Vorjahres gezahlt, wird die Erhöhung entsprechend anteilig bemessen.

Die Erhöhung der Steigenden Teilrente wirkt sich auf eine vereinbarte Todesfall-Leistung Rentengarantiezeit, garantierte Rentensteigerung, nicht jedoch auf eine vereinbarte Todesfall-Leistung Kapitalrückgewähr aus.

Die Ermittlung der Teildynamischen Gewinnrente erfolgt jeweils auf Basis der Rechnungsgrundlagen im Rentenbezug (siehe Abschnitt B Nummer 2.2).

3.2 Investmentorientierter Rentenbezug

Bei Wahl des investmentorientierten Rentenbezugs werden die laufenden Überschussanteile dem einzelnen Versicherungsvertrag jeweils zum Monatsersten zugewiesen und dem Vertragsguthaben im Rentenbezug zugeführt. Die garantierte Rente erhöht sich durch die Zuweisung nicht.

Die Überschussanteile werden bemessen

- a) in Prozent des Absicherungsguthabens im Rentenbezug (siehe Abschnitt K Nummer 1.5) zum Beginn des jeweiligen Vormonats;
- b) in Prozent des Wertes des Fondsguthabens im Rentenbezug (siehe Abschnitt K Nummer 1.4) zum jeweiligen Monatsbeginn;
- c) in Prozent des Wertes des Fondsguthabens je Investmentfonds zum jeweiligen Monatsbeginn; die Höhe des Prozentsatzes wird je Investmentfonds festgelegt.

3.3 Beteiligung an den Bewertungsreserven

Rentenversicherungen in der Rentenphase werden über eine erhöhte laufende Überschussbeteiligung an den Bewertungsreserven (siehe Nummer 1.6) beteiligt.

Die Bewertungsreserven werden jährlich zum zweiten Börsentag im Oktober ermittelt und nach einem verursachungsorientierten Verfahren den anspruchsberechtigten Versicherungsverträgen zugeordnet. Sie sind jeweils für das auf die Ermittlung folgende Geschäftsjahr maßgebend.

Bei klassischem Rentenbezug werden, entsprechend dem jeweils vereinbarten Überschuss-System, die auf die Rentenversicherungen in der Rentenphase entfallenden Bewertungsreserven, soweit sie den auszahlenden Renten zuzuordnen sind, zur Hälfte zur Erhöhung der laufenden Renten verwendet.

Bei investmentorientiertem Rentenbezug werden die auf die Rentenversicherungen in der Rentenphase entfallenden Bewertungsreserven, soweit sie den auszahlenden Renten zuzuordnen sind, zur Hälfte zur Erhöhung des Vertragsguthabens im Rentenbezug verwendet.

4 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von vielen, nicht vorhersehbaren Einflüssen ab und kann deshalb nicht garantiert werden; sie kann auch Null betragen. Einflussfaktoren sind die Entwicklung unserer Kapitalanlagen sowie die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten.

D. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung

1 Mitteilungen bei Tod der versicherten Person

Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich angezeigt werden. Neben dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche Sterbeurkunde vorzulegen.

2 Nachweise bei Rentenbeginn und während der Rentenphase

Wir können bei Rentenbeginn ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person lebt. Derartige Zeugnisse können wir auch während der Rentenphase verlangen. Die Kosten dafür werden von uns getragen.

3 Weitere Nachweise

Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen. Die Kosten dafür werden von uns getragen.

E. Angaben, die vor Vertragsbeginn erforderlich sind, und Folgen bei falschen Angaben

1 Vorvertragliche Anzeigepflicht

1.1 Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle vor Vertragsabschluss in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben (vorvertragliche Anzeigepflicht).

1.2 Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben, von Ihnen nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, liegt eine Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht vor. Deren Rechtsfolgen hängen davon ab, ob die Anzeigepflicht arglistig, vorsätzlich, grob fahrlässig, einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt wurde.

1.3 Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht bei gegebenenfalls vereinbarten Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen von diesen zurücktreten (siehe Nummer 2), diese kündigen (siehe Nummer 3), anpassen (siehe Nummer 4) oder wegen arglistiger Täuschung anfechten (siehe Nummer 7) können.

2 Rücktritt

2.1 Bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht können wir von gegebenenfalls vereinbarten Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zurücktreten.

Im Falle der grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir die Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, abgeschlossen hätten.

2.2 Wenn wir den Rücktritt erklären, besteht kein Versicherungsschutz aus den Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen.

Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass die nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich waren.

2.3 Wenn die Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen durch Rücktritt aufgehoben werden, erlöschen diese. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge für die Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen besteht nicht.



3 Kündigung

3.1 Bei einer einfach fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht können wir gegebenenfalls vereinbarte Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

3.2 Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir die Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, abgeschlossen hätten.

3.3 Wenn wir die Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen kündigen, wandeln sich die Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nach Abschnitt D Nummer 2 der Bedingungen der jeweiligen Zusatzversicherungen in einen vorzeitig beitragsfreien Versicherungsvertrag um.

4 Vertragsanpassung

4.1 Können wir von gegebenenfalls vereinbarten Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nicht zurücktreten oder diese nicht kündigen, weil uns nachgewiesen wird, dass wir diese auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, abgeschlossen hätten (siehe Nummern 2.1 und 3.2), werden wir verlangen, dass diese anderen Bedingungen rückwirkend ab Beginn des Versicherungsvertrags Vertragsbestandteil werden (Vertragsanpassung).

4.2 Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als zehn Prozent, oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand im Rahmen der Vertragsanpassung aus, können Sie die Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In unserer Mitteilung werden wir Sie auf das Kündigungsrecht hinweisen.

5 Schuldlose Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Wir verzichten auf die uns aus § 19 VVG zustehenden Rechte zur Anpassung und Kündigung des Versicherungsvertrags, sofern die Anzeigepflichtverletzung schuldlos erfolgt ist.

6 Weitere Voraussetzungen für die Ausübung unseres Rechtes auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung

6.1 Unser Recht auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung steht uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir können uns auf unser Recht nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

6.2 Wir müssen unser Recht auf Rücktritt, Kündigung oder Vertragsanpassung innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unseres Rechtes müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Innerhalb der Monatsfrist dürfen wir weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung angeben.

6.3 Unser Recht können wir nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

7 Anfechtung wegen arglistiger Täuschung

7.1 Wir können gegebenenfalls vereinbarte Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmehemmung Einfluss genommen worden ist.

7.2 Wenn wir nach Nummer 7.1 die Anfechtung erklären, besteht kein Versicherungsschutz aus den Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen. Dies gilt auch dann, wenn die nicht oder nicht richtig angegebenen Umstände nachweislich keinen Einfluss auf den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles oder den Umfang unserer Leistung gehabt haben.

7.3 Wenn die Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen durch Anfechtung aufgehoben werden, erlöschen diese. Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge für die Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen besteht nicht.

7.4 Unser Recht auf Anfechtung der Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen können wir nur innerhalb von zehn Jahren seit Vertragsabschluss ausüben.

8 Leistungserweiterung / Wiederinkraftsetzung / Wiederanhebung

Wenn eine erneute Risikoprüfung aufgrund einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung des Versicherungsvertrags, einer Wiederinkraftsetzung oder Wiederanhebung vorgenommen wird, gelten die Nummern 1 bis 7 entsprechend. Die Fristen der Nummern 6.3 und 7.4 beginnen mit der Änderung, Wiederinkraftsetzung oder Wiederanhebung bezüglich des geänderten, wieder in Kraft gesetzten oder wieder angehobenen Teiles des Versicherungsschutzes neu zu laufen.

9 Erklärungsempfänger

Die Ausübung unserer Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsanpassung sowie zur Anfechtung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung.

Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten genannt haben, gilt nach Ihrem Ableben ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden, oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheines zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

10 Weitere Angaben vor Vertragsbeginn

Der im Versicherungsschein genannte garantierte Rentenfaktor gilt nur dann, wenn das Geburtsdatum der versicherten Person richtig angegeben wurde. Wurde das Geburtsdatum nicht richtig angegeben, wird der garantierte Rentenfaktor nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu ermittelt. Die Neuermittlung erfolgt mit unveränderten Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel).



F. Beitragszahlung und Folgen der Nichtzahlung

1 Beitragszahlung

1.1 Zahlweise

Die Beiträge zu Ihrem Versicherungsvertrag können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) oder durch laufende Beitragszahlungen entrichten.

Die laufenden Beiträge zu Ihrem Versicherungsvertrag können Sie durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei Jahreszahlung ein Jahr, bei unterjährig-er Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr. Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag beträgt die Versicherungsperiode ein Jahr.

1.2 Einlösungs- und Folgebeitrag

Der Einlösungsbeitrag, d.h. der Einmalbeitrag oder der erste laufende Beitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn des Versicherungsvertrags. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

1.3 Sonderzahlungen in der Ansparphase

Sie können bis zu sechsmal je Kalenderjahr zusätzliche Beiträge in Form von Sonderzahlungen entrichten, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die einzelne Sonderzahlung muss mindestens 250 Euro betragen.
- Der Versicherungsvertrag ist nicht nach Abschnitt G Nummern 2 oder 3 vorzeitig beitragsfrei gestellt oder befindet sich nicht innerhalb einer Beitragspause (siehe Nummer 3.2).
- Die im Kalenderjahr geleisteten Beiträge überschreiten insgesamt – einschließlich laufender Beiträge und Sonderzahlungen – nicht den in dem jeweiligen Kalenderjahr gesetzlich gültigen, steuerlich förderungsfähigen Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2 EStG (Förderungshöchstbetrag).

Eine Sonderzahlung ist zu jedem auf den Zahlungseingang bei uns folgenden Monatsersten möglich. Wenn Sie eine Sonderzahlung leisten möchten, können Sie diese unter Angabe der Versicherungsnummer überweisen oder in Textform bei uns anmelden. Bei Überweisung muss die Sonderzahlung bis zum 20. eines Monats bei uns eingegangen sein (Zahlungseingang), um zum darauf folgenden Monatsersten wirksam zu werden. Eine Sonderzahlung, die Sie bis zum 20. eines Monats anmelden, wird zum darauf folgenden Monatsersten fällig. Der Sonderzahlung wird der gleiche Tarif des bestehenden Versicherungsvertrags – mit den für ihn gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen, Besonderen oder Ergänzenden Bedingungen – zugrunde gelegt.

Eine Sonderzahlung wirkt sich nicht auf gegebenenfalls eingeschlossene Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen aus.

Sofern Beitragsrückstände zum Versicherungsvertrag bestehen, werden eingehende Sonderzahlungen zunächst mit diesen Rückständen verrechnet.

1.4 Übermittlung der Beiträge

Die Übermittlung Ihrer Beiträge erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.

1.5 Lastschriftverfahren

Solange Sie am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden wir Ihre Zahlungen so behandeln, als wären sie zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt erfolgt, es sei denn, die Lastschrift wird aufgrund Ihres Verschuldens nicht eingelöst oder Sie widersprechen einer berechtigten Einziehung. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst, sind wir zu weiteren Einziehungen berechtigt, nicht aber verpflichtet.

2 Die Folgen der Nichtzahlung von Beiträgen

2.1 Die Folgen der Nichtzahlung des Einlösungsbeitrags

Wenn Sie den Einlösungsbeitrag nicht oder nicht rechtzeitig zahlen, können wir – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, besteht keine Leistungspflicht. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung bzw. die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

2.2 Die Folgen der Nichtzahlung von Folgebeiträgen

Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, erhalten Sie von uns eine Mahnung in Textform (siehe Abschnitt I Nummer 6.5 – Gebührenübersicht). Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten Frist von mindestens zwei Wochen, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz so, als ob Sie eine vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags verlangt hätten; Abschnitt G Nummer 2 gilt daher entsprechend. Auf die Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen.

3 Unterstützung bei Zahlungsschwierigkeiten

3.1 Beitragsstundung

Sie können in Textform verlangen, dass unter Beibehaltung des vollen Versicherungsschutzes die Beiträge für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten zinslos gestundet werden. Voraussetzung für eine Beitragsstundung ist, dass der Beitrag für das vor der Beitragsstundung liegende Versicherungsjahr vollständig gezahlt wurde. Die gestundeten Beiträge sind mit Ablauf des Stundungszeitraums nachzuzahlen. Auf Antrag können Sie den Beitragsrückstand auch zinslos in bis zu 24 Monatsraten ausgleichen.

3.2 Beitragspause

Sie können in Textform verlangen, dass die Beitragszahlung unter Wegfall des Versicherungsschutzes für bis zu sechs Monate unterbrochen wird (Beitragspause). Voraussetzung für eine Beitragspause ist, dass der Beitrag für das vor der Beitragspause liegende Versicherungsjahr vollständig gezahlt wurde und die nach Ablauf der Beitragspause verbleibende Beitragszahlungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt.

Nach Ablauf der Frist für die Beitragspause leben die Beitragszahlungspflicht und der Versicherungsschutz ohne erneute Risikoprüfung wieder auf. Ist eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung eingeschlossen, wird die Höhe des anschließend zu zahlenden Beitrags – unter Berücksichtigung der Regelungen nach Abschnitt I Nummer 8 – nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet.

3.3 Herabsetzung des Beitrags

Sie können in Textform verlangen, dass die Höhe des zu zahlenden Beitrags – vorbehaltlich der Regelung nach Abschnitt I Nummer 8 – herabgesetzt wird (Herabsetzung des Beitrags). Ihre Mitteilung muss uns bis zum 20. des Monats vor dem gewünschten Termin der Herabsetzung vorliegen. Voraussetzung ist, dass der verbleibende jährliche Beitrag mindestens 300 Euro beträgt. Durch die Herabsetzung des Beitrags verringern sich die versicherten Leistungen.

Wiederanhebung nach Herabsetzung des Beitrags

Nach der Herabsetzung des Beitrags können Sie innerhalb von drei Jahren die Erhöhung des zu zahlenden Beitrags bis zur Höhe des unmittelbar vor der Herabsetzung des Beitrags vereinbarten Beitrags (Wiederanhebung) in Textform beantragen.

Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt der Wiederanhebung der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist und bei Vereinbarung einer Zusatzversicherung die verbleibende Beitragszahlungsdauer der Zusatzversicherung noch mindestens ein Jahr beträgt.



Innerhalb von zwölf Monaten ab dem Termin, zu dem die Herabsetzung des Beitrags wirksam wurde, erfolgt die Wiederanhebung ohne erneute Risikoprüfung. Ist eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung vereinbart, ist nach Ablauf dieser Frist eine Wiederanhebung vom Ergebnis einer erneuten Gesundheits- und finanziellen Angemessenheitsprüfung (Finanzielle Angemessenheitsprüfung – siehe Kapitel Spezielle Klauseln der Allgemeinen Vertragsinformationen) abhängig.

Mit der Wiederanhebung können Sie in Textform verlangen, die aufgrund der Herabsetzung des Beitrags weniger gezahlten Beiträge durch eine einmalige Nachzahlung zum Zeitpunkt der Wiederanhebung nachzuentrichten. Die Höhe der Nachzahlung ergibt sich aus der Differenz zwischen den herabgesetzten Beiträgen und den unmittelbar vor der Herabsetzung vereinbarten Beiträgen.

Die Wiederanhebung erfolgt mit unveränderten Rechnungsgrundlagen

3.4 Beitragsstundung, Beitragspause, Herabsetzung des Beitrags und Wiederanhebung werden kostenfrei durchgeführt. Kosten nach Abschnitt I Nummer 6 bleiben hiervon unberührt.

G. Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung des Versicherungsvertrags

1 Kündigung

Sie können Ihren Versicherungsvertrag mit laufender Beitragszahlung während der Ansparphase jederzeit kündigen. Die Kündigung muss in Textform erfolgen und wird mit Eingang bei uns bzw. zu einem von Ihnen gewählten späteren Termin vor Rentenbeginn wirksam (Umrechnungs-Stichtag bei Kündigung siehe Abschnitt J Nummer 6).

Durch die Kündigung wandelt sich der Versicherungsvertrag einschließlich der Zusatzversicherungen entsprechend Nummer 2.1 in einen vorzeitig beitragsfreien Versicherungsvertrag um.

Eine Kündigung hat keine Auswirkung auf bereits abgerufene Teilrenten nach Abschnitt B Nummer 2.4.

Bei einer Kündigung erheben wir keinen Abzug.

2 Vorzeitige Beitragsfreistellung

2.1 Sie können zum Termin einer künftigen Beitragsfälligkeit in Textform verlangen, vorzeitig von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden.

Bei der vorzeitigen Beitragsfreistellung verrechnen wir Beitragsrückstände oder sonstige ausstehende Beträge.

Bei vorzeitig beitragsfrei gestellten Versicherungsverträgen mit geringem Fondsguthaben kann die Entnahme von Kosten (siehe Abschnitt I Nummer 6) dazu führen, dass das Fondsguthaben aufgebraucht wird. In einem solchen Fall kann der Versicherungsvertrag erlöschen (siehe Abschnitt J Nummer 4.4).

Bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung erheben wir keinen Abzug.

2.2 Wiederinkraftsetzung nach vorzeitiger Beitragsfreistellung

Nach der vorzeitigen Beitragsfreistellung können Sie innerhalb von drei Jahren – vorbehaltlich der Regelung nach Abschnitt I Nummer 8 – die Wiederaufnahme der Beitragszahlung (Wiederinkraftsetzung) in Textform beantragen.

Bei einer befristeten vorzeitigen Beitragsfreistellung nach Nummer 3 erfolgt – vorbehaltlich der Regelung nach Abschnitt I Nummer 8 – die Wiederinkraftsetzung mit Ablauf der Frist, ohne dass Sie dies beantragen müssen.

Voraussetzung ist jeweils, dass zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist und bei Vereinbarung einer Zusatzversicherung die verbleibende Beitragszahlungsdauer der Zusatzversicherung noch mindestens ein Jahr beträgt.

Innerhalb von zwölf Monaten ab dem Termin, zu dem die vorzeitige Beitragsfreistellung wirksam wurde, erfolgt die Wiederinkraftsetzung ohne erneute Risikoprüfung. Ist eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung vereinbart, ist nach Ablauf dieser Frist eine Wiederinkraftsetzung vom Ergebnis einer erneuten Gesundheits- und finanziellen Angemessenheitsprüfung (Finanzielle Angemessenheitsprüfung – siehe Kapitel Spezielle Klauseln der Allgemeinen Vertragsinformationen) abhängig.

Mit der Wiederinkraftsetzung können Sie in Textform verlangen, die während der beitragsfreien Zeit nicht gezahlten Beiträge in einem einmaligen Betrag als Sonderzahlung oder durch Erhöhung des laufenden Beitrags nachzuentrichten. Die Voraussetzungen nach Abschnitt F Nummer 1.3 und Abschnitt H Nummer 4 müssen nicht erfüllt sein. Hierbei dürfen die im Kalenderjahr insgesamt geleisteten Beiträge – einschließlich laufender Beiträge und Sonderzahlungen – den in dem jeweiligen Kalenderjahr gesetzlich gültigen, steuerlich förderungsfähigen Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2 EStG (Förderungshöchstbetrag) nicht überschreiten.

Die Wiederinkraftsetzung erfolgt mit unveränderten Rechnungsgrundlagen.

Die Wiederinkraftsetzung wird kostenfrei durchgeführt. Kosten nach Abschnitt I Nummer 6 bleiben hiervon unberührt.

3 Befristete vorzeitige Beitragsfreistellung

Die in Nummer 2 beschriebene vorzeitige Beitragsfreistellung können Sie auch auf einen Zeitraum von bis zu 36 Monaten befristen.

4 Rückkaufwert

Die Auszahlung eines Rückkaufwertes bei Kündigung ist ausgeschlossen.

5 Beitragsrückzahlung

Ein Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge besteht nicht.

H. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer / Empfänger der Versicherungsleistungen

1 Bezugsrecht, Abtretung und Verpfändung

1.1 Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an den Versicherungsnehmer. Ein davon abweichendes Bezugsrecht kann nicht festgelegt werden. Werden nach dem Tod der versicherten Person Leistungen fällig, erbringen wir diese an den Ehegatten oder den Lebenspartner im Sinne des LPartG oder an berechnigte Kinder nach Abschnitt B Nummer 2.8.

1.2 Die Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag sind nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar. Insbesondere Abtretungen und Verpfändungen sind deshalb nicht möglich. Auch die Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist ausgeschlossen. Eine nachträgliche Änderung dieser Verfügungsbeschränkungen ist ebenfalls ausgeschlossen.

2 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung

2.1 Bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung haben Sie bei bestimmten Ereignissen das Recht, eine Erhöhung der vereinbarten Versicherungsleistungen ohne erneute Risikoprüfung zu verlangen (Nachversicherung).



Die Nachversicherung können Sie unter Berücksichtigung der Nummern 2.2 bis 2.5 innerhalb von zwölf Monaten verlangen nach

- Heirat der versicherten Person,
- Geburt eines Kindes der versicherten Person,
- Adoption eines minderjährigen Kindes durch die versicherte Person,
- Erreichen der Volljährigkeit der versicherten Person,
- Scheidung oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft im Sinne des LPartG der versicherten Person,
- Erhöhung des Einkommens der versicherten Person, die erstmalig zum Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung führt,
- Steigerung des monatlichen Bruttoeinkommens der versicherten Person aus nichtselbstständiger Tätigkeit um mehr als zehn Prozent gegenüber dem monatlichen Durchschnittsbruttoeinkommen der letzten zwölf Monate,
- Erhöhung des Einkommens der versicherten Person, die erstmalig zum Überschreiten der Pflichtversicherungsgrenze in der Gesetzlichen Krankenversicherung führt,
- erstmaliger Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit bei versicherten Schülern, Studenten und Auszubildenden,
- erfolgreichem Abschluss einer Meisterprüfung durch die versicherte Person,
- erstmaliger Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit der versicherten Person, sofern die versicherte Person aus dieser Tätigkeit ihr hauptsächliches Einkommen bezieht,
- Aufnahme einer freiberuflichen oder selbstständigen Tätigkeit mit Kammerzugehörigkeit der versicherten Person,
- erfolgreichem Abschluss einer Prüfung zum staatlich geprüften Techniker durch die versicherte Person,
- erfolgreichem Abschluss einer Prüfung zum Fachwirt oder Betriebswirt (Uni, FH, DH, IHK, VFA, HwO, HWK) durch die versicherte Person,
- Wegfall der Versicherungspflicht der versicherten Person in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Handwerkern,
- Erwerb einer selbst bewohnten Immobilie durch die versicherte Person,
- Aufnahme eines Darlehens in Höhe von mindestens 50.000 Euro durch die versicherte Person zur Finanzierung eines Aus- oder Umbaus einer von dieser selbst bewohnten Immobilie.

2.2 Die Nachversicherung erfolgt in dem bestehenden zertifizierten Versicherungsvertrag. Ihr werden der gleiche Tarif – mit den für ihn gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen, Besonderen oder Ergänzenden Bedingungen – und alle sonstigen geltenden Vereinbarungen zugrunde gelegt.

Innerhalb der in Nummer 2.1 genannten Frist sind uns geeignete Nachweise dafür vorzulegen, dass die jeweiligen Voraussetzungen für die Nachversicherung eingetreten sind. Der Versicherungsschutz aus der Nachversicherung beginnt zur nächsten Beitragsfälligkeit, wenn uns Ihre Erklärung zur Nachversicherung und diese Nachweise bis zum 20. des Monats vor der nächsten Beitragsfälligkeit vorliegen und Sie den erhöhten Beitrag gezahlt haben.

2.3 Der jährliche Beitrag der Nachversicherung muss mindestens 120 Euro und darf höchstens 100 Prozent der für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beiträge, nicht jedoch mehr als 6.000 Euro je Ereignis betragen.

2.4 Ihr Recht auf Nachversicherung erlischt,

- wenn die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet hat oder
- die im Kalenderjahr insgesamt geleisteten Beiträge – einschließlich laufender Beiträge und Sonderzahlungen – den in dem jeweiligen Kalenderjahr gesetzlich gültigen, steuerlich förderungsfähigen Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2 EStG (Förderungshöchstbetrag) überschreiten oder
- sobald erstmals Leistungen aus einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung beantragt werden oder der Versicherungsfall dieser Zusatzversicherung eingetreten ist.

2.5 Die Nachversicherung kann nur vorbehaltlich der Regelung nach Abschnitt I Nummer 8 vorgenommen werden.

2.6 Für die Nachversicherung einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung gelten weitere Regelungen, die Sie den Bedingungen der jeweiligen Zusatzversicherung entnehmen können.

3 Hinausgeschobener Rentenbeginn

3.1 Der Rentenbeginn kann einmalig auf einen späteren Monatsersten hinausgeschoben werden, und zwar spätestens auf den Ersten des Monats, in dem die versicherte Person ihr 85. Lebensjahr vollendet (hinausgeschobener Rentenbeginn). Auf diese Möglichkeit werden wir Sie vor dem vereinbarten Rentenbeginn hinweisen.

Die Erklärung hierzu kann frühestens ein Jahr vor dem vereinbarten Rentenbeginn in Textform abgegeben werden. Sie muss uns spätestens vier Wochen vor diesem Termin zugegangen sein. Das Hinausschieben des Rentenbeginns wird kostenfrei durchgeführt. Kosten nach Abschnitt I Nummer 6 bleiben hiervon unberührt.

Auch bei Hinausschieben des Rentenbeginns haben Sie das Recht auf Abruf oder Teilabruf nach Abschnitt B Nummern 2.3 und 2.4.

3.2 Nach dem Hinausschieben des Rentenbeginns wird der Versicherungsvertrag nach Ihrer Wahl entweder beitragsfrei oder beitragspflichtig fortgeführt. Gegebenenfalls eingeschlossene Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen entfallen.

3.3 Die lebenslangen Rentenleistungen sind bei hinausgeschobenem Rentenbeginn kürzer zu zahlen. Daher muss auch der garantierte Rentenfaktor aufgrund des höheren Alters der versicherten Person bei hinausgeschobenem Rentenbeginn nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu ermittelt werden. Die Neuermittlung erfolgt mit unveränderten Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel). Ergibt sich zum hinausgeschobenen Rentenbeginn ein höherer Rentenfaktor aus den bei uns für dann neu abzuschließende vergleichbare sofort beginnende Rentenversicherungen geltenden Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel), wenden wir diesen für die Berechnung der garantierten Rente bei klassischem Rentenbezug an. Bei investmentorientiertem Rentenbezug gilt Abschnitt B Nummer 2.2 entsprechend.

3.4 Eine vereinbarte Rentengarantiezeit wird verkürzt, sofern und soweit die vereinbarte Rentengarantiezeit infolge des Hinausschiebens des Rentenbeginns über die Vollendung des 92. Lebensjahres der versicherten Person hinausgeht.



4 Erhöhungen bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung

4.1 Sie haben unter Berücksichtigung der Nummern 4.2 bis 4.4 das Recht, bis zu fünf Mal eine Erhöhung der vereinbarten Beiträge – eine gegebenenfalls eingeschlossene Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente kann auf Ihren Wunsch mit erhöht werden – zu verlangen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es handelt sich um einen Versicherungsvertrag mit noch laufender Beitragszahlung.
- Die einzelne Erhöhung muss mindestens einen jährlichen Beitrag von 120 Euro ergeben.
- Die im Kalenderjahr geleisteten Beiträge überschreiten insgesamt – einschließlich laufender Beiträge und Sonderzahlungen – nicht den in dem jeweiligen Kalenderjahr gesetzlich gültigen, steuerlich förderungsfähigen Höchstbetrag nach § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 2 EStG (Förderungshöchstbetrag).
- Es sind keine Leistungen aus einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung beantragt worden und der Versicherungsfall dieser Zusatzversicherung ist noch nicht eingetreten.

Die Erhöhung erfolgt in dem bestehenden zertifizierten Versicherungsvertrag. Ihr werden der gleiche Tarif – mit den für ihn gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen, Besonderen oder Ergänzenden Bedingungen – und alle sonstigen geltenden Vereinbarungen zugrunde gelegt.

4.2 Ist eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung vereinbart, ist Ihr Recht auf Erhöhung vom Ergebnis einer erneuten Gesundheitsprüfung der versicherten Person abhängig.

4.3 Soll eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente ebenfalls erhöht werden, ist Ihr Recht auf diese Erhöhung davon abhängig, dass Ihr Anspruch auf Leistungen wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit durch die Erhöhung ein angemessenes Verhältnis zum Arbeitseinkommen nicht überschreitet. Dabei sind für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bestehende oder vergleichbare Ansprüche zu berücksichtigen (Finanzielle Angemessenheitsprüfung – siehe Kapitel Spezielle Klauseln der Allgemeinen Vertragsinformationen); außerdem gelten die bei Abschluss des Versicherungsvertrags für eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente maßgeblichen Begrenzungen. Die jährliche Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, gegebenenfalls inklusive Sofortbonus, darf durch die Erhöhung 72.000 Euro nicht überschreiten. Die Erhöhung kann nur vorbehaltlich der Regelung nach Abschnitt I Nummer 8 vorgenommen werden.

Bei Einschluss einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente wird diese nicht erhöht, wenn die verbleibende Beitragszahlungsdauer der Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung weniger als fünf Jahre beträgt.

4.4 Der Versicherungsschutz aus der Erhöhung beginnt zur nächsten Beitragsfälligkeit, wenn uns Ihre Erklärung zur Erhöhung bis zum 20. des Monats vor der nächsten Beitragsfälligkeit vorliegt und Sie den erhöhten Beitrag gezahlt haben. Ist eine Gesundheits- oder finanzielle Angemessenheitsprüfung erforderlich, erfolgt die Erhöhung gegebenenfalls jedoch erst zur nächsten Beitragsfälligkeit nach Abschluss der Gesundheits- oder finanziellen Angemessenheitsprüfung.

I. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1 Beginn des Versicherungsschutzes

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund der Willenserklärungen der beiden Vertragspartner abgeschlossen worden ist und Sie den Einlösungsbeitrag gezahlt haben. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn besteht kein Versicherungsschutz.

Ein vorläufiger Versicherungsschutz wird hierdurch nicht berührt.

2 Informationen während der Vertragslaufzeit

In der Ansparphase informieren wir Sie jährlich schriftlich über

- die Verwendung der eingezahlten Beiträge einschließlich Sonderzahlungen,
- die Höhe des bisher gebildeten Kapitals,
- die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten,
- die erwirtschafteten Erträge und
- das nach Abzug der Kosten zu Beginn der Rentenphase voraussichtlich zur Verfügung stehende Kapital.

In diesem Rahmen informieren wir Sie auch darüber, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge einschließlich Sonderzahlungen berücksichtigen.

In der Rentenphase teilen wir Ihnen einmal jährlich unter anderem die Höhe der Gewinnrente Ihres Versicherungsvertrags mit. Bei investmentorientiertem Rentenbezug teilen wir Ihnen zusätzlich den Wert des Fondsguthabens im Rentenbezug, aufgeschlüsselt nach Anzahl und Euro-Wert der Investmentfonds-Anteile mit.

Auf Wunsch können Sie den aktuellen Stand Ihres Versicherungsvertrags jederzeit von uns erfahren.

3 Regelungen zur Leistungsauszahlung

3.1 Auszahlung in Euro

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir als Geldleistung in Euro.

3.2 Überweisung der Leistungen

Unsere Leistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

3.3 Verrechnung von ausstehenden Beträgen

Bei Fälligkeit von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag verrechnen wir Beitragsrückstände oder sonstige ausstehende Beträge.

4 Meldung von Adress- und Namensänderungen

4.1 Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

4.2 Bei Änderung Ihres Namens gilt Nummer 4.1 entsprechend. Außerdem ist uns ein geeigneter Nachweis über die Namensänderung vorzulegen.



5 Weitere Mitteilungspflichten

5.1 Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Versicherungsvertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Abschluss des Versicherungsvertrags, bei Änderung nach Abschluss des Versicherungsvertrags oder auf Nachfrage unverzüglich – d.h. ohne schuldhaftes Zögern – zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Versicherungsvertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

5.2 Notwendige Informationen im Sinne von Nummer 5.1 sind insbesondere alle Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit ,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Versicherungsvertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere Steueridentifikationsnummern, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnsitz.

Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Versicherungsvertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn gegebenenfalls keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

6 Kosten

6.1 Mit Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung zur Basisversorgung sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Nummer 6.2), Verwaltungskosten (Nummer 6.3) und anlassbezogene Kosten (Nummer 6.4). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten sind bereits bei der Kalkulation Ihrer Beiträge berücksichtigt, so dass wir Ihnen diese Kosten nicht gesondert in Rechnung stellen.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie den vorvertraglichen Informationen entnehmen.

6.2 Abschluss- und Vertriebskosten

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören z.B. die Aufwendungen für Versicherungsvertriebsprovisionen, Beratung, Werbung oder die Ausstellung des Versicherungsscheins.

Bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung werden die Abschluss- und Vertriebskosten als Prozentsatz der vereinbarten Beitragssumme (Beiträge der fondsgebundenen Rentenversicherung zur Basisversorgung, mit Ausnahme von Beiträgen für GarantiePlus und gegebenenfalls eingeschlossene Zusatzversicherungen) erhoben.

Damit auch in den ersten Jahren bereits Beitragsteile bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung zur Verfügung stehen, werden bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung Abschluss- und Vertriebskosten in Höhe von bis zu 2,5 Prozent der vereinbarten Beitragssumme gleichmäßig auf die ersten 60 beitragspflichtigen Monate verteilt. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als 60 Monate, verteilen wir die Kosten gleichmäßig auf die kürzere Beitragszahlungsdauer. Bereits verrechnete Abschluss- und Vertriebskosten werden nicht erstattet.

Zeiträume, in denen der Versicherungsvertrag beitragsfrei gestellt ist, werden bei der Ermittlung des 60-Monats-Zeitraumes nicht berücksichtigt.

Bei Erhöhungen, z.B. dynamischen Erhöhungen oder Nachversicherungen wird jeder Erhöhungsteil hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten wie ein eigenständiger Versicherungsvertrag behandelt.

Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag werden die Abschluss- und Vertriebskosten als Prozentsatz des Einmalbeitrags, mit Ausnahme des Beitrags für GarantiePlus, erhoben und sofort verrechnet.

Bei Sonderzahlungen werden die Abschluss- und Vertriebskosten als Prozentsatz jeder Sonderzahlung, mit Ausnahme des Beitrags für GarantiePlus der jeweiligen Sonderzahlung, erhoben und sofort verrechnet.

Das beschriebene Verfahren zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Versicherungsvertrags nur geringe Beträge zur Bildung einer beitragsfreien Versicherungsleistung vorhanden sind. Dies ist für Sie wirtschaftlich nachteilig.

6.3 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Versicherungsvertrags. In den Verwaltungskosten sind auch die Kosten enthalten, die die Kapitalverwaltungsgesellschaften für die Fondsverwaltung erheben (siehe Nummer 6.6). Wir erheben die Verwaltungskosten wie folgt:

Vor Rentenbeginn

Bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung in Form

- eines monatlichen Eurobetrags,
- eines Prozentsatzes des gebildeten Kapitals der fondsgebundenen Rentenversicherung zur Basisversorgung und
- eines Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags (Beitrag der fondsgebundenen Rentenversicherung zur Basisversorgung, mit Ausnahme von Beiträgen für GarantiePlus) und jeder Sonderzahlung, mit Ausnahme des Beitrags für GarantiePlus der jeweiligen Sonderzahlung.

Bei Versicherungsverträgen nach Ablauf der vereinbarten Beitragszahlungsdauer in Form

- eines monatlichen Eurobetrags und
- eines Prozentsatzes des gebildeten Kapitals der fondsgebundenen Rentenversicherung zur Basisversorgung.

Bei Versicherungsverträgen nach vorzeitiger Beitragsfreistellung in Form

- eines monatlichen Eurobetrags und
- eines Prozentsatzes des gebildeten Kapitals der fondsgebundenen Rentenversicherung zur Basisversorgung.

Bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag in Form

- eines monatlichen Eurobetrags,
- eines Prozentsatzes des gebildeten Kapitals der fondsgebundenen Rentenversicherung zur Basisversorgung und
- eines Prozentsatzes des Einmalbeitrags (Beitrag der fondsgebundenen Rentenversicherung zur Basisversorgung, mit Ausnahme des Beitrags für GarantiePlus) und jeder Sonderzahlung, mit Ausnahme des Beitrags für GarantiePlus der jeweiligen Sonderzahlung.

Die Verwaltungskosten werden grundsätzlich monatlich verrechnet. Die Verwaltungskosten bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung in Form eines Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags werden bei vereinbarten Vierteljahres-, Halbjahres- und Jahresbeiträgen monatlich anteilig verrechnet. Verwaltungskosten bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag in Form eines Prozentsatzes des Einmalbeitrags sowie bei Sonderzahlungen in Form eines Prozentsatzes jeder Sonderzahlung werden sofort verrechnet.



Nach Rentenbeginn

Bei Versicherungsverträgen nach Rentenbeginn im klassischen Rentenbezug in Form

- eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung (Rente).

Diese Kosten nach Rentenbeginn sind im Rentenfaktor bereits berücksichtigt.

Bei Versicherungsverträgen nach Rentenbeginn im investmentorientierten Rentenbezug in Form

- eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung (Rente) und
- eines Prozentsatzes des gebildeten Kapitals der fondsgebundenen Rentenversicherung zur Basisversorgung (siehe Abschnitt K Nummer 1.3).

Die Kosten in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung sind im Rentenfaktor bereits berücksichtigt.

6.4 Anlassbezogene Kosten

Zusätzlich erheben wir bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Eurobeträge.

6.5 Sonstige Kosten

Mit sonstigen Kosten belasten wir Sie oder Ihren Versicherungsvertrag nur aus besonderen, von Ihnen veranlassten, Gründen (z.B. bei Beitragsverzug), wenn dies nach § 2a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes ausdrücklich zulässig ist, zum pauschalen Ausgleich der durchschnittlich entstehenden Kosten. Einzelheiten dazu, insbesondere zur jeweiligen Kostenveranlassung und -höhe, entnehmen Sie bitte unserer Gebührenübersicht (Gebührenübersicht – siehe Kapitel Überschussbeteiligung und Kosten der Allgemeinen Vertragsinformationen). Die dort genannten Kosten werden von uns regelmäßig überprüft und gegebenenfalls nach billigem Ermessen neu festgesetzt. Die jeweils aktuelle Gebührenübersicht können Sie auf unserer Internetseite einsehen. Gerne teilen wir Ihnen die sonstigen Kosten auf Anfrage auch jederzeit mit.

Auf Ihr Verlangen hin müssen zunächst wir das Entstehen und die Höhe dieser Kosten nachweisen. Können Sie nachweisen, dass in Ihrem Fall keine Kosten entstanden sind, dann entfallen diese; können Sie nachweisen, dass geringere Kosten entstanden sind, dann werden diese entsprechend Ihrem Nachweis herabgesetzt.

6.6 Kosten, die von den Kapitalverwaltungsgesellschaften erhoben werden

Die Kapitalverwaltungsgesellschaften erheben Kosten für die Fondsverwaltung. Diese laufenden Kosten werden Ihnen nicht gesondert in Rechnung gestellt, sondern direkt dem jeweiligen Investmentfonds entnommen und mindern unmittelbar den Anteilspreis. Sie gehören zu den Verwaltungskosten (siehe Nummer 6.3) und werden in Form eines Prozentsatzes des gebildeten Kapitals der fondsgebundenen Rentenversicherung zur Basisversorgung erhoben. Je nach Investmentfonds können die Kosten unterschiedlich hoch sein und sich während der Vertragslaufzeit ändern.

7 Verjährung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen

Ansprüche auf Versicherungsleistungen verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsberechtigte von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren alle Ansprüche in zehn Jahren, nachdem sie entstanden sind.

Ist der Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Leistungsentscheidung dem Anspruchsberechtigten in Textform zugeht. Der Zeitraum zwischen der Anmeldung und dem Zugang unserer Leistungsentscheidung bleibt damit bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.

Ist derjenige, der den Anspruch auf eine Versicherungsleistung geltend macht, mit unserer Leistungsentscheidung nicht einverstanden, kann er den Anspruch innerhalb der Verjährungsfrist gerichtlich geltend machen. Wird die Frist versäumt, können wir uns auf die Einrede der Verjährung berufen.

8 Dominanz der Altersversorgung

Die fondsgebundene Rentenversicherung zur Basisversorgung ist so gestaltet, dass zu jedem Zeitpunkt der Beitragsanteil für die Altersversorgung der versicherten Person mehr als 50 Prozent des gesamten Beitrags beträgt (Dominanzprinzip).

Zum Beitragsanteil für die Altersversorgung gehören neben dem Beitrag für die fondsgebundene Rentenversicherung zur Basisversorgung auch der Beitrag für GarantiePlus und der Beitrag für eine Beitragsbefreiung bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit.

Der Beitrag für eine Rente bei Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit gehört nicht zur Altersversorgung.

Die Einhaltung des Dominanzprinzips wird bei Abschluss des Versicherungsvertrags, jeder Änderung des zu zahlenden Beitrags oder des Versicherungsvertrags geprüft und sichergestellt. Zu diesem Zweck werden gegebenenfalls die Beiträge und die Versicherungsleistungen der nicht zur Altersversorgung zählenden Vertragsbestandteile im erforderlichen Umfang herabgesetzt. Über die Herabsetzung werden wir Sie informieren. Zu einer von Ihnen gewünschten Änderung des Versicherungsvertrags informieren wir Sie, falls gewünscht, auch vorab.

9 Vereinbartes Vertragsrecht und Gerichtsstand

9.1 Auf Ihren Versicherungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

9.2 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können gegen uns

- bei dem für unseren Sitz oder
- bei dem für Ihren Wohnsitz – in Ermangelung eines solchen bei dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort – zum Zeitpunkt der Klageerhebung

örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

9.3 Ansprüche gegen Sie können ausschließlich an dem für Ihren Wohnsitz – in Ermangelung eines solchen an dem für Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort – zum Zeitpunkt der Klageerhebung örtlich zuständigen Gericht geltend gemacht werden.

9.4 Verlegen Sie nach Abschluss des Versicherungsvertrags Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in ein anderes Land oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das für unseren Sitz örtlich zuständige Gericht zuständig.

10 Streitbeilegungsverfahren (Versicherungsombudsmann)

10.1 Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.



Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige, kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle für Verbraucher. Wir haben uns verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Den Versicherungsombudsmann erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Wenn Sie diesen Versicherungsvertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch an die Online-Streitbeilegungs-Plattform

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

10.2 Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden oder den Rechtsweg beschreiten.

J. Regelungen zur Fondsanlage

1 Fondsauswahl und Änderung der Fondsaufteilung

1.1 Fondsauswahl

Sie können bei Vertragsabschluss aus einem Sortiment von Investmentfonds auswählen und die Aufteilung des zur Investmentfonds-Anlage bestimmten Beitragsteiles prozentual auf die ausgewählten Investmentfonds festlegen.

Diese Festlegung können Sie durch Mitteilung in Textform an uns ändern.

In einem Versicherungsvertrag können gleichzeitig Anteile von bis zu zehn Investmentfonds enthalten sein.

1.2 Änderung der Fondsaufteilung für künftige Beträge

Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen können Sie die Fondsaufteilung bis zu sechsmal für künftige Beträge (z.B. Beiträge) ändern. Die Änderung der Fondsaufteilung wird zum nächsten Monatsersten wirksam, wenn uns Ihr Auftrag spätestens fünf Geschäftstage vor dem nächsten Monatsersten in Textform vorliegt.

Die jeweilige Änderung wird kostenfrei durchgeführt. Kosten nach Abschnitt I Nummer 6 bleiben hiervon unberührt.

1.3 Umschichten des vorhandenen Fondsguthabens

Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen können Sie das vorhandene Fondsguthaben durch Ihren Auftrag in Textform ganz oder teilweise bis zu sechsmal in andere Investmentfonds umschichten.

Die jeweilige Änderung wird kostenfrei durchgeführt. Kosten nach Abschnitt I Nummer 6 bleiben hiervon unberührt.

Das Recht zur Umschichtung des Fondsguthabens endet, sobald der Stichtag der Umschichtung den Stichtag für den jeweiligen Rentenbeginn erreicht oder überschreitet. Bei Teilabruf betrifft dies nur das Fondsguthaben, das für den Teilabruf benötigt wird.

1.4 Verfügbare Investmentfonds

Die Auswahl der von uns angebotenen Investmentfonds kann sich ändern. Wenn Sie die Fondsaufteilung ändern oder das Fondsguthaben umschichten wollen, können Sie bei uns erfragen, welche Investmentfonds zu diesem Zeitpunkt dafür zur Verfügung stehen.

2 Umschichtungsmanagement

2.1 Allgemeines

Mit dem Umschichtungsmanagement bieten wir Ihnen die Möglichkeit zur planmäßigen monatlichen Umschichtung von Investmentfonds-Anteilen. Sie können den Umfang des Umschichtungsmanagements individuell über eine Mindestdauer von zwölf Monaten festlegen. Eine Bewertung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt ist mit dem Umschichtungsmanagement nicht verbunden.

Für das Umschichtungsmanagement müssen Sie in Ihrem Auftrag in Textform Folgendes festlegen:

- den Monatsbeginn, zu dem die erste Umschichtung erfolgen soll,
- den Monat, in dem die letzte Umschichtung durchgeführt werden soll,
- die Investmentfonds, aus welchen Sie umschichten wollen (Entnahmefonds),
- die Investmentfonds, in welche Sie umschichten wollen (Zielfonds).

Die Umschichtungen erfolgen jeweils zu Monatsbeginn und enden spätestens mit dem Ende der Ansparphase.

Während der Dauer des Umschichtungsmanagements wird die Anzahl der aus einem gewählten Entnahmefonds umzuschichtenden Anteile monatlich bestimmt. Sie ergibt sich, indem die vorhandenen Anteile des Entnahmefonds durch die Anzahl der verbleibenden Monate bis zum gewünschten Ende der Umschichtungen geteilt werden.

Auch während des Umschichtungsmanagements darf die Anzahl von insgesamt zehn Investmentfonds – einschließlich der Zielfonds – im Versicherungsvertrag nicht überschritten werden. Eine Anrechnung auf die Anzahl möglicher Umschichtungen des vorhandenen Fondsguthabens nach Nummer 1.3 erfolgt nicht.

Während der planmäßigen Umschichtungen können Sie jederzeit mit einer Frist von vier Wochen in Textform Ihre Festlegungen ändern, das Umschichtungsmanagement vorzeitig beenden oder unterbrechen und zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufnehmen.

Das Umschichtungsmanagement wird kostenfrei durchgeführt. Kosten nach Abschnitt I Nummer 6 bleiben hiervon unberührt.

Folgende Varianten des Umschichtungsmanagements stehen Ihnen während der Ansparphase zur Verfügung:

2.2 Startmanagement

Zu Beginn der Ansparphase kann es, insbesondere bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, sinnvoll sein, das Fondsguthaben schrittweise in chancenorientiertere Investmentfonds umzuschichten.

Das Startmanagement können Sie bei Vertragsabschluss vereinbaren. Es beginnt mit dem Versicherungsbeginn.

2.3 Laufzeitmanagement

Während der Ansparphase können Sie je nach Bedarf das Fondsguthaben ganz oder zum Teil schrittweise in stärker sicherheits- oder chancenorientierte Investmentfonds umschichten (Laufzeitmanagement).

Sie können den Beginn und das Ende des Laufzeitmanagements individuell festlegen. Ihr Auftrag für das Laufzeitmanagement muss uns spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Beginn in Textform zugegangen sein.

2.4 Ablaufmanagement

Gegen Ende der Ansparphase kann es sinnvoll sein, das Fondsguthaben in stärker sicherheitsorientierte Investmentfonds anzulegen, weil diese geringeren Schwankungen unterliegen. Das vermindert zwar die Chancen, zusätzliche hohe Kurssteigerungen zu erzielen, verringert aber das Verlustrisiko bei einem Kursrückgang.



Gegen Ende der Ansparphase werden wir Sie an die Möglichkeit eines Ablaufmanagements erinnern.

Zusätzlich bieten wir Ihnen alternativ ein Ablaufkonzept zur Umschichtung in einen stärker sicherheitsorientierten Investmentfonds (Zielfonds) an. Entnahmefonds sind alle in Ihrem Versicherungsvertrag zu Beginn des Ablaufkonzepts enthaltenen Investmentfonds. Künftige Beiträge werden in den Zielfonds investiert.

Ihr Auftrag für das Ablaufmanagement bzw. das Ablaufkonzept muss uns spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Beginn in Textform zugegangen sein.

3 Rebalancing

3.1 Durch die unterschiedliche Wertentwicklung der gewählten Investmentfonds verändert sich laufend die Gewichtung der Werte der Fondsguthaben der einzelnen Investmentfonds. Haben Sie das Rebalancing vereinbart, wird jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns das Verhältnis der Werte der Fondsguthaben der einzelnen Investmentfonds entsprechend Ihrer zuletzt mit uns vereinbarten Fondsaufteilung (siehe Nummern 1.2 und 4.2) wieder hergestellt. Der Wert des Fondsguthabens bleibt unverändert.

Das Rebalancing erfolgt nur für die Investmentfonds, die Sie jeweils zu diesem Zeitpunkt für die Anlage in Investmentfonds gewählt haben (vereinbarte Fondsaufteilung). Die Durchführung des Rebalancing ist nur möglich, sofern Ihre vereinbarte Fondsaufteilung mehr als einen Investmentfonds beinhaltet.

3.2 Das Rebalancing endet

- mit Beginn der Rentenphase,
- sobald die Änderung der Fondsaufteilung für künftige Beträge nach Nummer 1.2 durchgeführt wird,
- sobald eine Umschichtung des vorhandenen Fondsguthabens nach Nummer 1.3 durchgeführt wird,
- mit Ersetzung von Investmentfonds nach Nummer 5 oder
- mit Beginn eines Umschichtungsmanagements.

3.3 Das Rebalancing kann vor Rentenbeginn jederzeit ein- bzw. ausgeschlossen werden. Der Ein- bzw. Ausschluss wird zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns ausgeführt, wenn uns Ihr Auftrag spätestens fünf Geschäftstage vor dem Jahrestag des Versicherungsbeginns in Textform vorliegt.

Der Einschluss des Rebalancing ist nicht während eines Umschichtungsmanagements möglich.

Das Rebalancing sowie dessen Ein- und Ausschluss werden kostenfrei durchgeführt. Kosten nach Abschnitt I Nummer 6 bleiben hiervon unberührt.

4 Zuführungen zum Fondsguthaben und Entnahmen aus dem Fondsguthaben

4.1 Ausschüttungen der Investmentfonds und Steuergutschriften
Ausschüttungen, die nicht dem Investmentfonds direkt zufließen, und anfallende Steuergutschriften werden wieder in dem betroffenen Investmentfonds angelegt und erhöhen damit die Anzahl der Investmentfonds-Anteile.

Zum ersten Geschäftstag eines Monats schreiben wir den betroffenen Verträgen jeweils die uns bis zum 20. des Vormonats je Investmentfonds-Anteil gemeldeten und gutgeschriebenen Ausschüttungen und Steuergutschriften gut.

4.2 Zuführung von Beträgen

Beträge werden Ihrem Versicherungsvertrag zum jeweiligen Fälligkeitstermin gutgeschrieben.

Bei Zuführung von Beträgen zum Fondsguthaben (z.B. Beitragsteile, Überschüsse) teilen wir diese Beträge entsprechend dem von Ihnen für die Anlage in Investmentfonds gewählten Verhältnis auf die verschiedenen Investmentfonds auf. Die Umrechnung in Investmentfonds-Anteile wird zum Stichtag mit dem Rücknahmepreis der einzelnen Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Rücknahmegebühren der Kapitalverwaltungsgesellschaft durchgeführt. Bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) erfolgt die Umrechnung in Investmentfonds-Anteile mit dem jeweils zum Stichtag für unseren Handel maßgeblichen Kauf- oder Verkaufspreis der einzelnen Investmentfonds.

4.3 Aufteilung von Fondsentnahmen

Werden Beträge aus Ihrem Fondsguthaben entnommen (z.B. Verwaltungskosten, Abschluss- und Vertriebskosten), werden diese auf alle in Ihrem Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Werte der Fondsguthaben der einzelnen Investmentfonds. Investmentfonds, für die die Anteilspreisermittlung länger als sechs Wochen ausgesetzt wird, werden bei der Aufteilung nicht berücksichtigt.

4.4 Erlöschen des Versicherungsvertrags bei ungünstiger Kursentwicklung

Eine ungünstige Kursentwicklung der Investmentfonds kann dazu führen, dass durch die Entnahme von Kosten das Fondsguthaben aufgebraucht wird. In einem solchen Fall kann der Versicherungsvertrag erlöschen, wenn über einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten in ihm durchgehend kein verwertbares Vermögen, das heißt keine Investmentfonds-Anteile und kein Deckungskapital gegebenenfalls eingeschlossener Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen, vorhanden sind. Wenn erstmalig kein verwertbares Vermögen mehr vorhanden ist, werden wir Sie in Textform darüber informieren und Ihnen Möglichkeiten zur Erhaltung des Versicherungsvertrags – z.B. durch die Zahlung weiterer Beiträge – aufzeigen. Sechs Wochen vor Ablauf des Zwölf-Monatszeitraums werden wir Sie darüber erneut in Textform informieren. Nehmen Sie bis zum Ablauf des Zwölf-Monatszeitraums keine der von uns aufgezeigten Möglichkeiten wahr und haben Sie uns auch nicht mitgeteilt, dass Sie eine der Möglichkeiten wahrnehmen wollen, dann werden wir Sie in Textform daran erinnern, dass der Versicherungsvertrag sechs Wochen später automatisch erlischt. Dies gilt nicht, wenn Sie innerhalb dieser Frist eine der von uns aufgezeigten Möglichkeiten wahrgenommen haben.

4.5 Erlebensfallgutschriften

Ist während der Ansparphase keine Todesfall-Leistung vereinbart, wird dem Versicherungsvertrag monatlich eine Erlebensfallgutschrift zugeführt. Diese wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Grundlage der Sterbetafel DAV 2004 R berechnet.

5 Ersetzung von Investmentfonds

5.1 Änderungen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Durch die Anlage in Investmentfonds hängt Ihr Versicherungsvertrag auch von für den jeweiligen Investmentfonds maßgeblichen Regelungen ab, die wir nicht beeinflussen können. Änderungen dieser Regelungen können dazu führen, dass die vereinbarte Vertragsdurchführung beeinträchtigt oder unmöglich wird.

Beispiele sind

- die Schließung, Auflösung oder Verschmelzung eines Investmentfonds,
- die Einstellung oder Beschränkung der Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen bzw. bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) des Handels,



- die Änderung der Fristen für die Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen, die zu einer Abrechnung mit einem späteren Kurstermin führt,
- die Einführung oder Erhöhung von Gebühren, die uns bei der Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen bzw. bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) beim Handel belastet werden,
- die Einstellung des öffentlichen Vertriebs des Investmentfonds in Deutschland,
- Änderungen, die sich aus Gesetzen oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen ergeben.

In derartigen Fällen haben wir das Recht, den jeweiligen Investmentfonds vollständig oder teilweise durch einen anderen Investmentfonds zu ersetzen.

Bei der vollständigen Ersetzung steht der bisherige Investmentfonds nicht mehr zur Verfügung; vorhandene Investmentfonds-Anteile werden umgeschichtet. Eine teilweise Ersetzung kann zum Beispiel die Anlage künftiger Beitragsteile betreffen oder einen von Ihnen erteilten Auftrag zur Umschichtung in den bisherigen Investmentfonds.

In derartigen Fällen werden wir Sie – sofern Sie den betroffenen Investmentfonds ausgewählt haben – in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Wochen vor der beabsichtigten Ersetzung des Investmentfonds informieren, es sei denn, wir selbst erlangen nicht rechtzeitig von der Maßnahme Kenntnis; im letzteren Fall werden wir die Benachrichtigung unverzüglich nachholen. In besonderen, von uns nicht zu beeinflussenden Fällen (z.B. bei fristloser Einstellung der Anteilsrücknahme durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft) können wir Sie erst nach der Ersetzung des bisherigen Investmentfonds informieren.

Sie können uns in Textform einen anderen der dann verfügbaren Investmentfonds benennen, der an die Stelle des zu ersetzenden Investmentfonds treten soll. Benennen Sie uns keinen Investmentfonds oder geht uns Ihre Mitteilung über den von Ihnen gewünschten anderen Investmentfonds nicht mehr rechtzeitig vor dem Termin der Ersetzung des Investmentfonds zu, werden wir den in unserer Mitteilung genannten, dem Anlageprofil des bisherigen Investmentfonds möglichst entsprechenden, Investmentfonds verwenden. Würde der Versicherungsvertrag aufgrund einer teilweisen Ersetzung mehr als zehn Investmentfonds enthalten, erfolgt die Ersetzung stattdessen durch die im Versicherungsvertrag vorhandenen weiteren Investmentfonds. Falls für die Anlage der Beträge nach Nummer 4.2 mindestens ein Investmentfonds verbleibt, wird der auf den zu ersetzenden Investmentfonds entfallende Anteil auf die für die Anlage der Beträge nach Nummer 4.2 verbleibenden Investmentfonds – soweit möglich – gleichmäßig verteilt; in allen anderen Fällen erfolgt die Ersetzung entsprechend durch Verteilung auf alle im Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds.

Die Änderung führen wir jeweils zu dem in unserer Mitteilung genannten Stichtag durch.

Innerhalb von vier Wochen nach Ersetzung des Investmentfonds haben Sie außerdem das Recht auf eine zusätzliche Änderung der Fondsaufteilung für künftige Beträge nach Nummer 1.2 sowie eine zusätzliche Umschichtung nach Nummer 1.3 bzw. nach Abschnitt K Nummer 2.2. Wenn wir Sie von einer Ersetzung erst im Nachhinein informieren, gilt stattdessen eine Frist von vier Wochen ab dem Zugang unseres Informationsschreibens.

Über die durchgeführte Änderung sowie über sonstige Veränderungen bei den Investmentfonds, wie beispielsweise Änderungen des Fondsnamens oder der Anlagegrundsätze, werden wir Sie mit der jährlichen Mitteilung nach Abschnitt I Nummer 2 informieren.

5.2 Ersetzung von Investmentfonds bei geringem Fondsvolumen

Wir können einen Investmentfonds, dessen Gesamtwert – über alle bei uns bestehenden Versicherungsverträge betrachtet – länger als sechs Monate weniger als 250.000 Euro beträgt, durch einen anderen ersetzen.

In diesem Fall werden wir Sie – sofern Sie den betroffenen Investmentfonds ausgewählt haben – informieren. Sie können uns innerhalb von sechs Wochen in Textform einen anderen der dann verfügbaren Investmentfonds benennen, der an Stelle des zu ersetzenden Investmentfonds treten soll. Benennen Sie uns innerhalb der gesetzten Frist keinen Investmentfonds, werden wir den in unserer Mitteilung genannten Investmentfonds verwenden.

Die Änderung führen wir jeweils zu dem in unserer Mitteilung genannten Stichtag durch.

Über die durchgeführte Änderung werden wir Sie mit der jährlichen Mitteilung nach Abschnitt I Nummer 2 informieren.

5.3 Ersetzungen von Investmentfonds nach Nummern 5.1 und 5.2 werden nicht auf die Anzahl möglicher Änderungen der Fondsaufteilung für künftige Beträge nach Nummer 1.2 und auf die Anzahl möglicher Umschichtungen nach Nummer 1.3 bzw. nach Abschnitt K Nummer 2.2 angerechnet.

6 Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen; Stichtagsregeln

6.1 Geschäftstag, Stichtage

Geschäftstage im Sinne dieser Bedingungen sind die Arbeitstage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage an unserem Sitz sowie des 24. und des 31. Dezembers.

Die Berechnung des Vertragsguthabens und insbesondere die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in den Euro-Wert oder umgekehrt sowie – bei nicht auf Euro lautenden Investmentfonds – die Umrechnung in Fremdwährungen und umgekehrt wird zu vom Geschäftstag abhängigen Stichtagen vorgenommen. Für die Stichtage gelten die folgenden Festlegungen:

- Für die Umrechnung der Beträge, die wir nach Nummer 4.2 dem Fondsguthaben zuführen, und der Erlebensfallgutschriften nach Nummer 4.5 ist der Stichtag der erste Geschäftstag der jeweiligen Versicherungsperiode. Für Sonderzahlungen nach Abschnitt F Nummer 1.3 ist der Stichtag der erste Geschäftstag im Fälligkeitsmonat der Sonderzahlung.
- Für die Entnahme von Kosten nach Abschnitt I Nummer 6, die Verrechnung von Beitragsrückständen oder sonstigen ausstehenden Beträgen nach Abschnitt G Nummer 2.1, die Zuführung von Überschussanteilen nach Abschnitt C Nummer 2.1 sowie Umschichtungen im Rahmen des Umschichtungsmanagements nach Nummer 2 ist der Stichtag jeweils der erste Geschäftstag im Monat.
- Stichtag für die Berechnung des Wertes des Fondsguthabens für die Bildung einer Rente nach Abschnitt B Nummern 2.1 und 2.2 ist der fünfte Geschäftstag vor dem Ende der Ansparphase. Bei Abruf nach Abschnitt B Nummer 2.3 oder Teilabruf nach Abschnitt B Nummer 2.4 wird statt des Endes der Ansparphase der Tag, der dem Abruf- bzw. Teilabruftermin vorangeht, zugrunde gelegt.
- Bei Umschichtung Ihres vorhandenen Fondsguthabens nach Nummer 1.3 gilt: Stichtag ist der fünfte Geschäftstag, der auf den Zugang Ihres Auftrags in Textform bei uns folgt bzw. ein in Ihrem Auftrag genannter späterer Termin. Ist der genannte Termin kein Geschäftstag, wird der erste auf den genannten Termin folgende Geschäftstag als Stichtag verwendet.
- Stichtag für das Rebalancing nach Nummer 3 ist der erste Geschäftstag des jeweiligen Versicherungsjahres.
- Für die Leistung im Todesfall gilt: Stichtag für die Berechnung des Wertes des Fondsguthabens ist grundsätzlich der fünfte Geschäftstag nach Zugang der Sterbeurkunde bei uns.



- g) Ist in der Sterbeurkunde statt eines exakten Todestages ein Zeitraum genannt, gilt der erste Tag des genannten Zeitraumes als Todestag.
- h) Stichtag für die Umrechnung einer Leistung aus der Zusatzversicherung ist der fünfte Geschäftstag nach Zugang Ihrer Kündigung der Zusatzversicherung in Textform bei uns bzw. ein in Ihrer Kündigung genannter späterer Termin. Ist der genannte Termin kein Geschäftstag, wird der erste auf den genannten Termin folgende Geschäftstag als Stichtag verwendet.
- i) Stichtag für die Umrechnung einer Leistung aus der Zusatzversicherung zum Ende der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung ist der fünfte Geschäftstag vor dem Ende der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung.

6.2 Verschiebung der Anteilspreisermittlung

Wird an einem Stichtag nach Nummer 6.1 kein Anteilspreis ermittelt bzw. kann kein Anteilspreis erzielt werden oder findet an diesem Stichtag keine Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft statt, verwenden wir stattdessen den ersten Tag, der auf den in Nummer 6.1 festgelegten Stichtag folgt, für den Anteilspreise ermittelt werden bzw. erzielt werden können, bzw. die Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen stattfindet.

Ist die Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen länger als sechs Wochen ausgesetzt, gilt Nummer 6.3. Ist die Ausgabe von Investmentfonds-Anteilen länger als sechs Wochen ausgesetzt, gilt Nummer 5.1.

6.3 Aussetzung oder endgültige Einstellung der Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft

Ist die Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft bis zu sechs Wochen ausgesetzt, erfolgt die Verrentung oder die Umschichtung der betroffenen Investmentfonds-Anteile, sobald diese durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft wieder zurückgenommen werden.

Ist die Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft länger als sechs Wochen ausgesetzt oder endgültig eingestellt, werden wir den Wert der entsprechenden Investmentfonds-Anteile anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln. Der Preis kann aufgrund der verminderten Veräußerbarkeit der Investmentfonds-Anteile auch erheblich geringer sein als der zuletzt von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gestellte Rücknahmepreis bzw. bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) als der letzte für unseren Handel maßgebliche Kauf- oder Verkaufspreis. Er kann auch Null betragen.

K. Investmentorientierter Rentenbezug

1 Allgemeines

1.1 Bei investmentorientiertem Rentenbezug haben Sie die Möglichkeit an der Wertentwicklung von Investmentfonds teilzuhaben, verbunden mit der Sicherheit einer garantierten Rente. Die Höhe der investmentorientierten Rente entspricht der Summe aus der garantierten Rente und der investmentorientierten Gewinnrente (siehe Nummer 1.2).

Sie können aus einem für den investmentorientierten Rentenbezug bestimmten Sortiment von Investmentfonds auswählen und die Aufteilung für die Investmentfonds-Anlage prozentual auf die ausgewählten Investmentfonds festlegen. Diese Festlegung können Sie durch Mitteilung in Textform an uns ändern. In einem Versicherungsvertrag können gleichzeitig Anteile von bis zu zehn Investmentfonds enthalten sein.

Da sich das Sortiment der von uns hierfür angebotenen Investmentfonds ändern kann, können Sie uns Ihre Fondsauswahl sowie Ihre Entscheidung für den investmentorientierten Rentenbezug frühestens zwölf Monate vor Rentenbeginn mitteilen. Ihre Erklärung hierzu muss uns spätestens vier Wochen vor Rentenbeginn in Textform zugegangen sein. Andernfalls ist der klassische Rentenbezug vereinbart und es gilt Abschnitt C Nummer 3.1.

1.2 Investmentorientierte Gewinnrente

Die Höhe der investmentorientierten Gewinnrente wird erstmals zu Rentenbeginn bestimmt und jährlich zu Beginn eines Kalenderjahres neu festgelegt.

Die Bestimmung der Höhe der investmentorientierten Gewinnrente und die jährliche Neufestlegung erfolgen nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Berücksichtigung des Vertragsguthabens im Rentenbezug, des Mechanismus zur Aufteilung des Vertragsguthabens im Rentenbezug und der maßgebenden Überschuss-Sätze.

Die Höhe der künftigen investmentorientierten Gewinnrente hängt von nicht vorhersehbaren Einflüssen ab und kann deshalb nicht garantiert werden; sie kann auch Null betragen. Einflussfaktoren sind die Wertentwicklung der von Ihnen gewählten Investmentfonds, die Entwicklung unserer Kapitalanlagen sowie die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten.

1.3 Vertragsguthaben im Rentenbezug (gebildetes Kapital)

Zu Rentenbeginn entspricht die Höhe des Vertragsguthabens im Rentenbezug der Höhe des Verrentungskapitals.

In der Rentenphase entspricht das Vertragsguthaben im Rentenbezug der Summe aus dem Wert des Fondsguthabens im Rentenbezug (siehe Nummer 1.4) und dem Absicherungsguthaben im Rentenbezug (siehe Nummer 1.5).

Die lebenslange Rentenzahlung erfolgt durch Entnahme aus dem Vertragsguthaben im Rentenbezug.

Mechanismus zur Aufteilung des Vertragsguthabens im Rentenbezug

Zur Absicherung der investmentorientierten Rente verfügt die fondsgebundene Rentenversicherung zur Basisversorgung über einen vertragsindividuellen, kapitalmarktabhängigen Mechanismus zur Aufteilung des Vertragsguthabens im Rentenbezug. Hierbei überprüfen wir monatlich, erstmalig zu Rentenbeginn, die Zusammensetzung des Vertragsguthabens im Rentenbezug anhand eines festgelegten Verfahrens, welches auf versicherungs- und finanzmathematischen Grundlagen beruht, und ändern gegebenenfalls die Aufteilung zwischen Fondsguthaben im Rentenbezug und Absicherungsguthaben im Rentenbezug. Eine Umschichtung vom Fondsguthaben im Rentenbezug in das Absicherungsguthaben im Rentenbezug erfolgt aufgrund dieses Verfahrens. Eine Umschichtung vom Absicherungsguthaben im Rentenbezug in das Fondsguthaben im Rentenbezug erfolgt aufgrund dieses Verfahrens sowie in Abhängigkeit eines von uns nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegten Prozentsatzes Ihres Vertragsguthabens im Rentenbezug zum jeweiligen Stichtag (siehe Nummer 2.6). Dies hat zur Folge, dass die Umschichtung in der durch das Verfahren ermittelten oder in geringerer Höhe erfolgen kann.

Das Vertragsguthaben im Rentenbezug kann bis zu 100 Prozent aus dem Wert des Fondsguthabens im Rentenbezug oder bis zu 100 Prozent aus dem Absicherungsguthaben im Rentenbezug bestehen.



Insbesondere bei einer ungünstigen Wertentwicklung der von Ihnen bestimmten Investmentfonds kann es aufgrund des Mechanismus zur Aufteilung des Vertragsguthabens im Rentenbezug erforderlich sein, dass wir einen Teil des Fondsguthabens im Rentenbezug in das Absicherungsguthaben im Rentenbezug umschichten müssen. Bei einer günstigen Wertentwicklung der Investmentfonds kann es zu einer Umschichtung vom Absicherungsguthaben im Rentenbezug in das Fondsguthaben im Rentenbezug kommen. Die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in ihren Euro-Wert oder umgekehrt erfolgt bei diesen Umschichtungen mit dem Anteilspreis zum jeweiligen Stichtag (siehe Nummer 2.6).

Der Mechanismus zur Aufteilung des Vertragsguthabens im Rentenbezug sowie der festgelegte Prozentsatz werden von uns regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Stirbt die versicherte Person nach Rentenbeginn und wird eine Todesfall-Leistung nach Abschnitt B Nummer 2.7 erbracht, endet die Möglichkeit der Investmentfonds-Anlage.

1.4 Fondsguthaben im Rentenbezug

Das Fondsguthaben im Rentenbezug besteht aus den Anteilen der von Ihnen bestimmten Investmentfonds. Damit sind Sie unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens innerhalb unseres Sicherungsvermögens (Anlagestock) beteiligt. Das Sondervermögen wird getrennt von der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens angelegt.

Wert des Fondsguthabens im Rentenbezug

Der Wert des Fondsguthabens im Rentenbezug ergibt sich, indem die Anzahl der gutgeschriebenen Investmentfonds-Anteile mit ihrem Anteilspreis multipliziert wird. Bei mehr als einem gewählten Investmentfonds bildet sich der Wert des Fondsguthabens im Rentenbezug aus der Summe der einzelnen Werte. Der Anteilspreis ist der Rücknahmepreis der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) entspricht der Anteilspreis dem jeweils für unseren Handel maßgeblichen Kauf- oder Verkaufspreis. In Fremdwährungen notierende Investmentfonds werden mit dem Referenzkurs der Europäischen Zentralbank in einen Euro-Wert umgerechnet.

Die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in ihren Euro-Wert oder umgekehrt erfolgt mit dem Anteilspreis zum jeweiligen Stichtag (siehe Nummer 2.6).

1.5 Absicherungsguthaben im Rentenbezug

Das Absicherungsguthaben im Rentenbezug wird in der klassischen Kapitalanlage innerhalb unseres Sicherungsvermögens angelegt und verzinst. Der Rechnungszins für das Absicherungsguthaben im Rentenbezug beträgt 0 Prozent.

1.6 Chancen und Risiken des Kapitalmarktes

Die Wertentwicklung der von Ihnen für den investmentorientierten Rentenbezug gewählten Investmentfonds ist vom Kapitalmarkt abhängig und nicht vorhersehbar. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der Investmentfonds-Anteile einen Wertzuwachs zu erzielen. Bei Kursrückgang tragen Sie aber auch das volle Anlagerisiko. Daher kann die Höhe der zukünftigen investmentorientierten Gewinnrente nicht garantiert werden; sie kann auch Null betragen. Bei Investmentfonds, die nicht in Euro geführt werden oder die in Wertpapiere außerhalb der Euro-Zone investieren, beeinflussen Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich.

2 Regelungen zur Fondsanlage im Rentenbezug

2.1 Die Regelungen zur Änderung der Fondsaufteilung für künftige Beträge, zu Ausschüttungen der Investmentfonds und Steuergutschriften sowie zur Ersetzung von Investmentfonds (siehe Abschnitt J Nummern 1.2, 4.1 und 5) gelten auch bei der Fondsanlage im Rentenbezug.

2.2 Umschichten des vorhandenen Fondsguthabens im Rentenbezug

Innerhalb eines Zeitraumes von 365 Tagen können Sie das vorhandene Fondsguthaben im Rentenbezug durch Ihren Auftrag in Textform ganz oder teilweise bis zu sechsmal in andere Investmentfonds umschichten.

Die jeweilige Änderung wird kostenfrei durchgeführt. Kosten nach Abschnitt I Nummer 6 bleiben hiervon unberührt.

2.3 Verfügbare Investmentfonds

Die Auswahl der von uns angebotenen Investmentfonds kann sich ändern. Wenn Sie die Fondsaufteilung ändern oder das Fondsguthaben im Rentenbezug umschichten wollen, können Sie bei uns erfragen, welche Investmentfonds zu diesem Zeitpunkt dafür zur Verfügung stehen.

2.4 Zuführung von Beträgen

Bei Zuführung von Beträgen zum Fondsguthaben im Rentenbezug (z.B. Überschüsse) teilen wir diese Beträge entsprechend dem von Ihnen für die Anlage in Investmentfonds gewählten Verhältnis auf die verschiedenen Investmentfonds auf. Die Umrechnung in Investmentfonds-Anteile wird zum Stichtag mit dem Rücknahmepreis der einzelnen Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Rücknahmegebühren der Kapitalverwaltungsgesellschaft durchgeführt. Bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) erfolgt die Umrechnung in Investmentfonds-Anteile mit dem jeweils zum Stichtag für unseren Handel maßgeblichen Kauf- oder Verkaufspreis der einzelnen Investmentfonds.

2.5 Aufteilung von Fondsentnahmen

Werden Beträge aus Ihrem Fondsguthaben im Rentenbezug entnommen, werden diese auf alle in Ihrem Versicherungsvertrag vorhandenen Investmentfonds aufgeteilt. Die Aufteilung erfolgt im Verhältnis der Werte der Fondsguthaben der einzelnen Investmentfonds. Investmentfonds, für die die Anteilspreisermittlung länger als sechs Wochen ausgesetzt wird, werden bei der Aufteilung nicht berücksichtigt.

2.6 Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen; Stichtagsregeln

Geschäftstage im Sinne dieser Bedingungen sind die Arbeitstage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage an unserem Sitz sowie des 24. und des 31. Dezembers.

Die Berechnung des Vertragsguthabens im Rentenbezug und insbesondere die Umrechnung von Investmentfonds-Anteilen in den Euro-Wert oder umgekehrt sowie – bei nicht auf Euro lautenden Investmentfonds – die Umrechnung in Fremdwährungen und umgekehrt wird zu vom Geschäftstag abhängigen Stichtagen vorgenommen. Für die Stichtage gelten die folgenden Festlegungen:

- a) Für die lebenslange Rentenzahlung nach Nummer 1.3 ist der Stichtag für die Entnahme aus dem Fondsguthaben im Rentenbezug der erste Geschäftstag im Monat.
- b) Für Umschichtungen durch den Mechanismus zur Aufteilung des Vertragsguthabens im Rentenbezug nach Nummer 1.3, die Zuführung von Überschussanteilen nach Abschnitt C Nummer 3.2 sowie die Entnahme von Kosten nach Abschnitt I Nummer 6 ist der Stichtag jeweils der erste Geschäftstag im Monat.
- c) Für die Neufestlegung der investmentorientierten Gewinnrente nach Nummer 1.2 ist der Stichtag der erste Geschäftstag im Kalenderjahr.
- d) Bei Umschichtung Ihres vorhandenen Fondsguthabens im Rentenbezug nach Nummer 2.2 gilt: Stichtag ist der fünfte Geschäftstag, der auf den Zugang Ihres Auftrags in Textform bei uns folgt bzw. ein in Ihrem Auftrag genannter späterer Termin. Ist der genannte Termin kein Geschäftstag, wird der erste auf den genannten Termin folgende Geschäftstag als Stichtag verwendet.



Wird an einem Stichtag kein Anteilspreis ermittelt bzw. kann kein Anteilspreis erzielt werden oder findet an diesem Stichtag keine Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft statt, verwenden wir statt dessen den ersten Tag, der auf den festgelegten Stichtag folgt, für den Anteilspreise ermittelt werden bzw. erzielt werden können, bzw. die Ausgabe oder Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen stattfindet.

Ist die Ausgabe von Investmentfonds-Anteilen länger als sechs Wochen ausgesetzt, gilt Abschnitt J Nummer 5.1.

Ist die Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft bis zu sechs Wochen ausgesetzt, erfolgt die Umschichtung der betroffenen Investmentfonds-Anteile oder die Neufestlegung der investitorientierten Gewinnrente, sobald diese durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft wieder zurückgenommen werden.

Ist die Rücknahme von Investmentfonds-Anteilen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft länger als sechs Wochen ausgesetzt oder endgültig eingestellt, werden wir den Wert der entsprechenden Investmentfonds-Anteile anhand des aktuellen Preises am Kapitalmarkt ermitteln. Der Preis kann aufgrund der verminderten Veräußerbarkeit der Investmentfonds-Anteile auch erheblich geringer sein als der zuletzt von der Kapitalverwaltungsgesellschaft gestellte Rücknahmepreis bzw. bei in der Regel ausschließlich börsengehandelten Investmentfonds (z.B. Exchange Traded Funds – ETF) als der letzte für unseren Handel maßgebliche Kauf- oder Verkaufspreis. Er kann auch Null betragen.



III. Besondere Bedingungen für die Dynamik zu Rentenversicherungen zur Basisversorgung

(Fassung 1/2022)

1 Der Maßstab für die planmäßige Erhöhung der Beiträge

1.1 Der vereinbarte laufende Beitrag für diesen Versicherungsvertrag erhöht sich jährlich nach der getroffenen Vereinbarung, die im Versicherungsschein dokumentiert ist.

Basis für die jeweilige Erhöhung ist der jeweils vor der Erhöhung geltende Beitrag.

1.2 Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistungen ohne erneute Risikoprüfung. Die jeweilige Erhöhung der Versicherungsleistungen ist abhängig vom Alter der versicherten Person sowie der restlichen Ansparphasen-, Beitragszahlungs- und gegebenenfalls Versicherungs- und Leistungsdauer und wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet. Die Erhöhung erfolgt in dem bestehenden zertifizierten Versicherungsvertrag. Ihr werden der gleiche Tarif – mit den für ihn gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen, Besonderen oder Ergänzenden Bedingungen – und alle sonstigen geltenden Vereinbarungen zugrunde gelegt. Die Versicherungsleistungen erhöhen sich nicht im gleichen Verhältnis wie die Beiträge.

2 Der Zeitpunkt der Erhöhung von Beiträgen und Versicherungsleistungen

2.1 Die Erhöhung des Beitrags und der Versicherungsleistungen erfolgt nach der getroffenen Vereinbarung, die im Versicherungsschein dokumentiert ist.

2.2 Sie erhalten rechtzeitig vor dem Erhöhungstermin eine Mitteilung über die Erhöhung. Der Versicherungsschutz aus der jeweiligen Erhöhung beginnt am Erhöhungstermin.

2.3 Erhöhungen finden bis einen Monat vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer statt. Ist eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente eingeschlossen, entfällt in den letzten fünf Jahren vor Ablauf der Beitragszahlungsdauer der Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung die Erhöhung der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente. Bei vorzeitig beitragsfrei gestellten Versicherungsverträgen findet keine weitere Erhöhung statt.

3 Sonstige Bestimmungen für die Erhöhung

3.1 Alle im Rahmen des Versicherungsvertrags getroffenen Vereinbarungen, insbesondere die Allgemeinen, Besonderen oder Ergänzenden Bedingungen, erstrecken sich auch auf die Erhöhung.

3.2 Die in den Allgemeinen Bedingungen und in den Bedingungen der Zusatzversicherungen beschriebenen Kosten (siehe Abschnitt I Nummer 6 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung und Abschnitt F Nummer 3 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zur Basisversorgung) und das Verfahren zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten gelten auch für die Erhöhung, wobei jeder Erhöhungsteil hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten wie ein eigenständiger Versicherungsvertrag behandelt wird.

3.3 Die Fristen des Abschnitts E der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung bezüglich der Verletzung der Anzeigepflicht beginnen durch die Erhöhung jedoch nicht neu zu laufen.

4 Aussetzen von Erhöhungen

4.1 Die Erhöhung entfällt rückwirkend, wenn Sie ihr bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin in Textform widersprechen oder den ersten erhöhten Beitrag nicht innerhalb von zwei Monaten nach dem Erhöhungstermin zahlen.

4.2 Sollten Sie mehr als zweimal hintereinander von der Erhöhungsmöglichkeit keinen Gebrauch machen, erlischt Ihr Recht auf weitere Erhöhungen.

4.3 Ist eine Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung mit eingeschlossen, erfolgen keine Erhöhungen, sobald erstmals Leistungen wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit beantragt werden oder der Versicherungsfall dieser Zusatzversicherung eingetreten ist.

4.4 Ist eine Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente eingeschlossen, erfolgen keine weiteren Erhöhungen der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente, sofern durch eine Erhöhung eine jährliche Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente von mehr als 90.000 Euro, gegebenenfalls inklusive Sofortbonus, erreicht würde oder wenn dadurch der Beitragsanteil für die Altersversorgung nicht mehr überwiegen würde; siehe Abschnitt I (Dominanz der Altersversorgung) der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung.



IV. Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zur Basisversorgung nach den Tarifen PBUZB1 und PBUZR1

(Fassung 1/2022)

A. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen

1 Vorliegen von Berufsunfähigkeit

1.1 Mit diesen Zusatzversicherungen bieten wir weltweiten Versicherungsschutz für den Fall der Berufsunfähigkeit. Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande gewesen ist, in ihrem zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, tätig zu sein.

1.2 Berufsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die sechs Monate im Sinne der Nummer 1.1 noch nicht erreicht sind, aber voraussichtlich erreicht werden.

1.3 Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn die versicherte Person in diesem Zeitraum einen anderen Beruf konkret ausgeübt hat oder ausübt, der hinsichtlich

- Ausbildung und Erfahrung, sowie
- der sozialen Wertschätzung und
- des Einkommens

mit der durch den bisherigen Beruf geprägten bisherigen Lebensstellung vergleichbar ist.

Nicht vergleichbar ist in jedem Fall ein konkret ausgeübter Beruf, wenn sich das jährliche Bruttoeinkommen um mehr als 20 Prozent gegenüber dem vor Eintritt der Berufsunfähigkeit erzielten jährlichen Bruttoeinkommen vermindert hat oder dieser konkret ausgeübte Beruf deutlich geringere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert.

Auf einen vergleichbaren Beruf, den die versicherte Person konkret ausübt oder ausgeübt hat, werden wir unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls und der höchstrichterlichen Rechtsprechung gegebenenfalls verweisen (konkrete Verweisung).

Auf einen anderen Beruf, den die versicherte Person ausüben kann, aber nicht konkret ausübt oder ausgeübt hat, werden wir nicht verweisen (Verzicht auf abstrakte Verweisung).

1.4 Berufsunfähigkeit liegt ebenfalls nicht vor, wenn die versicherte Person Selbstständiger oder Freiberufler ist und nach zumutbarer Umorganisation ihres Betriebs / ihrer Praxis weiterhin als Selbstständiger bzw. Freiberufler tätig ist oder sein könnte.

Zumutbar ist eine Umorganisation, wenn sie betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist und die versicherte Person unter Berücksichtigung ihrer Gesundheitsverhältnisse, Ausbildung und Erfahrung und der bisherigen Lebensstellung weiterhin leitend tätig ist oder sein könnte. Hierbei berücksichtigen wir die Umstände des Einzelfalls und die höchstrichterliche Rechtsprechung.

Eine Umorganisation ist nicht zumutbar, wenn sich dadurch das jährliche Einkommen aus beruflicher Tätigkeit um mehr als 20 Prozent gegenüber dem vor Eintritt der Berufsunfähigkeit erzielten durchschnittlichen jährlichen Einkommen der letzten drei Jahre vermindert.

Wir verzichten auf die Prüfung einer möglichen Umorganisation, wenn der Selbstständige oder Freiberufler

- eine akademische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder
- durchgehend in den letzten zwei Jahren vor Eintritt der Berufsunfähigkeit in seinem Betrieb / in seiner Praxis weniger als zehn mitarbeitende Personen mit der Ausführung der Arbeiten betraut hat

und in seiner täglichen Arbeitszeit mindestens zu 90 Prozent kaufmännische, planerische, leitende oder organisatorische Innendienst-Tätigkeiten ausgeübt hat, es sei denn, eine Umorganisation wurde tatsächlich durchgeführt.

Unter einer mitarbeitenden Person im Sinne dieser Bedingungen verstehen wir jede Person, die in dem Betrieb / der Praxis der versicherten Person im Rahmen der Geschäftsprozesse mitwirkt, ohne Berücksichtigung ihres arbeitsrechtlichen Status.

Bei weisungsgebundenen Arbeitnehmern wird nicht geprüft, ob eine Umorganisation möglich ist.

1.5 Ausscheiden aus dem Berufsleben und Teilzeittätigkeit

Ist die versicherte Person aus dem Berufsleben vorübergehend (z.B. wegen Arbeitslosigkeit, Sabbatjahr oder Pflege naher Angehöriger) oder endgültig ausgeschieden und werden Leistungen beantragt, so gilt die zuletzt konkret ausgeübte berufliche Tätigkeit und die damit verbundene Lebensstellung als ausgeübter Beruf.

Reduziert die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Zusatzversicherungen vorübergehend ihre vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit (Teilzeittätigkeit) wegen

- gesetzlicher Elternzeit,
- Pflege von nahen Angehörigen im häuslichen Umfeld mit teilweiser Freistellung von der Arbeit,
- Betreuung von minderjährigen, pflegebedürftigen nahen Angehörigen außerhalb des häuslichen Umfeldes mit teilweiser Freistellung von der Arbeit,
- beruflicher Weiterbildung mit teilweiser Freistellung von der Arbeit, sofern die Weiterbildung in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten beruflichen Tätigkeit der versicherten Person steht,

und werden Leistungen beantragt, dann wird während der Ausübung dieser Teilzeittätigkeit die vor dieser Reduzierung vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit bei der Feststellung einer Berufsunfähigkeit zugrunde gelegt. Dies gilt ebenso, wenn die versicherte Person im direkten Anschluss an diese Teilzeittätigkeit endgültig aus dem Berufsleben ausscheidet.

1.6 Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt auch vor, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge von Pflegebedürftigkeit oder Demenz, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande gewesen ist, in ihrem zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, tätig zu sein.

1.7 Bei Berufsunfähigkeit im Sinne der Nummern 1.1, 1.2 und 1.6 leisten wir, wenn die versicherte Person zu mindestens 50 Prozent berufsunfähig ist. Bei einem geringeren Grad der Berufsunfähigkeit besteht kein Anspruch auf die Versicherungsleistungen.

1.8 Der Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit ist der Tag, an dem die maßgeblichen sechs Monate begonnen haben.



1.9 Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt auch vor, wenn die versicherte Person eine unbefristete Rente der Deutschen Rentenversicherung wegen voller Erwerbsminderung erhält. Dies gilt nur, wenn

- die versicherte Person die Rente wegen voller Erwerbsminderung allein aus medizinischen Gründen erhält,
- die verbleibende Versicherungsdauer bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung der versicherten Person nicht mehr als zehn Jahre beträgt und
- der Versicherungsvertrag bei Eintritt der vollen Erwerbsminderung der versicherten Person seit mindestens zehn Jahren bestanden hat.

Für den Begriff der vollen Erwerbsminderung gilt die Definition nach § 43 Sozialgesetzbuch (SGB) VI in der Fassung vom 20.04.2007.

2 Versicherungsleistungen

2.1 Leistungsumfang

Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Zusatzversicherungen nach Maßgabe dieser Bedingungen berufsunfähig, erbringen wir folgende Versicherungsleistungen je nach gewähltem Tarif:

Tarif PBUZB1 – Beitragsbefreiung

Volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und den Tarif PBUZB1.

Tarif PBUZR1 – Berufsunfähigkeitsrente

Volle Zahlung der versicherten Berufsunfähigkeitsrente und volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für den Tarif PBUZR1.

Die Berufsunfähigkeitsrente zahlen wir vereinbarungsgemäß nach Ablauf einer eventuellen Karenzzeit monatlich jeweils zu Beginn (vorschüssig) oder zum Ende (nachschüssig) des Monats, sofern die versicherte Person den jeweiligen Zahlungstermin erlebt. Karenzzeit ist der vereinbarte Zeitraum vom Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zum Beginn der Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente.

Über die beschriebenen garantierten Leistungen Beitragsbefreiung und Berufsunfähigkeitsrente hinaus beteiligen wir Sie an den Überschüssen.

2.2 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht – unabhängig vom Zeitpunkt der Geltendmachung – mit Beginn der Versicherungsperiode, die auf den Eintritt der Berufsunfähigkeit nach Nummer 1 folgt.

Der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente entsteht – unabhängig vom Zeitpunkt der Geltendmachung – mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit nach Nummer 1 eingetreten ist. Haben Sie eine Karenzzeit vereinbart, entsteht der Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente mit dem Ablauf der Karenzzeit, wenn die Berufsunfähigkeit zu diesem Zeitpunkt noch andauert. Endet die Berufsunfähigkeit vor Ablauf der Karenzzeit und tritt innerhalb von vier Jahren danach erneut Berufsunfähigkeit ein, wird die bereits zurückgelegte Karenzzeit angerechnet.

2.3 Der Anspruch auf die Versicherungsleistungen aus der jeweiligen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erlischt, wenn Berufsunfähigkeit nach Nummer 1 nicht mehr vorliegt, wenn die versicherte Person stirbt oder bei Ablauf der Leistungsdauer der jeweiligen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

2.4 Bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten. Bei Anerkennung der Leistungspflicht werden wir die über den Monat des Eintritts der Berufsunfähigkeit hinaus gezahlten Beiträge, verzinst mit jährlich 0,25 Prozent, zurückzahlen.

2.5 Wir sind auf Ihren Antrag hin bereit, die bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht fälligen Beiträge zinslos zu stunden. Bei Ablehnung der Leistungspflicht sind diese Beiträge nachzuzahlen. Auf Antrag können Sie diesen Beitragsrückstand auch zinslos in bis zu 24 Monatsraten ausgleichen. Das Gleiche gilt im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung bis zur rechtskräftigen Entscheidung.

Auf Wunsch kann der Ausgleich des Beitragsrückstands, sofern möglich, auch wie folgt durchgeführt werden:

- durch Erhöhung des zu zahlenden Beitrags unter Beibehaltung des bestehenden Versicherungsschutzes; die Höhe des neuen zu zahlenden Beitrags wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.
- durch Reduzierung des Versicherungsschutzes; dieser wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.

Eine Erhöhung kann nur vorbehaltlich der Regelung nach Abschnitt I (Dominanz der Altersversorgung) der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung vorgenommen werden.

2.6 Dynamik der Hauptversicherung bei Berufsunfähigkeit

Ist während der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht wegen Berufsunfähigkeit die jährliche dynamische Erhöhung der Hauptversicherung vereinbart, gelten folgende Bestimmungen:

- Der Beitrag für die Hauptversicherung wird jährlich um den hierfür vereinbarten Prozentsatz erhöht.
- Die Erhöhung des Beitrags erfolgt erstmals zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf den Beginn unserer Leistungspflicht folgt. Beträgt dieser Zeitraum weniger als ein Jahr, so wird die erste Erhöhung anteilig berechnet. Die letzte Erhöhung erfolgt ein Jahr vor dem Ende der Leistungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung PBUZB1, spätestens ein Jahr vor dem Ende der Beitragszahlungsdauer der Hauptversicherung.
- Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistung der Hauptversicherung und der eingeschlossenen Zusatzversicherungen mit Ausnahme der Berufsunfähigkeitsrente.

2.7 Leistungsdynamik bei Berufsunfähigkeit

Bei einer eventuell vereinbarten Rentensteigerung im Leistungsfall (Leistungsdynamik) wird während der Berufsunfähigkeit die erreichte versicherte Berufsunfähigkeitsrente ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung jährlich entsprechend dem vereinbarten Prozentsatz erhöht. Die Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente erfolgt erstmals zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf den Beginn der Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente folgt. Beträgt der Zeitraum weniger als ein Jahr, wird die erste Erhöhung anteilig berechnet.

2.8 Beratung und Hilfestellung

Auf Wunsch unterstützen wir Sie während der gesamten Versicherungs- und Leistungsdauer der Zusatzversicherungen, indem wir Auskünfte allgemeiner Art zu Ihrem Versicherungsschutz oder individuell zu bestimmten Leistungen erteilen.

Gerne beantworten wir z.B. folgende Fragen:

- Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um Leistungen zu erhalten?
- Wie erfolgt die Leistungsprüfung?
- Welche Unterlagen müssen zum Nachweis einer bestehenden Berufsunfähigkeit der versicherten Person eingereicht werden?
- Wie kann die bisherige berufliche Tätigkeit beschrieben werden?
- Welche Möglichkeiten bestehen zur beruflichen Wiedereingliederung?
- Wie kann bei Selbstständigen und Freiberuflern die Umorganisation des Betriebs bzw. der Praxis erfolgen?



Wir nennen Ihnen auch geeignete Ansprechpartner, die Sie bei Fragen zu möglichen Maßnahmen einer medizinischen und beruflichen Rehabilitation unterstützen.

3 Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen und bestimmten außergewöhnlichen Ereignissen

Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Berufsunfähigkeit verursacht wurde

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegereignisse.

Wir erbringen jedoch die volle Berufsunfähigkeitsleistung, wenn die Berufsunfähigkeit unmittelbar oder mittelbar durch Kriegereignisse verursacht wurde,

- denen die versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt war und an denen sie nicht aktiv beteiligt war oder
- denen die versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb der Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten ausgesetzt war und an denen sie im Rahmen humanitärer Hilfeleistungen oder friedenssichernder Maßnahmen teilgenommen hat. Die Teilnahme muss als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei und der Einsatz mit einem Mandat der NATO, UNO, EU oder OSZE erfolgen.

- b) unmittelbar oder mittelbar durch innere Unruhen.

Wir erbringen jedoch die volle Berufsunfähigkeitsleistung, wenn die versicherte Person nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

- c) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person.

Wir erbringen jedoch die volle Berufsunfähigkeitsleistung bei Vergehen im Straßenverkehr, bei denen bei der versicherten Person eine Blutalkoholkonzentration von unter 1,1 Promille festgestellt wurde, sowie bei fahrlässigen und grob fahrlässigen Verstößen.

- d) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung.

Wir erbringen jedoch die volle Berufsunfähigkeitsleistung, wenn uns nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind.

- e) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit der versicherten Person herbeigeführt haben.

- f) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder durch den vorsätzlichen Einsatz bzw. die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, wenn der Einsatz oder die Freisetzung darauf gerichtet gewesen sind, das Leben vieler Personen zu gefährden. Gleiches gilt bei einer vorsätzlichen Freisetzung von Strahlen infolge Kernenergie, die den Einsatz einer Katastrophenschutzbehörde oder einer vergleichbaren Einrichtung notwendig macht.

Wir erbringen jedoch die volle Berufsunfähigkeitsleistung, wenn es sich um ein räumlich oder zeitlich begrenztes Ereignis handelt, durch das nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden.

Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb eines Zeitraum von sechs Monaten seit Eintritt des Ereignisses von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die volle Berufsunfähigkeitsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

B. Überschussbeteiligung

Sofern von uns eine entsprechende Überschussbeteiligung festgesetzt wird, erhalten die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen Überschussanteile entsprechend den folgenden Nummern.

1 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erfolgen

1.1 Sie können bei Vertragsabschluss zwischen den folgenden Überschuss-Systemen wählen:

- Überschuss-System Beitragsverrechnung oder
- Überschuss-System Sofortbonus.

Nach vorzeitiger Beitragsfreistellung gilt das Überschuss-System Sofortbonus.

Die Überschussbeteiligung wird in Abhängigkeit von beispielsweise dem gewählten Tarif, dem Tarifwerk, der Zahlweise des Beitrags, dem Beruf und dem Rauchverhalten festgelegt.

1.2 Überschuss-System Beitragsverrechnung

Die Überschussbeteiligung wird in Prozent des fälligen Beitrags bemessen und direkt mit dem fälligen Beitrag verrechnet. Maßgebend ist der bei Fälligkeit des jeweiligen Beitrags festgelegte Prozentsatz.

1.3 Überschuss-System Sofortbonus

Die laufende Überschussbeteiligung wird ab Versicherungsbeginn für eine erhöhte Versicherungsleistung (Sofortbonus) verwendet, die bei Berufsunfähigkeit zusätzlich zu den garantierten Versicherungsleistungen gezahlt wird. Die Überschussbeteiligung wird in Prozent der garantierten Versicherungsleistungen bemessen. Maßgebend ist der bei Eintritt der Berufsunfähigkeit festgelegte Prozentsatz.

Anpassungsgarantie bei Verringerung der Überschussbeteiligung im Überschuss-System Sofortbonus

Sollte die Überschussbeteiligung reduziert werden, haben Sie zu diesem Zeitpunkt das Recht, Ihren Beitrag zum Tarif PBUZR1 anzupassen und den Versicherungsschutz auf das vor dieser Verringerung der Überschussbeteiligung bestehende Niveau anzuheben, ohne dass eine erneute Risikoprüfung erforderlich wird.

Eine Anpassung kann nur vorbehaltlich der Regelung nach Abschnitt I (Dominanz der Altersversorgung) der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung vorgenommen werden.

2 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der Leistungen wegen Berufsunfähigkeit erfolgen

Die Überschussbeteiligung wird am 01. Januar eines jeden Jahres zugewiesen. Ist eine Berufsunfähigkeitsrente versichert, wird die Überschussbeteiligung zur Bildung einer beitragsfreien Berufsunfähigkeits-Zusatzrente verwendet. Ist nur die Beitragsbefreiung versichert, wird die Überschussbeteiligung in Form einer beitragsfreien Berufsunfähigkeits-Zusatzrente ausgezahlt. Die Überschussbeteiligung wird in Prozent des Deckungskapitals der jeweiligen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bemessen und in Abhängigkeit von den in Nummer 1.1 beschriebenen Merkmalen festgelegt. Bestand der Leistungsanspruch nur während eines Teiles des Vorjahres, wird die Überschussbeteiligung anteilig berechnet.



3 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von vielen, nicht vorhersehbaren Einflüssen ab und kann deshalb nicht garantiert werden; sie kann auch Null betragen. Einflussfaktoren sind die Entwicklung unserer Kapitalanlagen sowie die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten.

C. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung

1 Nachweis- und Mitwirkungspflichten, wenn Berufsunfähigkeitsleistungen verlangt werden

1.1 Nachweise für den Eintritt von Berufsunfähigkeit

Werden Leistungen aus diesen Zusatzversicherungen verlangt, informieren wir Sie umgehend über die von uns zur Leistungsprüfung benötigten Unterlagen:

- a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Berufsunfähigkeit;
- b) ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie die Auswirkungen auf die Berufsausübung oder Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit oder der Demenz;
- c) Unterlagen über die berufliche Entwicklung der versicherten Person und die berufliche Tätigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit; hierzu zählen auch Nachweise über die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und ihre Veränderungen vor und nach Eintritt der Berufsunfähigkeit (z.B. Einkommensteuerbescheide, betriebswirtschaftliche Unterlagen);
- d) bei Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege;
- e) bei Berufsunfähigkeit im Sinne von Abschnitt A Nummer 1.9 den Bescheid, wonach die versicherte Person eine unbefristete Rente der Deutschen Rentenversicherung wegen voller Erwerbsminderung erhält sowie zusätzlich ein Nachweis, dass die versicherte Person die volle Erwerbsminderungsrente allein aus medizinischen Gründen erhält, wenn sich dies aus dem Rentenbescheid nicht eindeutig ableiten lässt.

Entstehende Kosten hat der Anspruchsteller zu tragen.

1.2 Weitere Nachweise, Entbindung von der Schweigepflicht

Wir können außerdem weitere medizinische und berufsbezogene Auskünfte, Aufklärungen, Vor-Ort-Prüfungen und zusätzliche Untersuchungen sowie weitere notwendige Nachweise – auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen – verlangen, wobei wir hierzu entsprechende Gutachter, Ärzte und sachverständige Dienstleister einsetzen können. Die Kosten werden von uns getragen.

Wir können verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir die angefallenen Reise- und Unterbringungskosten bis zu folgender Höhe:

- Reisekosten, bei einer Bahnfahrt 2. Klasse und – falls erforderlich – einem Flug in der Economy Class (oder einer vergleichbaren Buchungsklasse) und
- Unterbringungskosten für einen Aufenthalt in einem 4-Sterne-Hotel (oder einer vergleichbaren Hotelkategorie).

Auf Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland können wir verzichten, wenn diese vor Ort nach den von uns in der Bundesrepublik Deutschland angewendeten Grundsätzen / Standards erfolgen.

In diesem Zusammenhang kann es auch erforderlich sein, Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, bei denen die versicherte Person in Behandlung war oder sein wird, Pflegeeinrichtungen, Personenversicherer (frühere und derzeitige), Berufsgenossenschaften, frühere und derzeitige gesetzliche Krankenkassen und Arbeitgeber der versicherten Person sowie Behörden zu befragen. Dazu ist in der Regel eine Schweigepflichtentbindungserklärung der versicherten Person erforderlich. Hat die versicherte Person die Schweigepflichtentbindungserklärung im Versicherungsantrag erteilt, wird sie vor Einholung einer solchen Auskunft von uns unterrichtet werden; die versicherte Person kann der Einholung einer solchen Auskunft widersprechen. Im Übrigen kann die versicherte Person jederzeit verlangen, dass die Auskunftserhebung nur bei Einzeleinwilligung erfolgt.

1.3 Folgen bei Verletzung der Mitwirkungspflicht

Solange eine Mitwirkungspflicht von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchsteller vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie einer Auskunftserhebung, die für die Leistungsprüfung erforderlich ist, widersprechen oder eine Einzeleinwilligung nicht erteilen. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Versicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

2 Erklärung über unsere Leistungspflicht

Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir innerhalb einer Woche, ob wir eine Leistungspflicht anerkennen. Solange Unterlagen noch ausstehen, informieren wir Sie spätestens alle vier Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand. Grundsätzlich sprechen wir keine befristeten Anerkenntnisse aus. Nur in begründeten Einzelfällen können wir einmalig ein zeitlich begrenztes Anerkenntnis von bis zu zwölf Monaten unter einstweiliger Zurückstellung der Prüfung aussprechen, ob eine von der versicherten Person ausgeübte andere Tätigkeit den in Abschnitt A Nummern 1.3 und 1.4 festgelegten Anforderungen für eine konkrete Verweisung entspricht. Bis zum Ablauf der Frist ist das zeitlich begrenzte Anerkenntnis für uns bindend.

3 Nachprüfung der Berufsunfähigkeit; Leistungseinstellung

3.1 Nachprüfung

Nach Anerkennung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit und den Grad der Berufsunfähigkeit nachzuprüfen. Dabei können wir auch prüfen, ob die versicherte Person nach dem Eintritt ihrer Berufsunfähigkeit neue berufliche Kenntnisse und Fähigkeiten (z.B. durch Umschulung) erworben hat. Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt nicht mehr vor, wenn die versicherte Person einen anderen Beruf konkret ausübt, der hinsichtlich

- Ausbildung und Erfahrung, sowie
- der sozialen Wertschätzung und
- des Einkommens

mit der durch den vor Eintritt der Berufsunfähigkeit ausgeübten Beruf geprägten Lebensstellung vergleichbar ist.

Hierbei berücksichtigen wir die Umstände des Einzelfalls und die höchstgerichtliche Rechtsprechung. Nicht vergleichbar ist in jedem Fall ein konkret ausgeübter Beruf, wenn sich das jährliche Bruttoeinkommen um mehr als 20 Prozent gegenüber dem vor Eintritt der Berufsunfähigkeit erzielten jährlichen Bruttoeinkommen vermindert hat oder dieser Beruf deutlich geringere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert.



Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist es unerheblich, ob die Berufsunfähigkeit in dem früheren Beruf fort dauert.

3.2 Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Die Bestimmungen der Nummern 1.2 und 1.3 gelten entsprechend.

3.3 Eine Wiederaufnahme bzw. Änderung der beruflichen Tätigkeit sowie eine Aufhebung des Bescheids der Deutschen Rentenversicherung wegen voller Erwerbsminderung sind uns unverzüglich mitzuteilen.

3.4 Leistungseinstellung bei Wegfall oder Minderung der Berufsunfähigkeit

Ist die Berufsunfähigkeit weggefallen oder hat sich ihr Grad auf weniger als 50 Prozent vermindert oder wurde der Bescheid der Deutschen Rentenversicherung wegen voller Erwerbsminderung aufgehoben, teilen wir Ihnen die Einstellung unserer Leistungen unter Hinweis auf Ihre Rechte in Textform mit. In unserer Mitteilung werden wir Ihnen die Gründe für unsere Entscheidung erläutern. Die Leistungseinstellung wird mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen wirksam. Zu diesem Zeitpunkt muss auch die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden.

Ist unsere Leistungspflicht weggefallen, ist wieder die garantierte Berufsunfähigkeitsrente versichert, die vor dem Eintritt der Berufsunfähigkeit versichert war; während der Berufsunfähigkeit durchgeführte Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung oder einer gegebenenfalls versicherten Leistungsdynamik bleiben also nicht erhalten.

3.5 Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit

Die Bestimmungen der Nummer 1.3 über die Folgen bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten gelten entsprechend. Der Drei-Monats-Zeitraum nach Nummer 3.4 für die Weiterzahlung der Leistungen nach Wegfall der Voraussetzungen bleibt davon unberührt.

3.6 Erhöhter Beitrag nach dem Wegfall der Beitragsbefreiung bei vereinbarter Dynamik der Hauptversicherung bei Berufsunfähigkeit

Ist während der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht die jährliche dynamische Erhöhung der Hauptversicherung vereinbart, ergibt sich bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Nummer 3.4 ein höherer Beitrag. Er setzt sich zusammen aus

- a) dem durch dynamische Erhöhungen während der Berufsunfähigkeit erreichten Beitrag für die Hauptversicherung,
- b) dem Beitrag für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach Tarif PBUZB1, angepasst an den höheren Beitrag nach a) und
- c) dem Beitrag einer gegebenenfalls eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach Tarif PBUZR1.

4 Verzicht auf die Arztanordnungsklausel

Grundsätzlich ist die Befolgung von ärztlichen Anordnungen nicht Voraussetzung für die Anerkennung von Berufsunfähigkeitsleistungen. Insbesondere ist die versicherte Person nicht verpflichtet, operative Behandlungsmaßnahmen, die der untersuchende oder behandelnde Arzt anräht, durchführen zu lassen.

Die versicherte Person ist jedoch verpflichtet, geeignete Hilfsmittel (z.B. Seh- und Hörhilfen, Stützstrümpfe) zu verwenden und zumutbare Heilbehandlungen vornehmen zu lassen, die eine wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind.

D. Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

1 Kündigung

1.1 Die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen können Sie, unabhängig von der Hauptversicherung, jederzeit für sich alleine zum Ende einer Versicherungsperiode kündigen. Bei Kündigung des Tarifs PBUZB1 wird der Tarif PBUZR1, soweit eingeschlossen, ebenfalls gekündigt. Der Tarif PBUZR1 kann, soweit eingeschlossen, unabhängig vom Tarif PBUZB1 gekündigt werden. In den letzten fünf Versicherungsjahren der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen können diese nur zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

1.2 Bei Kündigung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen für sich alleine wird – soweit vorhanden – der Rückkaufswert der jeweiligen Zusatzversicherung, vermindert um rückständige Beiträge, für die Erhöhung der Leistung der Hauptversicherung verwendet.

1.3 Bei einer Kündigung erheben wir keinen Abzug.

2 Vorzeitige Beitragsfreistellung

Sie können in Textform verlangen, vorzeitig von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Die vorzeitige Beitragsfreistellung ist nur zusammen mit der Hauptversicherung möglich.

Beitragsbefreiung

Nach einer Beitragsfreistellung erlischt die Leistung aus der Beitragsbefreiung. Der Rückkaufswert nach Nummer 3 – soweit vorhanden – wird um rückständige Beiträge vermindert. Der hiernach verbleibende Betrag wird unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten (siehe Abschnitt F Nummer 3.3) mit 0,25 Prozent p.a. verzinst. Zum Ende der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung wird dieser Wert zur Erhöhung der Leistung der Hauptversicherung verwendet.

Berufsunfähigkeitsrente

Ist eine Berufsunfähigkeitsrente versichert, wird diese nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf eine beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente herabgesetzt. Hierzu steht – soweit vorhanden – der Rückkaufswert nach Nummer 3, vermindert um rückständige Beiträge, zur Verfügung.

Für die beitragsfreie Berufsunfähigkeitsrente gilt, gegebenenfalls abweichend von einer zuvor getroffenen Vereinbarung für die beitragspflichtige Zeit, das Überschuss-System Sofortbonus. War für die beitragspflichtige Zeit das Überschuss-System Sofortbonus vereinbart, vermindert sich durch die vorzeitige Beitragsfreistellung auch der Berufsunfähigkeitschutz aus der Überschussbeteiligung.

Die garantierte Höhe der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 4) entnehmen.

Bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung erheben wir keinen Abzug.

3 Rückkaufswert

Der Rückkaufswert der jeweiligen Zusatzversicherung ist das Deckungskapital ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung zum Termin, zu dem die Kündigung oder die vorzeitige Beitragsfreistellung wirksam wird.

Die garantierte Höhe des Rückkaufswertes der Zusatzversicherungen können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 4) entnehmen.

Die Auszahlung eines Rückkaufswertes ist ausgeschlossen.



4 Tabelle der Garantiewerte

Nähere Informationen zur garantierten Höhe des Rückkaufwertes der Zusatzversicherungen und der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente können Sie der Tabelle der Garantiewerte (Individuelle Vertragsinformationen und Versicherungsschein) entnehmen.

E. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer

1 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung

1.1 Beitragsbefreiung

Bei einer Erhöhung der Hauptversicherung aufgrund einer Nachversicherung wird entsprechend die Beitragsbefreiung ohne erneute Risikoprüfung erhöht.

1.2 Berufsunfähigkeitsrente

Bei einer Erhöhung der Hauptversicherung aufgrund einer Nachversicherung können Sie die Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung, ausgenommen finanzielle Angemessenheitsprüfung, erhöhen.

Unabhängig von einer Erhöhung der Hauptversicherung haben Sie

- bei bestimmten Ereignissen (siehe Abschnitt H Nummer 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung) oder
- unabhängig vom Eintritt eines Ereignisses (siehe Nummer 1.3)

auch das Recht eine Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung, ausgenommen finanzielle Angemessenheitsprüfung, zu verlangen.

Die Berufsunfähigkeitsrente kann unter den folgenden Voraussetzungen erhöht werden:

- Die Begrenzung der Höhe der Berufsunfähigkeitsrente für den bei Abschluss des Versicherungsvertrags ausgeübten Beruf darf nicht überschritten werden.
- Die versicherte jährliche Berufsunfähigkeitsrente der Nachversicherung, gegebenenfalls inklusive Sofortbonus, darf jedoch nicht mehr als 6.000 Euro betragen.
- Die jährliche Berufsunfähigkeitsrente aller Nachversicherungen, gegebenenfalls inklusive Sofortbonus, darf insgesamt 18.000 Euro nicht überschreiten.
- Die jährliche Berufsunfähigkeitsrente, gegebenenfalls inklusive Sofortbonus, darf insgesamt 90.000 Euro nicht überschreiten.
- Die zum jeweiligen Zeitpunkt der Nachversicherung bestehende versicherte Berufsunfähigkeitsrente darf sich um bis zu 25 Prozent bzw. bei erstmaliger Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit bei versicherten Studenten und Auszubildenden um bis zu 50 Prozent erhöhen.
- Der Anspruch der versicherten Person auf Leistungen wegen Berufsunfähigkeit darf durch die Nachversicherung ein angemessenes Verhältnis zum Arbeitseinkommen nicht überschreiten. Dabei sind für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bestehende oder vergleichbare Ansprüche der versicherten Person zu berücksichtigen (Finanzielle Angemessenheitsprüfung – siehe Kapitel Spezielle Klauseln der Allgemeinen Vertragsinformationen).
- Die verbleibende Beitragszahlungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung beträgt mindestens fünf Jahre.

1.3 Ereignisunabhängige Nachversicherung

Unabhängig vom Eintritt eines Ereignisses können Sie innerhalb von fünf Jahren nach Versicherungsbeginn einmalig eine Erhöhung der Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung, ausgenommen finanzielle Angemessenheitsprüfung, – unter den Voraussetzungen der Nummer 1.2 – verlangen, wenn die versicherte Person das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Versicherungsschutz aus dieser Nachversicherung beginnt zur nächsten Beitragsfälligkeit, nachdem uns die Erklärung zur Nachversicherung vorliegt und Sie den erhöhten Beitrag gezahlt haben. Der jährliche Beitrag dieser Nachversicherung muss mindestens 120 Euro und darf höchstens 100 Prozent der für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beiträge, nicht jedoch mehr als 6.000 Euro betragen.

1.4 Für die Nachversicherung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen gelten die Bestimmungen zur Nachversicherungsgarantie der Hauptversicherung (siehe Abschnitt H der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung).

1.5 Die Nachversicherung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen kann nur vorbehaltlich der Regelung nach Abschnitt I (Dominanz der Altersversorgung) der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung vorgenommen werden.

F. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1 Verhältnis zur Hauptversicherung

1.1 Die Zusatzversicherungen bilden mit der Hauptversicherung, zu der sie abgeschlossen worden sind, eine Einheit; sie können – ausgenommen im Fall der Nummer 1.3 – ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Spätestens wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, bei Rentenversicherungen auch spätestens bei Beendigung der Ansparphase, erlischt auch der Versicherungsschutz aus den Zusatzversicherungen. In diesen Fällen werden – soweit vorhanden – die Rückkaufwerte der Zusatzversicherungen für die Erhöhung der Leistung der Hauptversicherung verwendet.

1.2 Ist unsere Leistungspflicht aus den Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen anerkannt, berechnen wir die Leistung aus der Hauptversicherung (z.B. die Überschussbeteiligung) so, als ob Sie den Beitrag dafür selbst gezahlt hätten.

1.3 Ansprüche aus den Zusatzversicherungen, die auf einer Berufsunfähigkeit beruhen, die bereits vor Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung der Hauptversicherung eingetreten ist, werden durch Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Hauptversicherung nicht berührt.

1.4 Leistungsdauer für die Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit

Die Leistungsdauer der Beitragsbefreiung bei Berufsunfähigkeit darf nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person enden, es sei denn, die vereinbarte Beitragszahlung für die Hauptversicherung endet zu einem früheren Termin. In letzterem Fall endet die Leistungsdauer der Beitragsbefreiung ebenfalls zu diesem früheren Termin.

Bei einer zum Ende der vereinbarten Leistungsdauer der Beitragsbefreiung bestehenden Berufsunfähigkeit und einer aus diesem Grund wieder auflebenden Pflicht zur weiteren Beitragszahlung kann der Rentenbeginn der Altersrente auf diesen Endetermin vorverlegt werden.

1.5 Leistungsdauer für die Berufsunfähigkeitsrente

Die Leistungsdauer der Berufsunfähigkeitsrente darf nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person enden. Bei einer zum Ende der vereinbarten Leistungsdauer der Berufsunfähigkeitsrente bestehenden Berufsunfähigkeit kann der Rentenbeginn der Altersrente auf diesen Endetermin vorverlegt werden.



2 Dominanzprinzip bei der Basisversorgung – Herabsetzung einer vereinbarten Berufsunfähigkeitsrente

Ist für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen das Überschuss-System Beitragsverrechnung festgelegt, prüfen wir im Fall einer Herabsetzung der Überschussbeteiligung, ob das Dominanzprinzip nach Abschnitt I (Dominanz der Altersversorgung) der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung noch eingehalten wird. Andernfalls wird die vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente und damit deren Beitragsanteil im erforderlichen Umfang herabgesetzt.

3 Kosten

3.1 Mit den Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Nummer 3.2) und Verwaltungskosten (Nummer 3.3). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten sind bereits bei der Kalkulation Ihrer Beiträge berücksichtigt, so dass wir Ihnen diese Kosten nicht gesondert in Rechnung stellen.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie den vorvertraglichen Informationen entnehmen.

3.2 Abschluss- und Vertriebskosten

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören z.B. die Aufwendungen für Versicherungsvertriebsprovisionen, Beratung, Werbung oder die Ausstellung des Versicherungsscheins.

Für die Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten Ihres Versicherungsvertrags in unserem Jahresabschluss ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung von Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung der bilanziellen Deckungsrückstellung bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 Prozent der Summe der für die gesamte Laufzeit des Versicherungsvertrags vereinbarten Beiträge (Beitragssumme) beschränkt.

Die Abschluss- und Vertriebskosten werden als Prozentsatz der vereinbarten Beitragssummen der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen erhoben.

Damit auch in den ersten Jahren bereits Beitragsteile bei einer Kündigung oder vorzeitigen Beitragsfreistellung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zur Verfügung stehen, werden bei laufender Beitragszahlung Abschluss- und Vertriebskosten nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik gleichmäßig auf die ersten 60 beitragspflichtigen Monate verteilt. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als 60 Monate, verteilen wir die Kosten nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik gleichmäßig auf die kürzere Beitragszahlungsdauer. Bereits verrechnete Abschluss- und Vertriebskosten werden nicht erstattet.

Zeiträume, in denen die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen beitragsfrei gestellt sind, werden bei der Ermittlung des 60-Monats-Zeitraumes nicht berücksichtigt.

Bei Erhöhungen, z.B. dynamischen Erhöhungen wird jeder Erhöhungsteil hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten wie eine eigenständige Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung behandelt.

Das beschriebene Verfahren zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nur geringe Beträge für einen Rückkaufswert vorhanden sind. Dies ist für Sie wirtschaftlich nachteilig. Nähere Informationen zur garantierten Höhe des Rückkaufswertes der Zusatzversicherungen und der beitragsfreien Berufsunfähigkeitsrente können Sie der Tabelle der Garantiewerte (Individuelle Vertragsinformationen und Versicherungsschein) entnehmen.

3.3 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen. Wir erheben die Verwaltungskosten wie folgt:

Tarif PBUZB1

Bei Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen mit laufender Beitragszahlung in Form

- eines monatlichen Eurobetrags und
- eines Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags.

Bei Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nach vorzeitiger Beitragsfreistellung in Form

- eines monatlichen Eurobetrags und
- eines Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (Deckungskapitals).

Bei Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen während der Leistungsphase in Form

- eines monatlichen Eurobetrags und
- eines Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (Deckungskapitals zuzüglich bereits zugewiesener Überschüsse).

Tarif PBUZR1

Bei Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen mit laufender Beitragszahlung in Form

- eines monatlichen Eurobetrags und
- eines Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags.

Bei Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nach vorzeitiger Beitragsfreistellung in Form

- eines monatlichen Eurobetrags und
- eines Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (Deckungskapitals).

Bei Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherungen während der Leistungsphase in Form

- eines Prozentsatzes der Berufsunfähigkeits-Rente,
- eines monatlichen Eurobetrags und
- eines Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (Deckungskapitals zuzüglich bereits zugewiesener Überschüsse).

Die Verwaltungskosten werden grundsätzlich monatlich verrechnet.

4 Gültigkeit anderer Bedingungen

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.



V. Bedingungen für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zur Basisversorgung nach den Tarifen PEUZB1 und PEUZR1

(Fassung 1/2022)

A. Versicherungsleistungen und ihre Voraussetzungen

1 Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit

1.1 Mit diesen Zusatzversicherungen bieten wir weltweiten Versicherungsschutz für den Fall der Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande gewesen ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

1.2 Erwerbsunfähigkeit liegt auch vor, wenn die sechs Monate im Sinne der Nummer 1.1 noch nicht erreicht sind, aber voraussichtlich erreicht werden.

1.3 Erwerbsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt auch vor, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge von Pflegebedürftigkeit oder Demenz, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande gewesen ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

1.4 Bei Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Nummern 1.1 bis 1.3 leisten wir, wenn die versicherte Person nicht mehr als drei Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit nachgehen kann.

Als Erwerbstätigkeit gelten alle Tätigkeiten, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt üblich sind, und alle selbstständigen Tätigkeiten. Bei der Entscheidung über das Vorliegen von Erwerbsunfähigkeit kommt es ausschließlich auf die gesundheitlichen Verhältnisse der versicherten Person an. Nicht berücksichtigt werden der zuletzt ausgeübte Beruf, die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die bisherige Lebensstellung, insbesondere das bislang erzielte berufliche Einkommen, und die jeweilige Arbeitsmarktlage.

1.5 Der Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit ist der Tag, an dem die maßgeblichen sechs Monate begonnen haben.

2 Versicherungsleistungen

2.1 Leistungsumfang

Wird die versicherte Person während der Versicherungsdauer der Zusatzversicherungen nach Maßgabe dieser Bedingungen erwerbsunfähig, erbringen wir folgende Versicherungsleistungen je nach gewähltem Tarif:

Tarif PEUZB1 - Beitragsbefreiung

Volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für die Hauptversicherung und den Tarif PEUZB1.

Tarif PEUZR1 – Erwerbsunfähigkeitsrente

Volle Zahlung der versicherten Erwerbsunfähigkeitsrente und volle Befreiung von der Beitragszahlungspflicht für den Tarif PEUZR1.

Die Erwerbsunfähigkeitsrente zahlen wir vereinbarungsgemäß nach Ablauf einer eventuellen Karenzzeit monatlich jeweils zu Beginn (vorschüssig) oder zum Ende (nachsüssig) des Monats, sofern die versicherte Person den jeweiligen Zahlungstermin erlebt. Karenzzeit ist der vereinbarte Zeitraum vom Eintritt der Erwerbsunfähigkeit bis zum Beginn der Zahlung der Erwerbsunfähigkeitsrente.

Über die beschriebenen garantierten Leistungen Beitragsbefreiung und Erwerbsunfähigkeitsrente hinaus beteiligen wir Sie an den Überschüssen.

2.2 Der Anspruch auf Beitragsbefreiung entsteht – unabhängig vom Zeitpunkt der Geltendmachung – mit Beginn der Versicherungsperiode, die auf den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nach Nummer 1 folgt.

Der Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente entsteht – unabhängig vom Zeitpunkt der Geltendmachung – mit Ablauf des Monats, in dem die Erwerbsunfähigkeit nach Nummer 1 eingetreten ist. Haben Sie eine Karenzzeit vereinbart, entsteht der Anspruch auf Erwerbsunfähigkeitsrente mit dem Ablauf der Karenzzeit, wenn die Erwerbsunfähigkeit zu diesem Zeitpunkt noch andauert. Endet die Erwerbsunfähigkeit vor Ablauf der Karenzzeit und tritt innerhalb von vier Jahren danach erneut Erwerbsunfähigkeit ein, wird die bereits zurückgelegte Karenzzeit angerechnet.

2.3 Der Anspruch auf die Versicherungsleistungen aus der jeweiligen Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung erlischt, wenn Erwerbsunfähigkeit nach Nummer 1 nicht mehr vorliegt, wenn die versicherte Person stirbt oder bei Ablauf der Leistungsdauer der jeweiligen Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

2.4 Bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht müssen Sie die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten. Bei Anerkennung der Leistungspflicht werden wir die über den Monat des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit hinaus gezahlten Beiträge, verzinst mit jährlich 0,25 Prozent, zurückzahlen.

2.5 Wir sind auf Ihren Antrag hin bereit, die bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht fälligen Beiträge zinslos zu stunden. Bei Ablehnung der Leistungspflicht sind diese Beiträge nachzuzahlen. Auf Antrag können Sie diesen Beitragsrückstand auch zinslos in bis zu 24 Monatsraten ausgleichen. Das Gleiche gilt im Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung bis zur rechtskräftigen Entscheidung.

Auf Wunsch kann der Ausgleich des Beitragsrückstands, sofern möglich, auch wie folgt durchgeführt werden:

- durch Erhöhung des zu zahlenden Beitrags unter Beibehaltung des bestehenden Versicherungsschutzes; die Höhe des neuen zu zahlenden Beitrags wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.
- durch Reduzierung des Versicherungsschutzes; dieser wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet.

Eine Erhöhung kann nur vorbehaltlich der Regelung nach Abschnitt I (Dominanz der Altersversorgung) der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung vorgenommen werden.

2.6 Dynamik der Hauptversicherung bei Erwerbsunfähigkeit

Ist während der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht wegen Erwerbsunfähigkeit die jährliche dynamische Erhöhung der Hauptversicherung vereinbart, gelten folgende Bestimmungen:

- Der Beitrag für die Hauptversicherung wird jährlich um den hierfür vereinbarten Prozentsatz erhöht.
- Die Erhöhung des Beitrags erfolgt erstmals zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf den Beginn unserer Leistungspflicht folgt. Beträgt dieser Zeitraum weniger als ein Jahr, so wird die erste Erhöhung anteilig berechnet. Die letzte Erhöhung erfolgt ein Jahr vor dem Ende der Leistungsdauer der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung PEUZB1, spätestens ein Jahr vor dem Ende der Beitragszahlungsdauer der Hauptversicherung.
- Die Beitragserhöhung bewirkt eine Erhöhung der Versicherungsleistung der Hauptversicherung und der eingeschlossenen Zusatzversicherungen mit Ausnahme der Erwerbsunfähigkeitsrente.



2.7 Leistungsdynamik bei Erwerbsunfähigkeit

Bei einer eventuell vereinbarten Rentensteigerung im Leistungsfall (Leistungsdynamik) wird während der Erwerbsunfähigkeit die erreichte versicherte Erwerbsunfähigkeitsrente ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung jährlich entsprechend dem vereinbarten Prozentsatz erhöht. Die Erhöhung der Erwerbsunfähigkeitsrente erfolgt erstmals zum Jahrestag des Versicherungsbeginns, der auf den Beginn der Zahlung der Erwerbsunfähigkeitsrente folgt. Beträgt der Zeitraum weniger als ein Jahr, wird die erste Erhöhung anteilig berechnet.

2.8 Beratung und Hilfestellung

Auf Wunsch unterstützen wir Sie während der gesamten Versicherungs- und Leistungsdauer der Zusatzversicherungen, indem wir Auskünfte allgemeiner Art zu Ihrem Versicherungsschutz oder individuell zu bestimmten Leistungen erteilen.

Gerne beantworten wir z.B. folgende Fragen:

- Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, um Leistungen zu erhalten?
- Wie erfolgt die Leistungsprüfung?
- Welche Unterlagen müssen zum Nachweis einer bestehenden Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person eingereicht werden?
- Wie kann die bisherige berufliche Tätigkeit beschrieben werden?

3 Leistungseinschränkungen bei Krieg, Unruhen und bestimmten außergewöhnlichen Ereignissen

Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn die Erwerbsunfähigkeit verursacht wurde

- a) unmittelbar oder mittelbar durch Kriegereignisse.

Wir erbringen jedoch die volle Erwerbsunfähigkeitsleistung, wenn die Erwerbsunfähigkeit unmittelbar oder mittelbar durch Kriegereignisse verursacht wurde,

- denen die versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt war und an denen sie nicht aktiv beteiligt war oder
- denen die versicherte Person während eines Aufenthalts außerhalb der Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten ausgesetzt war und an denen sie im Rahmen humanitärer Hilfeleistungen oder friedenssichernder Maßnahmen teilgenommen hat. Die Teilnahme muss als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei und der Einsatz mit einem Mandat der NATO, UNO, EU oder OSZE erfolgen.

- b) unmittelbar oder mittelbar durch innere Unruhen.

Wir erbringen jedoch die volle Erwerbsunfähigkeitsleistung, wenn die versicherte Person nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat.

- c) durch vorsätzliche Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person.

Wir erbringen jedoch die volle Erwerbsunfähigkeitsleistung bei Vergehen im Straßenverkehr, bei denen bei der versicherten Person eine Blutalkoholkonzentration von unter 1,1 Promille festgestellt wurde, sowie bei fahrlässigen und grob fahrlässigen Verstößen.

- d) durch absichtliche Herbeiführung von Krankheit oder Kräfteverfall, absichtliche Selbstverletzung oder versuchte Selbsttötung.

Wir erbringen jedoch die volle Erwerbsunfähigkeitsleistung, wenn uns nachgewiesen wird, dass diese Handlungen in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden sind.

- e) durch eine widerrechtliche Handlung, mit der Sie als Versicherungsnehmer vorsätzlich die Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person herbeiführt haben.
- f) unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder durch den vorsätzlichen Einsatz bzw. die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen, wenn der Einsatz oder die Freisetzung darauf gerichtet gewesen sind, das Leben vieler Personen zu gefährden. Gleiches gilt bei einer vorsätzlichen Freisetzung von Strahlen infolge Kernenergie, die den Einsatz einer Katastrophenschutzbehörde oder einer vergleichbaren Einrichtung notwendig macht.

Wir erbringen jedoch die volle Erwerbsunfähigkeitsleistung, wenn es sich um ein räumlich oder zeitlich begrenztes Ereignis handelt, durch das nicht mehr als 1.000 Menschen unmittelbar oder voraussichtlich mittelbar innerhalb von fünf Jahren sterben oder dauerhaft schwere gesundheitliche Beeinträchtigungen erleiden.

Die Voraussetzungen einer uneingeschränkten Leistungspflicht werden wir innerhalb eines Zeitraum von sechs Monaten seit Eintritt des Ereignisses von einem unabhängigen Gutachter prüfen und gegebenenfalls bestätigen lassen. Ansprüche auf die volle Erwerbsunfähigkeitsleistung werden frühestens nach Ablauf dieser Frist fällig.

B. Überschussbeteiligung

Sofern von uns eine entsprechende Überschussbeteiligung festgesetzt wird, erhalten die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen Überschussanteile entsprechend den folgenden Nummern.

1 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der keine Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit erfolgen

1.1 Sie können bei Vertragsabschluss zwischen den folgenden Überschuss-Systemen wählen:

- Überschuss-System Beitragsverrechnung oder
- Überschuss-System Sofortbonus.

Nach vorzeitiger Beitragsfreistellung gilt das Überschuss-System Sofortbonus.

Die Überschussbeteiligung wird in Abhängigkeit von beispielsweise dem gewählten Tarif, dem Tarifwerk, der Zahlweise des Beitrags, dem Beruf und dem Rauchverhalten festgelegt.

1.2 Überschuss-System Beitragsverrechnung

Die Überschussbeteiligung wird in Prozent des fälligen Beitrags bemessen und direkt mit dem fälligen Beitrag verrechnet. Maßgebend ist der bei Fälligkeit des jeweiligen Beitrags festgelegte Prozentsatz.

1.3 Überschuss-System Sofortbonus

Die laufende Überschussbeteiligung wird ab Versicherungsbeginn für eine erhöhte Versicherungsleistung (Sofortbonus) verwendet, die bei Erwerbsunfähigkeit zusätzlich zu den garantierten Versicherungsleistungen gezahlt wird. Die Überschussbeteiligung wird in Prozent der garantierten Versicherungsleistungen bemessen. Maßgebend ist der bei Eintritt der Erwerbsunfähigkeit festgelegte Prozentsatz.

Anpassungsgarantie bei Verringerung der Überschussbeteiligung im Überschuss-System Sofortbonus

Sollte die Überschussbeteiligung reduziert werden, haben Sie zu diesem Zeitpunkt das Recht, Ihren Beitrag zum Tarif PEUZR1 anzupassen und den Versicherungsschutz auf das vor dieser Verringerung der Überschussbeteiligung bestehende Niveau anzuheben, ohne dass eine erneute Risikoprüfung erforderlich wird.



Eine Anpassung kann nur vorbehaltlich der Regelung nach Abschnitt I (Dominanz der Altersversorgung) der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung vorgenommen werden.

2 Laufende Überschussbeteiligung für die Zeit, in der Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit erfolgen

Die Überschussbeteiligung wird am 01. Januar eines jeden Jahres zugewiesen. Ist eine Erwerbsunfähigkeitsrente versichert, wird die Überschussbeteiligung zur Bildung einer beitragsfreien Erwerbsunfähigkeits-Zusatzrente verwendet. Ist nur die Beitragsbefreiung versichert, wird die Überschussbeteiligung in Form einer beitragsfreien Erwerbsunfähigkeits-Zusatzrente ausgezahlt. Die Überschussbeteiligung wird in Prozent des Deckungskapitals der jeweiligen Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung bemessen und in Abhängigkeit von den in Nummer 1.1 beschriebenen Merkmalen festgelegt. Bestand der Leistungsanspruch nur während eines Teiles des Vorjahres, wird die Überschussbeteiligung anteilig berechnet.

3 Zukunftswerte der Überschussbeteiligung

Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung hängt von vielen, nicht vorhersehbaren Einflüssen ab und kann deshalb nicht garantiert werden; sie kann auch Null betragen. Einflussfaktoren sind die Entwicklung unserer Kapitalanlagen sowie die Entwicklung der versicherten Risiken und der Kosten.

C. Nachweis- und Mitwirkungspflichten; Nachprüfung

1 Nachweis- und Mitwirkungspflichten, wenn Erwerbsunfähigkeitsleistungen verlangt werden

1.1 Nachweise für den Eintritt von Erwerbsunfähigkeit

Werden Leistungen aus diesen Zusatzversicherungen verlangt, informieren wir Sie umgehend über die von uns zur Leistungsprüfung benötigten Unterlagen:

- a) eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Erwerbsunfähigkeit;
- b) ausführliche Berichte der Ärzte, die die versicherte Person gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben, über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie die Auswirkungen auf die Berufsausübung oder Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit oder der Demenz;
- c) Unterlagen über die berufliche Entwicklung der versicherten Person und die berufliche Tätigkeit zum Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsunfähigkeit; hierzu zählen auch Nachweise über die wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse und ihre Veränderungen vor und nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit (z.B. Einkommensteuerbescheide, betriebswirtschaftliche Unterlagen);
- d) bei Pflegebedürftigkeit zusätzlich eine Bescheinigung der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist, über Art und Umfang der Pflege.

Entstehende Kosten hat der Anspruchsteller zu tragen.

1.2 Weitere Nachweise, Entbindung von der Schweigepflicht

Wir können außerdem weitere medizinische und berufsbezogene Auskünfte, Aufklärungen, Vor-Ort-Prüfungen und zusätzliche Untersuchungen sowie weitere notwendige Nachweise – auch über die wirtschaftlichen Verhältnisse und ihre Veränderungen – verlangen, wobei wir hierzu entsprechende Gutachter, Ärzte und sachverständige Dienstleister einsetzen können. Die Kosten werden von uns getragen.

Wir können verlangen, dass die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt werden. In diesem Fall übernehmen wir die angefallenen Reise- und Unterbringungskosten bis zu folgender Höhe:

- Reisekosten, bei einer Bahnfahrt 2. Klasse und – falls erforderlich – einem Flug in der Economy Class (oder einer vergleichbaren Buchungsklasse) und
- Unterbringungskosten für einen Aufenthalt in einem 4-Sterne-Hotel (oder einer vergleichbaren Hotelkategorie).

Auf Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland können wir verzichten, wenn diese vor Ort nach den von uns in der Bundesrepublik Deutschland angewendeten Grundsätzen / Standards erfolgen.

In diesem Zusammenhang kann es auch erforderlich sein, Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Krankenanstalten, bei denen die versicherte Person in Behandlung war oder sein wird, Pflegeeinrichtungen, Personenversicherer (frühere und derzeitige), Berufsgenossenschaften, frühere und derzeitige gesetzliche Krankenkassen und Arbeitgeber der versicherten Person sowie Behörden zu befragen. Dazu ist in der Regel eine Schweigepflichtentbindungserklärung der versicherten Person erforderlich. Hat die versicherte Person die Schweigepflichtentbindungserklärung im Versicherungsantrag erteilt, wird sie vor Einholung einer solchen Auskunft von uns unterrichtet werden; die versicherte Person kann der Einholung einer solchen Auskunft widersprechen. Im Übrigen kann die versicherte Person jederzeit verlangen, dass die Auskunftserhebung nur bei Einzeleinwilligung erfolgt.

1.3 Folgen bei Verletzung der Mitwirkungspflicht

Solange eine Mitwirkungspflicht von Ihnen, der versicherten Person oder dem Anspruchsteller vorsätzlich nicht erfüllt wird, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt insbesondere dann, wenn Sie einer Auskunftserhebung, die für die Leistungsprüfung erforderlich ist, widersprechen oder eine Einzeleinwilligung nicht erteilen. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Mitwirkungspflicht sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Mitwirkungspflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben. Die Ansprüche aus der Versicherung bleiben jedoch insoweit bestehen, als die Verletzung ohne Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ist. Wenn die Mitwirkungspflicht später erfüllt wird, sind wir ab Beginn des laufenden Monats nach Maßgabe dieser Bedingungen zur Leistung verpflichtet. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

2 Erklärung über unsere Leistungspflicht

Nach Prüfung der uns eingereichten sowie der von uns beigezogenen Unterlagen erklären wir innerhalb einer Woche, ob wir eine Leistungspflicht anerkennen. Solange Unterlagen noch ausstehen, informieren wir Sie spätestens alle vier Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand. Grundsätzlich sprechen wir keine befristeten Anerkenntnisse aus.

3 Nachprüfung der Erwerbsunfähigkeit; Leistungseinstellung

3.1 Nachprüfung

Nach Anerkennung unserer Leistungspflicht sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Erwerbsunfähigkeit nachzuprüfen. Dabei können wir erneut prüfen, ob die versicherte Person eine Erwerbstätigkeit im Sinne von Abschnitt A Nummer 1 ausübt oder ausüben kann.

3.2 Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Die Bestimmungen der Nummern 1.2 und 1.3 gelten entsprechend.

3.3 Eine Aufnahme bzw. Änderung der Erwerbstätigkeit ist uns unverzüglich mitzuteilen.



3.4 Leistungseinstellung bei Wegfall oder Minderung der Erwerbsunfähigkeit

Ist die versicherte Person in der Lage, wieder mehr als drei Stunden täglich einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, teilen wir Ihnen die Einstellung unserer Leistungen unter Hinweis auf Ihre Rechte in Textform mit. In unserer Mitteilung werden wir Ihnen die Gründe für unsere Entscheidung erläutern. Die Leistungseinstellung wird mit dem Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Mitteilung bei Ihnen wirksam. Zu diesem Zeitpunkt muss auch die Beitragszahlung wieder aufgenommen werden.

Ist unsere Leistungspflicht weggefallen, ist wieder die garantierte Erwerbsunfähigkeitsrente versichert, die vor dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit versichert war; während der Erwerbsunfähigkeit durchgeführte Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung oder einer gegebenenfalls versicherten Leistungsdynamik bleiben also nicht erhalten.

3.5 Verletzung der Mitwirkungspflichten nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit

Die Bestimmungen der Nummer 1.3 über die Folgen bei einer Verletzung der Mitwirkungspflichten gelten entsprechend. Der Drei-Monats-Zeitraum nach Nummer 3.4 für die Weiterzahlung der Leistungen nach Wegfall der Voraussetzungen bleibt davon unberührt.

3.6 Erhöhter Beitrag nach dem Wegfall der Beitragsbefreiung bei vereinbarter Dynamik der Hauptversicherung bei Erwerbsunfähigkeit

Ist während der Befreiung von der Beitragszahlungspflicht die jährliche dynamische Erhöhung der Hauptversicherung vereinbart, ergibt sich bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung nach Nummer 3.4 ein höherer Beitrag. Er setzt sich zusammen aus

- dem durch dynamische Erhöhungen während der Erwerbsunfähigkeit erreichten Beitrag für die Hauptversicherung,
- dem Beitrag für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach Tarif PEUZB1, angepasst an den höheren Beitrag nach a) und
- dem Beitrag einer gegebenenfalls eingeschlossenen Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung nach Tarif PEUZR1.

4 Verzicht auf die Arztanordnungsklausel

Grundsätzlich ist die Befolgung von ärztlichen Anordnungen nicht Voraussetzung für die Anerkennung von Erwerbsunfähigkeitsleistungen. Insbesondere ist die versicherte Person nicht verpflichtet, operative Behandlungsmaßnahmen, die der untersuchende oder behandelnde Arzt anrät, durchführen zu lassen.

Die versicherte Person ist jedoch verpflichtet, geeignete Hilfsmittel (z.B. Seh- und Hörhilfen, Stützstrümpfe) zu verwenden und zumutbare Heilbehandlungen vornehmen zu lassen, die eine wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind.

D. Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen

1 Kündigung

1.1 Die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen können Sie, unabhängig von der Hauptversicherung, jederzeit für sich alleine zum Ende einer Versicherungsperiode kündigen. Bei Kündigung des Tarifs PEUZB1 wird der Tarif PEUZR1, soweit eingeschlossen, ebenfalls gekündigt. Der Tarif PEUZR1 kann, soweit eingeschlossen, unabhängig vom Tarif PEUZB1 gekündigt werden. In den letzten fünf Versicherungsjahren der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen können diese nur zusammen mit der Hauptversicherung gekündigt werden. Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

1.2 Bei Kündigung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen für sich alleine wird – soweit vorhanden – der Rückkaufswert der jeweiligen Zusatzversicherung, vermindert um rückständige Beiträge, für die Erhöhung der Leistung der Hauptversicherung verwendet.

1.3 Bei einer Kündigung erheben wir keinen Abzug.

2 Vorzeitige Beitragsfreistellung

Sie können in Textform verlangen, vorzeitig von Ihrer Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Die vorzeitige Beitragsfreistellung ist nur zusammen mit der Hauptversicherung möglich.

Beitragsbefreiung

Nach einer Beitragsfreistellung erlischt die Leistung aus der Beitragsbefreiung. Der Rückkaufswert nach Nummer 3 – soweit vorhanden – wird um rückständige Beiträge vermindert. Der hiernach verbleibende Betrag wird unter Berücksichtigung von Verwaltungskosten (siehe Abschnitt F Nummer 3.3) mit 0,25 Prozent p.a. verzinst. Zum Ende der Versicherungsdauer der Zusatzversicherung wird dieser Wert zur Erhöhung der Leistung der Hauptversicherung verwendet.

Erwerbsunfähigkeitsrente

Ist eine Erwerbsunfähigkeitsrente versichert, wird diese nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf eine beitragsfreie Erwerbsunfähigkeitsrente herabgesetzt. Hierzu steht – soweit vorhanden – der Rückkaufswert nach Nummer 3, vermindert um rückständige Beiträge, zur Verfügung.

Für die beitragsfreie Erwerbsunfähigkeitsrente gilt, gegebenenfalls abweichend von einer zuvor getroffenen Vereinbarung für die beitragspflichtige Zeit, das Überschuss-System Sofortbonus. War für die beitragspflichtige Zeit das Überschuss-System Sofortbonus vereinbart, vermindert sich durch die vorzeitige Beitragsfreistellung auch der Erwerbsunfähigkeitschutz aus der Überschussbeteiligung.

Die garantierte Höhe der beitragsfreien Erwerbsunfähigkeitsrente können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 4) entnehmen.

Bei einer vorzeitigen Beitragsfreistellung erheben wir keinen Abzug.

3 Rückkaufswert

Der Rückkaufswert der jeweiligen Zusatzversicherung ist das Deckungskapital ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung zum Termin, zu dem die Kündigung oder die vorzeitige Beitragsfreistellung wirksam wird.

Die garantierte Höhe des Rückkaufswertes der Zusatzversicherungen können Sie der Tabelle der Garantiewerte (siehe Nummer 4) entnehmen.

Die Auszahlung eines Rückkaufswertes ist ausgeschlossen.

4 Tabelle der Garantiewerte

Nähere Informationen zur garantierten Höhe des Rückkaufswertes der Zusatzversicherungen und der beitragsfreien Erwerbsunfähigkeitsrente können Sie der Tabelle der Garantiewerte (Individuelle Vertragsinformationen und Versicherungsschein) entnehmen.

E. Gestaltungsrechte während der Vertragsdauer

1 Nachversicherungsgarantie bei Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung

1.1 Beitragsbefreiung

Bei einer Erhöhung der Hauptversicherung aufgrund einer Nachversicherung wird entsprechend die Beitragsbefreiung ohne erneute Risikoprüfung erhöht.



1.2 Erwerbsunfähigkeitsrente

Bei einer Erhöhung der Hauptversicherung aufgrund einer Nachversicherung können Sie die Erwerbsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung, ausgenommen finanzielle Angemessenheitsprüfung, erhöhen.

Unabhängig von einer Erhöhung der Hauptversicherung haben Sie

- bei bestimmten Ereignissen (siehe Abschnitt H Nummer 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung) oder
- unabhängig vom Eintritt eines Ereignisses (siehe Nummer 1.3)

auch das Recht eine Erhöhung der Erwerbsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung, ausgenommen finanzielle Angemessenheitsprüfung, zu verlangen.

Die Erwerbsunfähigkeitsrente kann unter den folgenden Voraussetzungen erhöht werden:

- Die Begrenzung der Höhe der Erwerbsunfähigkeitsrente für den bei Abschluss des Versicherungsvertrags ausgeübten Beruf darf nicht überschritten werden.
- Die versicherte jährliche Erwerbsunfähigkeitsrente der Nachversicherung, gegebenenfalls inklusive Sofortbonus, darf jedoch nicht mehr als 6.000 Euro betragen.
- Die jährliche Erwerbsunfähigkeitsrente aller Nachversicherungen, gegebenenfalls inklusive Sofortbonus, darf insgesamt 18.000 Euro nicht überschreiten.
- Die jährliche Erwerbsunfähigkeitsrente, gegebenenfalls inklusive Sofortbonus, darf insgesamt 90.000 Euro nicht überschreiten.
- Die zum jeweiligen Zeitpunkt der Nachversicherung bestehende versicherte Erwerbsunfähigkeitsrente darf sich um bis zu 25 Prozent bzw. bei erstmaliger Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit bei versicherten Studenten und Auszubildenden um bis zu 50 Prozent erhöhen.
- Der Anspruch der versicherten Person auf Leistungen wegen Erwerbsunfähigkeit darf durch die Nachversicherung ein angemessenes Verhältnis zum Arbeitseinkommen nicht überschreiten. Dabei sind für den Fall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bestehende oder vergleichbare Ansprüche der versicherten Person zu berücksichtigen (Finanzielle Angemessenheitsprüfung – siehe Kapitel Spezielle Klauseln der Allgemeinen Vertragsinformationen).
- Die verbleibende Beitragszahlungsdauer der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung beträgt mindestens fünf Jahre.

1.3 Ereignisunabhängige Nachversicherung

Unabhängig vom Eintritt eines Ereignisses können Sie innerhalb von fünf Jahren nach Versicherungsbeginn einmalig eine Erhöhung der Erwerbsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung, ausgenommen finanzielle Angemessenheitsprüfung, – unter den Voraussetzungen der Nummer 1.2 – verlangen, wenn die versicherte Person das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Versicherungsschutz aus dieser Nachversicherung beginnt zur nächsten Beitragsfälligkeit, nachdem uns die Erklärung zur Nachversicherung vorliegt und Sie den erhöhten Beitrag gezahlt haben. Der jährliche Beitrag dieser Nachversicherung muss mindestens 120 Euro und darf höchstens 100 Prozent der für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beiträge, nicht jedoch mehr als 6.000 Euro betragen.

1.4 Für die Nachversicherung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen gelten die Bestimmungen zur Nachversicherungsgarantie der Hauptversicherung (siehe Abschnitt H der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung).

1.5 Die Nachversicherung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen kann nur vorbehaltlich der Regelung nach Abschnitt I (Dominanz der Altersversorgung) der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung vorgenommen werden.

F. Allgemeine Vertragsbestimmungen

1 Verhältnis zur Hauptversicherung

1.1 Die Zusatzversicherungen bilden mit der Hauptversicherung, zu der sie abgeschlossen worden sind, eine Einheit; sie können – ausgenommen im Fall der Nummer 1.3 – ohne die Hauptversicherung nicht fortgesetzt werden. Spätestens wenn der Versicherungsschutz aus der Hauptversicherung endet, bei Rentenversicherungen auch spätestens bei Beendigung der Ansparphase, erlischt auch der Versicherungsschutz aus den Zusatzversicherungen. In diesen Fällen werden – soweit vorhanden – die Rückkaufswerte der Zusatzversicherungen für die Erhöhung der Leistung der Hauptversicherung verwendet.

1.2 Ist unsere Leistungspflicht aus den Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen anerkannt, berechnen wir die Leistung aus der Hauptversicherung (z.B. die Überschussbeteiligung) so, als ob Sie den Beitrag dafür selbst gezahlt hätten.

1.3 Ansprüche aus den Zusatzversicherungen, die auf einer Erwerbsunfähigkeit beruhen, die bereits vor Kündigung oder vorzeitiger Beitragsfreistellung der Hauptversicherung eingetreten ist, werden durch Kündigung oder vorzeitige Beitragsfreistellung der Hauptversicherung nicht berührt.

1.4 Leistungsdauer für die Beitragsbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit

Die Leistungsdauer der Beitragsbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit darf nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person enden, es sei denn, die vereinbarte Beitragszahlung für die Hauptversicherung endet zu einem früheren Termin. In letzterem Fall endet die Leistungsdauer der Beitragsbefreiung ebenfalls zu diesem früheren Termin.

Bei einer zum Ende der vereinbarten Leistungsdauer der Beitragsbefreiung bestehenden Erwerbsunfähigkeit und einer aus diesem Grund wieder auflebenden Pflicht zur weiteren Beitragszahlung kann der Rentenbeginn der Altersrente auf diesen Endetermin vorverlegt werden.

1.5 Leistungsdauer für die Erwerbsunfähigkeitsrente

Die Leistungsdauer der Erwerbsunfähigkeitsrente darf nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres der versicherten Person enden. Bei einer zum Ende der vereinbarten Leistungsdauer der Erwerbsunfähigkeitsrente bestehenden Erwerbsunfähigkeit kann der Rentenbeginn der Altersrente auf diesen Endetermin vorverlegt werden.

2 Dominanzprinzip bei der Basisversorgung – Herabsetzung einer vereinbarten Erwerbsunfähigkeitsrente

Ist für die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen das Überschuss-System Beitragsverrechnung festgelegt, prüfen wir im Fall einer Herabsetzung der Überschussbeteiligung, ob das Dominanzprinzip nach Abschnitt I (Dominanz der Altersversorgung) der Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung noch eingehalten wird. Andernfalls wird die vereinbarte Erwerbsunfähigkeitsrente und damit deren Beitragsanteil im erforderlichen Umfang herabgesetzt.

3 Kosten

3.1 Mit den Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Nummer 3.2) und Verwaltungskosten (Nummer 3.3). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten sind bereits bei der Kalkulation Ihrer Beiträge berücksichtigt, so dass wir Ihnen diese Kosten nicht gesondert in Rechnung stellen.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie den vorvertraglichen Informationen entnehmen.



3.2 Abschluss- und Vertriebskosten

Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören z.B. die Aufwendungen für Versicherungsvertriebsprovisionen, Beratung, Werbung oder die Ausstellung des Versicherungsscheins.

Für die Berücksichtigung der Abschluss- und Vertriebskosten Ihres Versicherungsvertrags in unserem Jahresabschluss ist das Verrechnungsverfahren nach § 4 Deckungsrückstellungsverordnung (DeckRV) maßgebend. Hierbei werden die ersten Beiträge zur Tilgung von Abschluss- und Vertriebskosten herangezogen, soweit die Beiträge nicht für Leistungen im Versicherungsfall, Kosten des Versicherungsbetriebs in der jeweiligen Versicherungsperiode und für die Bildung der bilanziellen Deckungsrückstellung bestimmt sind. Der auf diese Weise zu tilgende Betrag ist nach der Deckungsrückstellungsverordnung auf 2,5 Prozent der Summe der für die gesamte Laufzeit des Versicherungsvertrags vereinbarten Beiträge (Beitragssumme) beschränkt.

Die Abschluss- und Vertriebskosten werden als Prozentsatz der vereinbarten Beitragssummen der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen erhoben.

Damit auch in den ersten Jahren bereits Beitragsteile bei einer Kündigung oder vorzeitigen Beitragsfreistellung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zur Verfügung stehen, werden bei laufender Beitragszahlung Abschluss- und Vertriebskosten nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik gleichmäßig auf die ersten 60 beitragspflichtigen Monate verteilt. Ist die vereinbarte Beitragszahlungsdauer kürzer als 60 Monate, verteilen wir die Kosten nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik gleichmäßig auf die kürzere Beitragszahlungsdauer. Bereits verrechnete Abschluss- und Vertriebskosten werden nicht erstattet.

Zeiträume, in denen die Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen beitragsfrei gestellt sind, werden bei der Ermittlung des 60-Monats-Zeitraumes nicht berücksichtigt.

Bei Erhöhungen, z.B. dynamischen Erhöhungen wird jeder Erhöhungsteil hinsichtlich der Abschluss- und Vertriebskosten wie eine eigenständige Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung behandelt.

Das beschriebene Verfahren zur Verrechnung der Abschluss- und Vertriebskosten hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nur geringe Beträge für einen Rückkaufswert vorhanden sind. Dies ist für Sie wirtschaftlich nachteilig. Nähere Informationen zur garantierten Höhe des Rückkaufswertes der Zusatzversicherungen und der beitragsfreien Erwerbsunfähigkeitsrente können Sie der Tabelle der Garantiewerte (Individuelle Vertragsinformationen und Versicherungsschein) entnehmen.

3.3 Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung der Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen. Wir erheben die Verwaltungskosten wie folgt:

Tarif PEUZB1

Bei Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen mit laufender Beitragszahlung in Form

- eines monatlichen Eurobetrags und
- eines Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags.

Bei Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nach vorzeitiger Beitragsfreistellung in Form

- eines monatlichen Eurobetrags und
- eines Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (Deckungskapitals).

Bei Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen während der Leistungsphase in Form

- eines monatlichen Eurobetrags und
- eines Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (Deckungskapitals) zuzüglich bereits zugewiesener Überschüsse).

Tarif PEUZR1

Bei Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen mit laufender Beitragszahlung in Form

- eines monatlichen Eurobetrags und
- eines Prozentsatzes jedes gezahlten Beitrags.

Bei Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen nach vorzeitiger Beitragsfreistellung in Form

- eines monatlichen Eurobetrags und
- eines Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (Deckungskapitals).

Bei Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen während der Leistungsphase in Form

- eines Prozentsatzes der Erwerbsunfähigkeits-Rente,
- eines monatlichen Eurobetrags und
- eines Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (Deckungskapitals) zuzüglich bereits zugewiesener Überschüsse).

Die Verwaltungskosten werden grundsätzlich monatlich verrechnet.

4 Gültigkeit anderer Bedingungen

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung sinngemäß Anwendung.



VI. Besondere Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in den Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zur Basisversorgung

(Fassung 1/2022)

1 Vorläufiger Versicherungsschutz

1.1 Wir zahlen die beantragten Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsleistungen, höchstens jedoch jährliche Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsleistungen von 12.000 Euro, gegebenenfalls inklusive Sofortbonus, wenn die versicherte Person während der Dauer des vorläufigen Versicherungsschutzes einen Unfall erleidet, uns der Unfall innerhalb von drei Monaten angezeigt wird und dadurch Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit nach Maßgabe des Abschnitts A Nummer 1 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zur Basisversorgung eintritt. Dabei wird zuerst aus der Beitragsbefreiung geleistet und danach, falls der Höchstbetrag von 12.000 Euro, gegebenenfalls inklusive Sofortbonus, noch nicht erreicht ist, aus der Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente. Die Begrenzung der Höhe der jährlichen Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsleistungen auf 12.000 Euro, gegebenenfalls inklusive Sofortbonus, gilt, wenn bei uns für die versicherte Person mehrere Anträge auf Abschluss von Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Versicherungen betroffen sind, für alle Anträge zusammen.

1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

1.3 Wir leisten ab dem nächsten Monatsersten nach Eintritt der unfallbedingten Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit, frühestens ab dem beantragten Versicherungsbeginn.

1.4 Für den vorläufigen Versicherungsschutz erheben wir keinen Beitrag. Erbringen wir Leistungen aufgrund des vorläufigen Versicherungsschutzes, so behalten wir einen Jahresbeitrag ein. Dieser entspricht dem Jahresbeitrag für das erste Versicherungsjahr der beantragten Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen. Bereits gezahlte Beiträge rechnen wir an.

2 Voraussetzungen für den vorläufigen Versicherungsschutz

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Voraussetzung für den vorläufigen Versicherungsschutz, dass

- a) Ihr Antrag nicht von dem von uns angebotenen Tarif mit den dazugehörigen Tarifierungsmerkmalen und Annahmerichtlinien und seinen Bedingungen abweicht;
- b) Sie das Zustandekommen der beantragten Versicherung nicht von einer besonderen Bedingung abhängig gemacht haben;
- c) Sie und die versicherte Person ihren Wohnsitz in Deutschland oder Österreich haben.

3 Beginn und Ende des vorläufigen Versicherungsschutzes

3.1 Der vorläufige Versicherungsschutz beginnt mit dem auf den Eingang Ihres Antrags bei uns folgenden Tag, frühestens jedoch zwei Monate vor dem beantragten Versicherungsbeginn.

3.2 Soweit nichts anderes vereinbart ist, endet der vorläufige Versicherungsschutz, wenn

- a) der Versicherungsschutz aus der beantragten Versicherung begonnen hat;
- b) Sie einem von uns angebotenen, vom Antrag abweichenden Versicherungsschutz widersprechen;
- c) wir Ihren Antrag abgelehnt haben. In diesem Fall werden wir den vorläufigen Versicherungsschutz kündigen;
- d) Sie von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch gemacht oder Sie Ihren Antrag zurückgenommen haben;
- e) der Einlösungsbeitrag für die beantragte Versicherung nicht rechtzeitig gezahlt wurde bzw. der Einzug des Einlösungsbeitrags aus von Ihnen zu vertretenden Gründen nicht möglich war oder dem Einzug widersprochen worden ist.

3.3 Bei unfallbedingter Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit erbringen wir solange Leistungen, wie die unfallbedingte Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit andauert, längstens jedoch bis zum Ablauf der vorgesehenen Leistungsdauer.

4 Ausschlüsse vom vorläufigen Versicherungsschutz

4.1 Unsere Leistungspflicht ist ausgeschlossen für Versicherungsfälle aufgrund von Ursachen, nach denen im Antrag gefragt wurde und von denen die versicherte Person bei Unterzeichnung Kenntnis hatte. Dies gilt auch, wenn diese im Antrag angegeben wurden.

Dies gilt nicht für Umstände, die für den Eintritt des Versicherungsfalls lediglich mitursächlich geworden sind.

4.2 Sofern eine unfallbedingte Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit nach Maßgabe des Abschnitts A Nummer 3 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zur Basisversorgung eintritt, besteht kein Versicherungsschutz.

5 Verhältnis zum beantragten Versicherungsvertrag

Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Bedingungen für die Hauptversicherung und die Bedingungen für die Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherungen zur Basisversorgung Anwendung.



VII. Spezielle Klauseln

1 Einschluss einer Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung

- a) Ist bei Ihrem Vertrag die Leistungsdauer der Zusatzversicherung kürzer als die Beitragsdauer der Hauptversicherung, dann gilt folgende Regelung:

Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit wird die Beitragsbefreiung für die Hauptversicherung längstens bis zum Ende der Leistungsdauer der Zusatzversicherung erbracht.

Besteht danach noch Beitragspflicht für die Hauptversicherung, kann der Rentenbeginn der Altersrente auf diesen Endetermin vorverlegt werden. Wenn Sie stattdessen die Beitragszahlung wieder aufnehmen wollen und die Dynamik der Hauptversicherung bei Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit vereinbart haben, ist aufgrund der vereinbarten Erhöhungen während der Dauer der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit bei Wiederaufnahme der Beitragszahlung ein entsprechend höherer Beitrag zu zahlen.

- b) Ist die Versicherungsdauer der Zusatzversicherung kürzer als die Leistungsdauer, dann gilt:

Ansprüche, die durch Eintritt der Berufsunfähigkeit bzw. Erwerbsunfähigkeit vor Ablauf der Versicherungsdauer entstanden sind, werden auch dann noch anerkannt, wenn sie erst später geltend gemacht werden.

Auf die Folgen von Obliegenheitsverletzungen gemäß Abschnitt C der Bedingungen der Zusatzversicherungen wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

- c) Als Voraussetzung für eine steuerliche Förderung darf in den Altersvorsorgevertrag (Basisversorgung) eine Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente nur insoweit eingeschlossen sein, als ihr Beitrag weniger als die Hälfte des Gesamtbeitrags ergibt (Dominanzprinzip).

Eine Änderung des Beitrags kann dazu führen, dass dieses Dominanzprinzip verletzt wird und deshalb die Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente reduziert werden muss.

In derartigen Fällen haben Sie das Recht, die Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente (in Höhe der Reduzierung) – ohne erneute Gesundheitsprüfung – außerhalb der Basisversorgung in der Form einer Selbstständigen Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Versicherung fortzuführen. Für diese Versicherung können dabei keine weitergehenden Leistungen und Vereinbarungen als für die Zusatzversicherung versichert werden.

Beispiele, die eine Änderung des förderfähigen Beitrags der Basisversorgung verursachen oder zu einer Verletzung des Dominanzprinzips führen können, sind

- die Erhöhung des Beitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung, die zu einer Reduzierung des geförderten Beitrags für die Basisversorgung führt;
- die Halbierung des förderfähigen Höchstbetrags bei Scheidung oder Tod des Ehegatten;
- die Erhöhung des Beitrags der Zusatzversicherung, falls sich beim Überschuss-System Beitragsverrechnung die Überschussbeteiligung verringert und dadurch das Dominanzprinzip verletzt wird.

2 Umtausch von Erwerbsunfähigkeits- in Berufsunfähigkeitsschutz bei Schülern und Studenten

Versicherte Schüler und Studenten haben die Möglichkeit, den bestehenden Erwerbsunfähigkeitsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung in Berufsunfähigkeitsschutz umzutauschen:

- bei erstmaliger Aufnahme einer Berufsausbildung oder
- bei erstmaliger Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit;

versicherte Schüler haben diese Möglichkeit auch

- bei erstmaliger Aufnahme eines Studiums.

Voraussetzung für einen Umtausch ist, dass der Versicherungsnehmer der Continentale Lebensversicherung AG die erstmalige Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit / Berufsausbildung / eines Studiums innerhalb eines Jahres nach dem jeweiligen Ereignis in Textform mitteilt. Dabei müssen uns auch die dann ausgeübte Tätigkeit bzw. Studienrichtung sowie persönliche Berufsmerkmale der versicherten Person mitgeteilt werden.

Der Umtausch erfolgt im bestehenden Versicherungsvertrag mit den bei Vertragsabschluss bzw. Einschluss für den Berufsunfähigkeitsschutz gültigen Tarifbestimmungen, den Rechnungsgrundlagen und den zugehörigen Allgemeinen, Besonderen und Ergänzenden Bedingungen – und allen sonstigen geltenden Vereinbarungen.

Der Beitrag wird auf Basis der individuellen Risikoeinstufung der versicherten Person anhand ihrer dann ausgeübten Tätigkeit bzw. Studienrichtung unter Berücksichtigung der persönlichen Berufsmerkmale mit den bei Vertragsabschluss gültigen Tarifbestimmungen neu bestimmt. Durch den Umtausch ergibt sich ein höherer Beitrag. Er wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet. Der Umtausch in eine Berufsunfähigkeitsrente ist im Rahmen einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nur soweit möglich, als das Dominanzprinzip (siehe Abschnitt I Nummer 8 der Allgemeinen Bedingungen) nicht verletzt wird. Für den darüber hinausgehenden Teil der Berufsunfähigkeitsrente kann gegebenenfalls eine Selbstständige Berufsunfähigkeits-Versicherung außerhalb der Basisversorgung abgeschlossen werden.

Ist die Versicherungsdauer des ursprünglichen Versicherungsvertrags für die neue berufliche Tätigkeit / Studienrichtung nicht versicherbar, wird stattdessen die danach höchstmögliche Versicherungsdauer versichert. Entsprechendes gilt für die Leistungsdauer. Sollte die Leistungsdauer im Rahmen einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung zur Basisversorgung nicht versicherbar sein, kann stattdessen eine Selbstständige Berufsunfähigkeits-Versicherung außerhalb der Basisversorgung abgeschlossen werden.

Ist die ursprünglich versicherte Jahresrente für die neue berufliche Tätigkeit / Studienrichtung nicht versicherbar, wird stattdessen die dann höchstmögliche Jahresrente versichert.

Der Umtausch in den Berufsunfähigkeitsschutz wird zum nächsten Monatsanfang wirksam, nachdem uns die Erklärung des Versicherungsnehmers zugegangen ist. Ist die Berufsunfähigkeit nach den Bedingungen bereits vor dem Umtausch eingetreten, so besteht keine Leistungspflicht.

Ist die neue berufliche Tätigkeit / Studienrichtung für den Fall der Berufsunfähigkeit nicht versicherbar, wird der bisherige Versicherungsschutz bei Erwerbsunfähigkeit unverändert weitergeführt.

Nach Ablauf des Jahres ist eine Umstellung nur noch mit erneuter Gesundheitsprüfung möglich.



3 Ergänzende Erläuterung zum Vorliegen von Berufsunfähigkeit bei Studenten

Bei Studenten liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, sechs Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist oder voraussichtlich sechs Monate außerstande sein wird, ihr zuletzt betriebenes Studium so, wie es ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, fortzusetzen.

4 Ergänzende Erläuterung zum Vorliegen von Berufsunfähigkeit bei Auszubildenden

Bei Auszubildenden liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, sechs Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist oder voraussichtlich sechs Monate außerstande sein wird, ihre zuletzt betriebene Berufsausbildung so, wie sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, fortzusetzen. Berufsausbildung ist ein berufliches Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

5 Ergänzende Erläuterung zum Vorliegen von Berufsunfähigkeit bei Hausfrauen und Hausmännern

Bei Hausfrauen und Hausmännern liegt Berufsunfähigkeit vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, sechs Monate ununterbrochen außerstande gewesen ist oder voraussichtlich sechs Monate außerstande sein wird, ihre im heimischen Haushalt konkret wahrgenommenen Aufgaben und ausgeübten Tätigkeiten so, wie sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet waren, weiterhin wahrzunehmen und auszuüben.

6 Infektionsklausel

Vollständige Berufsunfähigkeit liegt auch dann vor, wenn der versicherten Person zur Verhinderung der Weiterverbreitung einer Infektion die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit wegen Krankheit, Krankheitsverdachts, Ansteckungsverdachts oder Ausscheidens durch Verfügung der zuständigen Behörde vollständig untersagt wird (z.B. nach § 31 des deutschen Infektionsschutzgesetzes). Die Untersagung muss sich auf einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten erstrecken.

Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn die versicherte Person in diesem Zeitraum eine andere berufliche Tätigkeit konkret ausgeübt hat oder ausübt, die hinsichtlich

- ihrer Ausbildung und Erfahrung,
- der sozialen Wertschätzung und
- des Einkommens

mit der Lebensstellung vergleichbar ist, die durch die berufliche Tätigkeit geprägt war, die auszuüben der versicherten Person behördlich untersagt wird.

7 Finanzielle Angemessenheitsprüfung

Bei Erhöhungen von Versicherungsverträgen mit laufender Beitragszahlung erfolgt – auch im Rahmen der Nachversicherungsgarantie – eine finanzielle Angemessenheitsprüfung.

Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente

Die finanzielle Angemessenheitsprüfung erfolgt bei einer Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente von mehr als 1.000 Euro, gegebenenfalls inklusive Sofortbonus, monatlich.

Der jährliche Anspruch der versicherten Person auf Berufsunfähigkeits- oder Erwerbsunfähigkeitsrente darf folgende Obergrenzen nicht überschreiten:

Arbeitnehmer

90 %	des Jahres-Nettoarbeitseinkommens bis 50.000 Euro p. a. und zusätzlich
50 %	des über 50.000 Euro p. a. hinausgehenden Jahres-Nettoarbeitseinkommens

betriebliche Altersversorgung

75 %	des Jahres-Bruttoarbeitseinkommens
------	------------------------------------

Selbstständige

65 %	des Gewinns / Jahresüberschusses vor Steuern bis 50.000 Euro p. a. und zusätzlich
40 %	des über 50.000 Euro p. a. hinausgehenden Gewinns / Jahresüberschusses vor Steuern

Bei der Prüfung der finanziellen Angemessenheit werden bestehende und beantragte Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits-, Dienstunfähigkeits- und Grundfähigkeitsabsicherungen der versicherten Person (private und betriebliche Leistungen, auch bei anderen Gesellschaften oder Versorgungsträgern) sowie Anwartschaften aus Beamten- oder beamtenähnlichen Verhältnissen berücksichtigt.

Bei einer jährlichen Gesamtrente (inkl. bereits bestehender Absicherungen) von mehr als 36.000 Euro werden auch Anwartschaften aus berufständischen Versorgungswerken zu 50 Prozent berücksichtigt.

Absicherungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden nicht berücksichtigt.



VIII. Überschussbeteiligung und Kosten

A. Überschussbeteiligung

Die Tarife BRI, PBUZB1, PBUZR1, PEUZB1 und PEUZR1 gehören zum Tarifwerk 202201.

Einzelheiten zur Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven sind im Abschnitt Überschussbeteiligung der Bedingungen geregelt. Die zurzeit geltenden Überschuss-Sätze können Sie Ihrem Versorgungsvorschlag entnehmen.

B. Kosten

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der übrigen Kosten und der darin enthaltenen Verwaltungskosten können Sie den vorvertraglichen Informationen entnehmen.

Die aktuellen sonstigen Kosten zum Stand 1/2022 entnehmen Sie bitte der Gebührenübersicht.

Gebührenübersicht (Stand 1/2022)	Betrag	Erhebung
Ausstellung eines Ersatzversicherungsscheins*	20 EUR	derzeit nicht
Schriftliche Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen / Mahnverfahren	3 EUR	derzeit nicht
Bearbeitung von Rückläufern im Lastschriftverfahren*	3 EUR	derzeit nicht
Bearbeitung von Zahlungsrückständen*	20 EUR	derzeit nicht
Bearbeitung von Abtretung und Verpfändung an nicht gewerbliche Dritte*	25 EUR	derzeit nicht
Bearbeitung von Abtretung und Verpfändung an gewerbliche Gebrauchtpolicenändler*	150 EUR	derzeit nicht
Durchführung von Vertragsänderungen (z.B. Laufzeitänderung)* – mit Ausnahme von vertraglich vereinbarten Optionen	40 EUR	derzeit nicht
Beitragsübermittlung durch Sie aus einem Ort außerhalb des SEPA-Zahlungsraums oder Leistungsübermittlung durch uns an einen Ort außerhalb des SEPA-Zahlungsraums*	35 EUR	derzeit nicht
Adress-Recherche aufgrund nicht angezeigter Anschriftenänderung*	10 EUR	derzeit nicht
Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren (pro Fälligkeit)*	2,50 EUR	derzeit nicht
Erstellung von zusätzlichen Auskünften, die über die gesetzlichen Informationspflichten hinausgehen (z.B. Kostenaufstellung, historische Fondsübersicht, Hochrechnungen / Wertverläufe)*	100 EUR	ja

* Nicht bei den Tarifen BRI, BRC, BRCP, BRCP100, BRCB, RRG, RRG, BRIG und BRIG100. Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Mahngebühren ergibt sich aus §§ 280, 286 Bürgerliches Gesetzbuch.



IX. Steuerregelungen

(Stand 10/2022)

Die folgenden Informationen geben einen grundsätzlichen Überblick zur steuerlichen Behandlung von neu abgeschlossenen Lebensversicherungen nach deutschem Steuerrecht. Sie erfolgen mit aller Sorgfalt, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit. Auskunft zu speziellen Steuerfragen können Ihnen Steuerberater und Finanzbehörden geben.

Fondsgebundene Rentenversicherung zur Basisversorgung nach Tarif BRI

1 Einkommensteuer

1.1 Beiträge

Eigene Beiträge des Versicherungsnehmers (Versicherungsnehmer, versicherte Person, Beitragszahler sowie Leistungsempfänger müssen identisch sein) zu dieser fondsgebundenen Rentenversicherung zur Basisversorgung sind bei der Einkommensteuer als Altersvorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Einkommensteuergesetz (EStG) im Rahmen der Höchstbeiträge abzugsfähig, da es sich um eine zertifizierte fondsgebundene Rentenversicherung zur Basisversorgung handelt.

Zu den Altersvorsorgeaufwendungen gehören grundsätzlich neben den Beiträgen zu zertifizierten Rentenversicherungen zur Basisversorgung auch Beiträge zu gesetzlichen Rentenversicherungen, zur landwirtschaftlichen Alterskasse sowie zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die Leistungen erbringen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbar sind - jeweils inklusive Arbeitgeberanteil.

Diese Altersvorsorgeaufwendungen sind nach § 10 Absatz 3 EStG bis zum im jeweiligen Kalenderjahr gültigen Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung, aufgerundet auf einen vollen Betrag in Euro, zu berücksichtigen. Für das Jahr 2023 beläuft sich dieser Höchstbetrag voraussichtlich auf 26.528 Euro. Bei zusammenveranlagten Ehegatten oder Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG) verdoppelt sich der Höchstbetrag.

Die zu berücksichtigenden Altersvorsorgeaufwendungen sind beim sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer um den Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu kürzen. Bei Steuerpflichtigen nach § 10 Absatz 3 EStG, die ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistungen einen Anspruch auf Altersversorgung erwerben, ist eine Kürzung um einen auf die Einnahmen aus der Tätigkeit bezogenen fiktiven Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag) zur gesetzlichen Rentenversicherung zu berücksichtigen.

Die Beiträge können nur dann als Sonderausgaben geltend gemacht werden, wenn diese von uns direkt an die Deutsche Rentenversicherung Bund als zentrale Stelle gemeldet werden. Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilen Sie im Rahmen der Antragsaufnahme.

1.2 Beiträge zu zusätzlichen Versicherungsleistungen

Beiträge für über die Altersversorgung hinausgehende Versicherungsleistungen sind ebenfalls im Rahmen der Höchstbeiträge abzugsfähig, sofern der Altersvorsorgebeitrag überwiegt (Dominanzprinzip). Zum Altersvorsorgebeitrag gehören der Beitrag für die Altersrente, GarantiePlus und die Befreiung bei Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit.

Zu den sonstigen Beiträgen gehört der Beitrag für die Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeitsrente.

Die fondsgebundene Rentenversicherung zur Basisversorgung ist so gestaltet, dass das Dominanzprinzip zu jedem Zeitpunkt erfüllt ist.

1.3 Rentenleistungen

Leibrenten aus dieser fondsgebundenen Rentenversicherung zur Basisversorgung unterliegen als sonstige Einkünfte nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG der Einkommensteuer. Sie werden stets nachgelagert besteuert.

Renten, die in den Jahren 2005 bis 2039 beginnen (Übergangszeit auf die nachgelagerte Besteuerung der Leistungen), werden nur mit einem Teilbetrag der gesamten Rentenzahlung besteuert. Ab 2040 beginnende Renten sind in vollem Umfang zu versteuern.

Der steuerfreie Anteil der Renten, die vor dem Jahr 2040 beginnen, ist abhängig

- vom Kalenderjahr des Rentenbeginns,
- vom der Besteuerung unterliegenden Anteil der Rente, der nach dem Jahr des Rentenbeginns zu bestimmen ist,
- von der Jahresrente, die im zweiten Kalenderjahr des Rentenbezugs gezahlt wird.

Der der Besteuerung unterliegende Anteil ist der Tabelle in § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG zu entnehmen.

Nachfolgend ein Auszug aus dieser Tabelle:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil der Rente
2023	83 %
2024	84 %
2025	85 %
2030	90 %
2035	95 %
2040	100 %

Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Jahresbetrag der Rente und dem Anteil der Rente, der der Besteuerung unterliegt, ist der steuerfreie Teil der Rente. Er wird ab dem zweiten Kalenderjahr des Rentenbezugs in Form eines Freibetrags festgeschrieben und gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Regelmäßige Rentenerhöhungen führen nicht zu einer Erhöhung des steuerfreien Anteils. Dagegen ist der Freibetrag bei einer außerordentlichen Änderung der Rentenhöhe im Verhältnis der Rentenhöhe vor und nach der Änderung anzupassen.

Renten aus der Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeits-Zusatzversicherung unterliegen analog der Leistungen aus der Hauptversicherung als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer.

1.4 Kapitalauszahlungen im Erlebensfall

Die zertifizierte fondsgebundene Rentenversicherung zur Basisversorgung erbringt ausschließlich Leistungen in Form einer monatlichen, lebenslangen Rente.

Es kann jedoch vereinbart werden, dass bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammengefasst oder Kleinbetragsrenten nach § 10 Absatz 1 Nummer 2 Sätze 3 und 4 EStG und in Anlehnung an die in § 93 Absatz 3 Sätze 2 und 3 EStG genannte Grenze zum Rentenbeginn durch eine einmalige Auszahlung abgefunden werden.

Bei der Berechnung der Kleinbetragsrente sind alle bei einem Anbieter bestehenden Verträge des Steuerpflichtigen zusammenzurechnen.

Abfindungen aus Kleinbetragsrenten unterliegen der Einkommensteuer nach § 22 Nummer 5 Satz 1 EStG in Verbindung mit § 22 Nummer 5 Satz 13 EStG.



1.5 Leistungen im Todesfall

Eine eventuell vereinbarte Todesfall-Leistung aus Vertragsguthaben, Rentengarantiezeit oder Kapitalrückgewähr wird für Hinterbliebenenrenten an den Ehegatten, an den Lebenspartner im Sinne des LPartG oder an berechnigte Kinder verwendet.

Hinterbliebenenrenten unterliegen analog der Leistungen aus der Hauptversicherung als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer.

1.6 Rentenbezugsmitteilung

Bei einkommensteuerpflichtigen Leistungen sind wir verpflichtet, diese jährlich an die Deutsche Rentenversicherung Bund als zentrale Stelle zu melden (Rentenbezugsmitteilung nach § 22a Absatz 1 EStG).

1.7 Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer

Falls aus diesem Vertrag einkommensteuerpflichtige Leistungen erfolgen, muss der Steuerpflichtige eine Einkommensteuererklärung abgeben. Die zu entrichtende Steuer inklusive Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer wird dann vom Finanzamt individuell ermittelt.

2 Vermögensteuer

Eine Vermögensteuer wird nicht erhoben.

3 Erbschaftsteuer

Leistungen im Todesfall an Hinterbliebene unterliegen grundsätzlich der Erbschaftsteuer.

4 Versicherungsteuer

Der Beitrag zu dieser Versicherung ist nach § 4 Nummer 5 Versicherungsteuergesetz (VersStG 2021) von der Versicherungsteuerpflicht befreit.



X. Datenschutzhinweise

(Stand 10/2022)

1 Allgemeines

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Continentale Lebensversicherung AG und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Weitere Informationen zum Datenschutz erhalten Sie unter www.continentale.de/datenschutz.

2 Verantwortlicher für die Datenverarbeitung / Kontakt zum Datenschutzbeauftragten

Continentale Lebensversicherung AG
 Baierbrunner Straße 31-33
 81379 München
 Telefon: 089 5153-0
 E-Mail: kundenservice-lv@continentale.de

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – unter der o.g. Anschrift oder per E-Mail unter datschutz@continentale.de.

3 Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.continentale.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden / Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden / Leistungsfall ist.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit der Continentale Lebensversicherung AG bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a) i. V. m. Art. 7 DS-GVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 lit. j) DS-GVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 lit. f) und/oder Art. 9 Abs. 2 lit. f) DS-GVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Identifizierung und kundenfreundlichen Ansprache,
- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Aktualisierung von Adressdaten unserer Kunden und Interessenten,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, um missbräuchliche oder betrügerische Handlungen gegen uns oder ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes zu entdecken, aufzuklären oder zu verhindern,
- zum Abgleich von Sanktionslisten im Rahmen der Sanktions-Compliance,
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit insgesamt.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesen Fällen die jeweiligen gesetzlichen Regelungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.

Dies ist insbesondere erforderlich:

- aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben,
- aufgrund handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten,
- zur Erfüllung unserer Beratungspflicht.

Aufgrund gesetzlicher und regulatorischer Vorgaben sind wir zudem zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten sowie zur Erfüllung der Sanktions-Compliance verpflichtet. Dabei werden auch Datenauswertungen vorgenommen.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren, soweit Sie nicht bereits über diese Informationen verfügen (Art. 13 Abs. 4 DS-GVO) oder eine Information gesetzlich nicht erforderlich ist (Art. 13 Abs. 4 und 14 Abs. 5 DS-GVO).

4 Kategorien und Einzelne Stellen von Empfängern der personenbezogenen Daten

4.1 Spezialisierte Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit

Innerhalb unseres Versicherungsverbundes nehmen spezialisierte Unternehmen oder Bereiche bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die verbundenen Unternehmen zentral wahr.

Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unseres Verbundes besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftsdaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral oder dezentral durch ein oder mehrere Unternehmen des Verbundes verarbeitet werden. Die Unternehmen, die eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen, können Sie der Liste der Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit im Anhang zu diesen Hinweisen entnehmen.



4.2 Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie jeweils aktuell unseren Datenschutzhinweisen unter www.continentale.de/datenschutz entnehmen.

4.3 Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder Strafverfolgungsbehörden).

4.4 Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihres Versicherungsvertrags von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und – soweit erforderlich – Schaden- / Leistungsfalldaten. Auch übermittelt unser Unternehmen solche Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

4.5 Datenaustausch mit Versicherern

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags (z. B. zur Angabe von vorvertraglichen Versicherungsverläufen) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit den von Ihnen im Antrag benannten Versicherern erfolgen.

4.6 Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherer einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherer ein eigenes Bild über das Risiko oder den Leistungsfall machen können, ist es möglich, dass wir Ihnen Ihren Versicherungs- oder Leistungsantrag vorlegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es sich um ein schwer einzustufendes Risiko handelt. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherer uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- und Leistungsprüfung unterstützen. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrags mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendigen Umfang. Zu den genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten sowie mit diesen kompatiblen Zwecken (z. B. Statistik, wissenschaftliche Forschung) verwendet. Über die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten) werden Sie durch uns unterrichtet.

4.7 Datenübermittlung an Auskunftsteien

Wir übermitteln die im Rahmen der Begründung dieses Vertragsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten zur Einschätzung des Zahlungsausfallrisikos an die infoscure Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden und vereinzelt an die Info Partner KG, Bahnhofplatz 18, 82110 Germering. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b) und Art. 6 Abs. 1 lit. f) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die Auskunftsteien verarbeiten die erhaltenen Daten und verwenden sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission

besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der oben genannten Auskunftsteien können Sie dem Informationsblatt der infoscure Consumer Data GmbH unter <https://finance.arvato.com/de/verbraucher/selbstauskunft.html> bzw. der „Information nach Artikel 14 DSGVO“ der Info Partner KG unter <https://www.info-partner.info/datenschutz/> entnehmen.

Wir übermitteln die im Rahmen der Begründung dieses Vertragsverhältnisses erhobenen personenbezogenen Daten zur Identitätsprüfung. Wir können anhand der von der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden übermittelten Übereinstimmungsraten erkennen, ob eine Person unter der von ihr angegebenen Anschrift im Datenbestand der SCHUFA gespeichert ist.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Art. 6 Abs. 1 lit. b) und Art. 6 Abs. 1 lit. f) der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem Informationsblatt nach Artikel 14 DS-GVO unter <https://www.schufa.de/de/datenschutz-dsgvo/> entnommen werden.

4.8 Adressaktualisierung

Zur Aktualisierung unserer Adressbestände erhalten wir Adressdaten auftragsbezogen von der Deutsche Post Adress GmbH & Co. KG, Am Anger 33, 33332 Gütersloh. Erhalten wir zu Ihrer Person eine neue Anschrift, ändern wir Ihre Adressdaten bei uns entsprechend. Eine gesonderte Information zu derartigen Adressänderungen erfolgt nicht.

4.9 Bonitätsauskunft zur Wahrung berechtigter Interessen

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten wirtschaftlichen Interessen notwendig ist, fragen wir bei Bonitätsdienstleistern Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

5 Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir ggf. vollautomatisiert über das Zustandekommen oder die Kündigung des Vertrags, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie.

Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf von uns vorher festgelegten Regeln und Gewichtung der Informationen. Die Regeln richten sich unter anderem nach unseren Annahmegrundsätzen, gesetzlichen und vertraglichen Regelungen sowie den vereinbarten Tarifen. Des Weiteren kommen versicherungsmathematische Kriterien und Kalkulationen je nach Entscheidung zur Anwendung.

Wenn beispielsweise im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrags eine Bonitätsprüfung erfolgt, entscheidet unser System in bestimmten Fällen aufgrund der erhaltenen Informationen vollautomatisiert über das Zustandekommen des Vertrags, mögliche Risikoausschlüsse oder über Modalitäten zu der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Wir nutzen die automatisierte Entscheidung im Zusammenhang mit der Bonitätsprüfung, um uns und die Versichertengemeinschaft vor möglichen Zahlungsausfällen und deren Folgen zu schützen.

Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall und der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten (z. B. zu Versicherungsumfang, Selbstbehaltvereinbarungen, Prämienzahlung) sowie ggf. von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir unter Umständen vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht sowie der Höhe der Leistungspflicht, Bonifikationen und Zusatzdienstleistungen. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf den zuvor beschriebenen Regeln.



Soweit wir eine vollautomatisierte Einzelfallentscheidung in den zuvor beschriebenen Fällen ohne menschliche Einflussnahme abschließend durchgeführt haben, werden Sie mit unserer Mitteilung der Entscheidung darauf hingewiesen. Sie haben das Recht, zum Beispiel über unsere Service-Hotline, weitere Informationen sowie eine Erklärung zu dieser Entscheidung zu erhalten und sie durch einen Mitarbeiter von uns überprüfen zu lassen. Dieses Recht besteht nicht, wenn Ihrem Begehren vollumfänglich stattgegeben wurde. Vollautomatisierte Einzelfallentscheidungen, die ein Mitarbeiter von uns für seine abschließende Entscheidung nur zu einem untergeordneten Teil berücksichtigt hat, sind ebenfalls nicht betroffen.

6 Datenübermittlung in ein Drittland

Zur Prüfung und Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung im Versicherungsfall kann es erforderlich sein, im Einzelfall Ihre personenbezogenen Daten an Dienstleister weiterzugeben. Bei einem Versicherungsfall außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) kann es zu diesem Zweck erforderlich sein, dass wir oder unsere Dienstleister in Ihrem Interesse Ihre Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) geben müssen. Wir und unsere Dienstleister übermitteln Ihre Daten planmäßig nur, wenn diesem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln mit weiteren Garantieerklärungen) vorhanden sind, oder die Übermittlung auf einer Einwilligung von Ihnen beruht.

7 Dauer der Speicherung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Darüber hinaus speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

8 Betroffenenrechte

8.1 Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung oder Herausgabe

Sie können uns gegenüber Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

8.2 Widerspruchsrecht

Sie haben uns gegenüber jederzeit das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen (Art. 21 Abs. 2 DS-GVO).

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie uns gegenüber dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen (Art. 21 Abs. 1 DS-GVO).

8.3 Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an unseren Datenschutzbeauftragten oder an die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Postfach 606
91511 Ansbach
Telefon: 0981 53 1300
Telefax: 0981 53 98 1300
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

9 Aktualisierung der Datenschutzhinweise

Diese Datenschutzhinweise können aufgrund von Änderungen, z. B. der gesetzlichen Bestimmungen, zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden. Eine jeweils aktuelle Fassung dieser Hinweise inklusive der Liste der Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit, die untereinander auch als Auftragnehmer und Kooperationspartner tätig werden und eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen, sowie die Liste der Dienstleister der Continentale Lebensversicherung AG erhalten Sie unter www.continentale.de/datenschutz.



10 Anhang

10.1 Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit, die untereinander auch als Auftragnehmer und Kooperationspartner tätig werden und eine zentrale Datenverarbeitung vornehmen

Continentale Krankenversicherung a.G.	Rechenzentrum, Rechnungswesen, Inkasso, Exkasso, Forderungseinzug, Recht, Kommunikation, Beschwerdebearbeitung, Qualitätsmanagement, Statistiken, Medizinischer Beratungsdienst, Revision, Compliance, Betriebsorganisation, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Empfang/Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnung von Eingangspost, Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, Betrugsmanagement, Aktenentsorgung, Druck- und Versanddienstleistungen, zentrale Datenverarbeitung
Continentale Sachversicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung
Continentale Lebensversicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, Sanktions-Compliance, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), Darlehensverwaltung, zentrale Datenverarbeitung
EUROPA Versicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung
EUROPA Lebensversicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung
Mannheimer Versicherung AG	Antrags-, Vertrags- und Schaden-/Leistungsbearbeitung, verbundübergreifende Vertragsauskünfte allgemeiner Art, Interner Service (Empfang, Telefonservice, Postservice inklusive Scannen und Zuordnen von Eingangspost), zentrale Datenverarbeitung

10.2 Liste der Dienstleister der Continentale Lebensversicherung AG

Für jede Datenverarbeitung, Datenerhebung und Datenübermittlung wird im Einzelfall geprüft, ob und wenn ja, welcher Dienstleister / Auftragnehmer beauftragt wird. Eine automatische Datenübermittlung an jeden der in der Liste genannten Dienstleister erfolgt nicht.

Dienstleister mit Datenverarbeitung als Hauptgegenstand des Auftrags

Einzelne Stellen als Auftragnehmer und Kooperationspartner	Übertragene Aufgaben, Funktionen
Continentale Assekuranz Service; Österreich, 1010 Wien	Antrags-, Vertrags- und Leistungsbearbeitung (nur bei Versicherungsverträgen mit Versicherungsnehmern mit Hauptwohnsitz / Geschäftssitz in Österreich)
AmTrust International	Ausfallversicherung für Immobiliendarlehen
Deutsche Post Adress GmbH & Co.KG	Adressaktualisierung
Medicals Direct Deutschland GmbH	Datenerhebung über Gesundheitszustand für die Risikoprüfung, Unterstützung vor Ort beim Leistungsantrag
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG in München	Digitale Gesundheitsdatenabfrage
Pro Claims Solutions GmbH	Leistungsprüfung
Tele2 Telecommunication GmbH; Österreich, 1220 Wien	Datenaustausch ExtraNet mit Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs (nur bei Versicherungsverträgen mit Versicherungsnehmern mit Hauptwohnsitz / Geschäftssitz in Österreich)



Kategorien von Dienstleistern, bei denen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht Hauptgegenstand des Auftrags ist, und Auftragnehmer, die nur gelegentlich tätig sind

Kategorien als Auftragnehmer und Kooperationspartner	Übertragene Aufgaben, Funktionen
Adressermittler	Adressprüfung
Akten- und Datenvernichter	Vernichtung von vertraulichen Unterlagen auf Papier und elektronischen Datenträgern
Assisteure	Telefonservice, Durchführung und Vermittlung von Assistance-Leistungen
Auskunfteien und Bonitätsdienstleister	Wirtschaftsauskünfte, Identitäts- und Bonitätsprüfungen (SCHUFA, infoscore Consumer Data GmbH, Info Partner, CRIF Bürgel GmbH und andere)
Cloud-Dienstleister	Hosten von Servern / Web-Diensten
Gutachter, Sachverständige und Ärzte	Belegprüfung; Erstellung von Gutachten; Beratungsdienstleistungen
Inkassounternehmen, Rechtsanwaltskanzleien	Forderungseinzug, Prozessführung
IT-Dienstleister	Wartungs- und Servicearbeiten
IT-Druckdienstleister	Druck- und Versanddienstleistungen
Kreditinstitute	Einzug der Versicherungsprämien, Leistungs- und Schadensauszahlungen
Marktforschungsunternehmen	Marktforschung
Rückversicherer	Risikoprüfung; Leistungsprüfung
Übersetzer	Übersetzung
Vermittler	Angebotserstellung, Antrags- und Risikovorprüfung; Postservice inklusive Scannen und Zuordnung von Eingangspost; Bestandsverwaltung; Leistungsbearbeitung







L032 / 01.2023



Continentale Lebensversicherung AG

Baierbrunner Straße 31-33

81379 München

www.continentale.de

Ein Unternehmen des Continentale Versicherungsverbundes auf Gegenseitigkeit



LV///26.00w * 8FA1F73D37F8 * 30904